

W o r t p r o t o k o l l

Erörterungstermin

im Genehmigungsverfahren zur Erteilung eines

Vorbescheids gemäß § 9 BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb

eines Ersatzbrennstoff-Kraftwerks

in Langelsheim, Industriegebiet „Frau Sophienhütte Süd“

1. Verhandlungstag - 27. Januar 2009

Langelsheim, Schulzentrum

Tagesordnung:

Seite:

TOP 0 - Allgemeines

0.1 Begrüßung	1
0.2 Zweck und Ablauf des Erörterungstermins	1
0.3 Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller	7
0.4 Erörterung der Einwendungen nach Themenblöcken	13

TOP 1 - Verfahrensfragen

1.1 Zuordnung der Anlage	13
1.2 Zulässigkeit der Anlage	29
1.3 Art des Genehmigungsverfahrens	40
1.4 Gültigkeit des Bebauungsplans	45
1.5 Vollständigkeit des Antrags	55
1.6 Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen	63

TOP 2 - Anlagentechnik

2.1 Sicherheit	66
----------------	----

(Beginn: 10.04 Uhr)

Verhandlungsleiter Morgener:

Schönen guten Morgen, meine Damen und Herren! Wir sind heute hier, um im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung eines Vorbescheids für ein Ersatzbrennstoff-Kraftwerk im Industriegebiet Frau Sophienhütte Süd den Erörterungstermin durchzuführen. Verfahrensführende Behörde für dieses Verfahren ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. Mein Name ist Ernst-Dietrich Morgener, und ich werde diesen Erörterungstermin leiten.

Wir befinden uns hier in der Aula des Langelshheimer Schulzentrums. Ich möchte zu Beginn der Veranstaltung der Hausherrin, Frau Reichenau, das Wort geben.

Reichenau:

Einen schönen guten Morgen, meine Damen und Herren, liebe Gäste unseres Hauses! Meine Aufgabe hier ist es, Ihnen einige Dinge zur Organisation und zu den Gepflogenheiten in einem Schulgebäude zu sagen. Ich habe eine positive und eine negative Nachricht für Sie. Ich nehme die schlechte zuerst: Es gilt absolutes Rauchverbot.

(Beifall bei den Einwendern)

- Ach, das war die gute Nachricht. Ich möchte alle Raucher bitten, das Schulgelände für die kleine 10-Minuten-Pause zu verlassen. Wir können sicherlich am Nachmittag, wenn unsere Schulkinder das Gelände verlassen haben, diese Maßnahme ein wenig lockern. Unser Hausmeister, Herr Peter, wird dann auf dem vorderen Hof am Nachmittag einige Eimer Sand aufstellen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön.

Reichenau:

Jetzt käme eigentlich meine gute Nachricht. Wir aus der Realschule, ganz genau unser Wahlpflichtkurs Hauswirtschaft der Klasse 9, hat die Gelegenheit beim Schopfe gepackt und ein wenig aus dem Unterricht hier hergebracht: Dieser Hauswirtschaftskurs beköstigt Sie heute. Es sind nur Kleinigkeiten, es ist nur ein kleiner Imbiss. Aber sie haben einen Selbstkostenpreis kalkuliert, und wir freuen uns natürlich über jede kleine Spende, die Sie den jungen Damen und jungen Herren des Kurses extra in das Säckel tun. Das kommt der Schule zugute.

(Beifall bei den Einwendern)

Eine weitere Information habe ich noch. Für die Dauer dieser Veranstaltung geht das Hausrecht an das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig über, in Person an Herrn Morgener. Ich wünsche der Veranstaltung einen sehr sachlichen Verlauf. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Frau Reichenau. Ich hoffe, dass wir uns als angenehme Gäste erweisen werden.

Bevor wir zur Erörterung der Einwendungen kommen, möchte ich etwas Grundsätzliches zur Organisation und zum Ablauf des Termins sagen. Wir werden um etwa 12.30 Uhr eine etwa einstündige Mittagspause machen. Die Versorgungsmöglichkeiten hat Frau Reichenau gerade erläutert. Für den Nachmittag stellen wir uns vor, dass wir in etwa Anderthalb-Stunden-Blöcken diskutieren, unterbrochen von 20-minütigen Pausen. Den Zeitpunkt der Pausen werden wir ein wenig nach der Diskussion richten, damit die Pausen auch vom Diskussionsablauf her Sinn machen.

Wir streben an, den heutigen Tag zwischen 18 und 19 Uhr zu beenden, und zwar dort, wo es Sinn macht, eine Unterbrechung zu machen. Wir werden dann unter der Voraussetzung, dass wir heute nicht fertig werden - die Erwartungen dürften wohl überzogen sein -, morgen an gleicher Stelle weitermachen.

Was ich zum Rauchen sagen wollte, kann ich mir schenken.

Nun zum Termin selbst. Es sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gute 1.200 bis 1.300 Einwendungen eingegangen. Es ist uns nicht möglich, diese Einwendungen in diesem Termin alle einzeln abzuarbeiten. Das macht auch keinen Sinn, weil in diesen Einwendungen bestimmte Themen immer wieder aufgegriffen wurden und auch sehr unterschiedlich detailliert dargestellt wurden. Wir haben deshalb aus den Einwendungen Themenschwerpunkte erarbeitet, die Sie der ausgelegten Tagesordnung entnehmen können. Wir werden anhand dieser Tagesordnung die Themenschwerpunkte, die dort aufgelistet sind, Ihrer Einwendungen erläutern. Sie haben die Möglichkeit, diese mit dem Antragsteller, den Fachbehörden oder der Genehmigungsbehörde zu erörtern.

Von diesem Termin wird ein Wortprotokoll gefertigt. Die Stenografen sitzen rechts hinter mir. Für die Fertigung dieses Wortprotokolls gibt es einen Tonmitschnitt. Ansonsten bitte ich von Ton- oder Filmaufnahmen während des offiziellen Teils des Termins abzusehen.

Ich möchte alle Beteiligten bitten, ihre Wortbeiträge in der notwendigen Sachlichkeit zu halten. Ich werde das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, und ich bitte Sie, zu Beginn Ihres Beitrags jeweils Ihren Namen und Ihre Funktion zu nennen, damit Ihre Aussage im Protokoll sauber zugeordnet werden kann.

Nun möchte ich erst einmal die Vertreter der Genehmigungsbehörde vorstellen, die mit mir an diesem Tisch zusammensitzen. Zu meiner Linken sitzt Herr Noll, unser Jurist, zu meiner Rechten Frau Rehmet, die mich in der Verfahrensführung unterstützt. Neben ihr sitzt Herr Zabel, der bei uns im Haus das Genehmigungsverfahren leitet. Es folgen Herr Wermuth und Frau Dr. Bialek, die die Bewertung und Beurteilung des Antrags in unserem Hause vornehmen. Ganz rechts sitzt Herr Strotkoetter, der

uns ebenfalls bei der Bewertung der Anlage, insbesondere im Immissionsbereich, unterstützt. Damit bin ich durch.

Zu meiner Linken sitzen Vertreter der Fachbehörden, in diesem Fall vom Landkreis Goslar, vom Zweckverband Großraum Braunschweig und von der Stadt Langelshem. Das sind die Fachbehörden, die von uns um eine Stellungnahme gebeten worden sind, weil ihr Aufgabenbereich von dem Projekt berührt worden ist. Der Landkreis ist vertreten durch Herrn Walter mit - je nach Aufgabenbereich - wechselnden Mitarbeitern. Herr Walter, wollen Sie Ihren Personenkreis vielleicht kurz vorstellen?

Walter (Landkreis Goslar):

Mein Name ist Thomas Walter. Ich leite beim Landkreis Goslar den Fachbereich Bauen und Umwelt. Ganz links sitzt der Fachbereichsleiter Gesundheit und Verbraucherschutz, Herr Dr. Hennighausen, und links neben mir sitzt Herr Tathoff, der mich hier im Verfahren begleiten wird. Das ist für den heutigen Tag die Besetzung des Landkreises.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Schrader für die Stadt Langelshem.

Schrader (Stadt Langelshem):

Für die Stadt Langelshem sitzt neben mir Herr Schöniand, unser Bauamtsleiter. Neben ihm sitzt Herr Dr. Grages, ein Rechtsbeistand.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke sehr. Dann sitzt in der Mitte noch Herr Kegel vom Großraum Zweckverband Braunschweig.

Kegel (ZGB):

Kegel, Zweckverband Großraum Braunschweig, Abteilung Regionalplanung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön. - Bitte!

Gödeke (Einwender):

Gödeke für den BUND. Ich habe eine Frage. Welche Fachbehörde ist für den Immissionsschutz, Ausbreitungsrechnung usw., da?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Gödeke (Einwender):

Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte schön. - Wir kommen zum nächsten Punkt. Der Antragsteller mit seinen Vertretern sitzt rechts vor uns. Die Einwendergruppierungen haben wir links vor uns sitzen. Möchte sich der Antragsteller mit seinen Vertretern vielleicht kurz vorstellen und sagen, wer heute anwesend ist?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Meine Name ist Reinhard Wagner. Ich bin der Geschäftsführer der MaXXcon. Zu meiner Linken sitzt Frau Dr. Pittrof, unser rechtlicher Beistand. Zu meiner Rechten sitzen Herr Professor Bitter für die Verfahrenstechnik, Frau Stövesand

(Zuruf von den Einwendern: Lauter! - Weiterer Zuruf: Könnten Sie mal aufstehen, damit man Sie von Angesicht zu Angesicht sehen kann?)

als Projektingenieurin, Herr Horenburg und Herr Greinke sowie die Herren Dr. Morun und Waller für die Anlagentechnik, Herr Professor Eikmann mit Gattin vom Human-toxikologischen Institut, Herr von Daacke vom TÜV, Herr Dr. Zickermann vom TÜV und Herr Podlacha vom TÜV.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön, Herr Dr. Wagner. - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Guten Morgen! Rechtsanwalt Heinz. Ich vertrete die Bürgerinitiative und bitte darum, dass wir uns auch kurz vorstellen können.

Verhandlungsleiter Morgener:

Selbstverständlich. Ich hätte Sie jetzt darum gebeten.

RA Heinz (Einwender):

Danke schön, Herr Morgener. Es ist nicht selbstverständlich. Deswegen habe ich mich gemeldet.

Wie gesagt, ich vertrete die Bürgerinitiative, jedenfalls erst einmal am heutigen Tage. Ich habe eine Kanzlei in Berlin, die auf Immissionsschutzrecht spezialisiert ist, Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Planfeststellung. Ich würde erst einmal an Herrn Gebhardt zu meiner Linken weitergeben.

Gebhardt (Einwender):

Schönen guten Morgen auch von meiner Seite. Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik. Ich vertrete die Bürgerinitiative als Sachbeistand auf diesem Erörterungstermin.

(Zuruf von den Einwendern: Zu leise!)

- Ja, es ist ein bisschen schwierig mit der Technik. Ich kann natürlich lauter sprechen. Aber vielleicht ist es der Technik möglich, das etwas hochzufahren. Ich bin jetzt relativ nahe am Mikrofon. Ich wiederhole: Gebhardt mein Name, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik. Ich vertrete die Bürgerinitiative als Sachbeistand hier auf dem Erörterungstermin. - Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Bremer vielleicht?

Bremer (Einwender):

Wir von der Bürgerinitiative sind im Moment mit einigen Herren vertreten. Die zweite Vorsitzende wird noch kom-

men. Neben mir sitzt Herr Zillgen. In der zweiten bzw. dritten Reihe sehe ich Herrn Diplom-Ingenieur Wassmann, Herrn Schober, Herrn Zuske und Herrn Heindorf. Aus dem Vorstand sind noch Herr Hage und Herr Koch da. Damit bin ich zu Ende.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön, Herr Bremer. Möchte sich noch jemand vorstellen? - Okay. Danke schön.

Zum Ablauf noch. Für Wortmeldungen aus dem Publikum bzw. aus den Sitzreihen stehen auf der rechten und der linken Seite - ich bitte Sie, einmal aufzustehen -, jeweils Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unseres Hauses mit einem Funkmikrofon. Diese Personen werden Ihnen dann das Funkmikrofon reichen, damit Sie Ihren Wortbeitrag aus diesem Bereich machen können. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Der BUND möchte sich auch kurz vorstellen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte sehr.

Gödeke (Einwender):

Ich bin als Sachbeistand und als Einzeleinwender hier. Ich bin zweiter stellvertretender Sprecher des Bundesarbeitskreises Abfall des BUND und komme aus Karlsruhe.

Janke (Einwender):

Mein Name ist Wilfried Janke. Ich vertrete als stellvertretender Vorsitzender hier die BUND-Kreisgruppe Goslar. Unser Sachbeistand hatte sich eben schon selbst vorgestellt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke sehr.

Möchte sich noch jemand vorstellen? - Gut. Ich habe hoffentlich niemanden übersehen. - Vielen Dank.

Beantragt ist die Erteilung eines Vorbescheids zur Errichtung und zum Betrieb eines Ersatzbrennstoff-Kraftwerkes. Genehmigungsrechtlich stellt das Vorhaben eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle durch Verbrennung nach der laufenden Nr. 8.1 b Spalte 1 der 4. BImSchV dar. Die Bezeichnung als Anlage nach laufender Nr. 8.1 a im Antrag ist ein redaktioneller Fehler, der in einem Bezug auf eine veraltete Fassung der 4. BImSchV begründet ist. Hierüber liegt mir eine schriftliche Bestätigung des Antragstellers vor.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden. Nicht verbunden mit dieser Entscheidung ist die Durchführung irgendwelcher konkreter baulicher Maßnahmen. Infolgedessen muss der Antrag auch die baurechtlich erforderliche Detailplanung nicht enthalten. So viel von mir vorweg. Wir werden im Laufe der Erörterung sicherlich wieder auf diesen Punkt zurückkommen.

Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen, hätte ich gern gewusst, ob es vorab noch Wortmeldungen allgemeiner Art gibt. - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Danke, Herr Morgener. Ein paar Punkte hätte ich als Anregung oder als Bitte. Zum einen haben Sie gerade gesagt, dass Sie die Wortmeldungen selbstverständlich der Reihe nach drannehmen werden. Ich würde noch darum bitten, dass Sie eine Diskussion jeweils dann ermöglichen, wenn sie zweckdienlich ist. Es kann ja sein, dass Fragen gestellt werden und dass man hin und her diskutieren muss, bevor dann die nächste Person dran kommt. Das als Bitte.

Als Zweites eine Frage vorweg. Diese Frage stelle ich immer am Anfang von Erörterungsterminen, weil es einfach wichtig ist. Sie geht einerseits an die Behörden, andererseits an die Antragstellerseite. Haben wir während dieses Termins neue, genehmigungsrechtlich irgendwie relevante Unterlagen zu erwarten? Wenn ja, dann möchten wir bitte jetzt darüber informiert werden, damit wir uns ein Bild darüber machen können, wie wir mit der Situation umgehen, und nicht später während der Erörterung in die Problematik kommen, dass dann, wenn wir etwas ansprechen, jeweils neue Unterlagen hervorgezaubert werden, was leider immer wieder einmal der Fall ist. Deswegen ist diese Frage bitte vorab zu klären.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Heinz. Ich reiche das an den Antragsteller weiter.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Nein. Keine neuen Unterlagen, -

Verhandlungsleiter Morgener:

Keine neuen Unterlagen.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

- die für das Genehmigungsverfahren relevant sind.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wie bitte?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Die in das Genehmigungsverfahren eingeführt werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

RA Heinz (Einwender):

Auch Ihnen als Gewerbeaufsichtsamt sind jetzt keine weiteren Unterlagen bekannt?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich bin noch nicht fertig. Uns liegt eine Qualitätsprüfung der angewendeten meteorologischen Daten vor. Die ist uns im Rahmen des Verfahrens Ende des Jahres nachgereicht worden. Das ist die einzige Unterlage, die bei uns vorhanden ist.

(Zuruf von den Einwendern: Von wem?)

- Vom Antragsteller.

RA Heinz (Einwender):

Danke, Herr Morgener. Nach dieser QPR hätte ich auch noch gefragt. Wir bitten darum, dass Sie uns, bevor wir zu der Immissionsschutzrechtlichen Erörterung kommen, eine Kopie zur Verfügung stellen oder uns jedenfalls die Möglichkeit geben, das einzusehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kein Problem, das bekommen Sie.

RA Heinz (Einwender):

Okay; prima.

An der Stelle noch eine weitere Frage. Sie haben der Bürgerinitiative Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zukommen lassen. Dafür danken wir im Vorfeld. Gibt es auch Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamts fachlicher Art von denjenigen Personen, die die Immissionsschutzseite prüfen? Solche Stellungnahmen waren bis jetzt nicht dabei.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir haben bisher intern keine abschließenden Stellungnahmen gefertigt.

RA Heinz (Einwender):

Okay. Danke. - Nächster Punkt: Ein paar Bitten zur Tagesordnung. Zum einen müssten wir unter Tagesordnungspunkt 1 - Verfahrensfragen - noch - ich denke, das geht relativ schnell - das Auslegungsverfahren ansprechen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das können wir machen.

RA Heinz (Einwender):

Ich bitte darum, dass das noch mit aufgenommen wird.

Zweiter Punkt: Wir bitten darum, TOP 7 - das sind die Einsatzstoffe - vorzuziehen, und zwar gleich hinter Tagesordnungspunkt 1. Die Begründung dafür ist ganz einfach. Wir halten es für sinnvoll, und wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht, dass es vernünftig ist, den technischen Verfahrensgang abzubilden, nämlich zunächst über die Abfälle zu diskutieren, die in die Anlage hineinkommen, also über den Input, als Zweites über die Anlagentechnik, über die Rauchgasreinigung, also darüber zu diskutieren, was in der Anlage mit diesen Abfällen passiert, und erst als Drittes über die Emissionen, darüber, was aus der Anlage herauskommt, zu diskutieren. Es macht einfach mehr Sinn, über die Emissionen zu diskutieren, wenn man vorher weiß, was in die Anlage hineingeht. Deswegen halten wir es für sehr viel sinnvoller, zunächst diesen Punkt zu diskutieren. Wir bitten darum, dass Sie die Tagesordnung insoweit umstellen. Es ist natürlich - ich will das nicht verheimlichen - Ihre Entscheidung. Sie haben die Verhandlungsleitung. Es ist

eine Anregung unsererseits. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es vernünftig ist. Wenn wir es nicht tun, besteht die Gefahr, dass wir erst den Output, also die Emissionen und die Immissionen diskutieren, später den Eingang und dann bei diesen Fragen immer wieder auf die Immissionen zurückkommen, weil erst dann geklärt ist, was in die Anlage hineingeht. Wir halten das also für sinnvoller und bitten um Ihre Entscheidung.

In einem dritten Punkt zur Tagesordnung bitten wir darum, den TOP 8 - das ist der Brandschutz, der mit den anderen Punkten, mit den Immissionen,; mit der Anlagentechnik erst einmal relativ wenig zu tun hat; das ist ein separater Punkt - hinter den - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heinz, darf ich Sie unterbrechen?

RA Heinz (Einwender):

Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich glaube, Sie haben eine alte Fassung der Tagesordnung.

RA Heinz (Einwender):

Ach so?

Verhandlungsleiter Morgener:

Brandschutz ist TOP 6.

RA Heinz (Einwender):

Okay, vielleicht habe ich mich versprochen. Ich meine auch TOP 6, Brandschutz. Dieser sollte verschoben und nach TOP 8 behandelt werden, weil es ein separater Punkt ist und es Sinn macht, zunächst die Immissionen wirklich abuarbeiten. Dazu gehören bei TOP 8 die Belastung des Bodens und landwirtschaftlicher Produkte, die Belastung des Grundwassers. Das sind alles noch Punkte, die eigentlich zu den Immissionen gehören. Es wurde gestern die Bitte geäußert, gerade von Landwirten, die sich beteiligen wollen, die aber nicht ewig Zeit haben, den Punkt wegen der Wichtigkeit und wegen der Zusammengehörigkeit mit den anderen Immissionen nach vorne zu ziehen und den Brandschutz anschließend zu behandeln. Das, wie gesagt, als **Antrag**, als Bitte. Es ist natürlich letztlich Ihrer Entscheidung unterworfen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich mache folgenden Vorschlag: Ich gehe im Augenblick davon aus, dass wir spätestens nach dem Tagesordnungspunkt 1 - wenn nicht früher - in die Mittagspause gehen werden, sodass ich die Entscheidung über diese beiden Anträge auf die Mittagspause vertage.

RA Heinz (Einwender):

Das ist aus unserer Sicht in Ordnung. - Ich habe vorweg noch einen letzten Punkt. Es wurde an mich und auch an die Bürgerinitiative mehrfach das Problem herangetragen - das ist Ihnen sicherlich bekannt -, dass viele der Ein-

wenderinnen und Einwender arbeiten müssen, sich nicht extra Urlaub nehmen können und wir das Problem haben, dass bestimmte Tagesordnungspunkte abgearbeitet sind und nicht ständig wieder aufgemacht werden können/sollen; sonst kommt man nie zu Potte. Wir haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht und es einfach als Bürgerfreundlichkeit angesehen, dass man an einem Punkt, der noch angekündigt werden kann, eine Art Fragestunde macht, wirklich begrenzt - sagen wir - auf eine Stunde. Ich würde vorschlagen und **beantrage**, dass wir am morgigen Tag von 17 bis 18 Uhr denjenigen Personen, die vorher nicht hier waren, ermöglichen, ihre konkreten Fragen und Einwendungen vorzubringen und auch zu Punkten - z. B. die Immissionen, die wesentlich sind -, die wir vorher abgearbeitet haben, an dieser Stelle noch einmal ihre Fragen zu stellen. Dies als Antrag, als Bitte im Sinne einer Bürgerfreundlichkeit, eben auch denjenigen Personen Einwendungen zu ermöglichen, die jetzt arbeiten müssen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe grundsätzlich kein Problem darin, das zu machen.

RA Heinz (Einwender):

Ist das schon Ihre Entscheidung? Dann müssten wir nämlich sehen, dass es heute noch in die Presse kommt, damit die Personen das erfahren.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist die Entscheidung.

RA Heinz (Einwender):

Okay. Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke hatte sich gemeldet.

Gödeke (Einwender):

Einmal wollen auch wir um ein Exemplar der QPR bitten. Dann hat Herr Janke noch etwas zur Antragstellung selbst.

Verhandlungsleiter Morgener:

Etwas Allgemeines oder passt das nachher unter die Punkte?

Janke (Einwender):

Etwas Allgemeines. Mich interessiert, was denn nun eigentlich beantragt ist. Sie sagten, dass ein angeblicher redaktioneller Fehler vorgelegen hätte. Es ist nach den Antragsunterlagen eindeutig eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen beantragt worden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das war eine Vorbemerkung von mir. Die Diskussion bitte ich nachher unter TOP 1.1 zu führen.

Janke (Einwender):

Okay.

Verhandlungsleiter Morgener:

Da werden wir uns über die Zuordnung der Anlage noch einmal unterhalten können. - Frau Heindorf.

Heindorf (Einwenderin):

Rita Heindorf. Ich bin in der Bl. Ich bin also eine Gegnerin.

Ich möchte gern vorweg etwas sagen, was nicht direkt mit der Tagesordnung zu tun hat. Ich hoffe, dass ich es trotzdem sagen darf.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte.

Heindorf (Einwenderin):

Danke schön. - Heute Morgen stand in der Zeitung in einem Artikel, dass ein toxikologisches Gutachten von der MaXXcon in Auftrag gegeben wurde. Es wird ausgerechnet heute, an diesem Tag veröffentlicht. Ich möchte grundsätzlich sagen: Von der MaXXcon, von der Stadt wurde uns immer vorgeworfen, dass wir nicht sachlich argumentieren. Ich möchte das jetzt zurückgeben. Wenn am Tag der Erörterung in der Zeitung steht, dass es ein neues Gutachten gibt, dann empfinde ich es so, dass man darauf eigentlich nicht sachlich reagieren kann,

(Beifall bei den Einwendern)

sondern das hätte uns, denke ich, ein wenig eher zugesendet werden können. Ich schließe aus dem, was vorhin schon gesagt wurde, dass dieses Gutachten trotzdem nicht Gegenstand dieser Erörterung sein kann; denn damit wären bestimmte Grundsätze der Gleichbehandlung eklatant verletzt. Sehe ich das richtig?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Möchte der Antragsteller etwas erwidern?

Horenburg (Antragstellerin):

Ja, das können wir machen. Das Gutachten ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Es ist auch gerade erst fertig geworden. Wir werden es in der Öffentlichkeit natürlich noch vorstellen und detailliert besprechen können. Es ist eher ein Zufall, dass es jetzt fertig geworden ist.

(Zuruf von den Einwendern: Ha, ha, ha! - Unruhe - Pfiffe)

Es ist nicht Teil der heutigen Genehmigung. Es war uns wichtig, das heute fertig zu haben, weil natürlich gesundheitliche Fragen diskutiert werden. Deswegen ist Professor Eikmann hier; er kann Auskunft dazu geben. Aber, wie gesagt, es ist nicht Gegenstand des Antrages.

Heindorf (Einwenderin):

Ich finde, es müsste unserer BI ein extra Termin zur Stellungnahme eingeräumt werden. So können wir das nicht hinnehmen.

(Beifall bei den Einwendern)

Heindorf (Einwender):

Werner Heindorf, Langelsheim, Mitglied der Initiative. - Ich bin jetzt ein bisschen irritiert, und zwar deswegen, weil vorhin ausdrücklich bestätigt wurde, es gäbe außer der meteorologischen Bewertung keine neuen Unterlagen. Was ist denn dieses toxikologische Gutachten? Eine Meinungsäußerung, die überhaupt keine Relevanz haben soll, die aber doch da ist? Ich weiß, dass das Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen der Ermittlungen sämtliche Argumente zur Kenntnis zu nehmen hat. Ist es also etwas, was sozusagen untergründig wirken soll? Was ist damit? Es kann doch nicht sein, dass hier etwas Wichtiges - das Toxikologische ist außerordentlich wichtig - präsent ist, da ist, aber doch nicht da ist. Ist es nun eine Unterlage, die eine Relevanz für die Genehmigung hat, oder ist es das nicht und wir können es vergessen, obwohl man es nicht vergessen kann? Das ist doch eine Art Grabeninitiative. Ich bitte da um Klarstellung.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf, ich hatte in der Tagesordnung eigentlich einen Punkt 4.1 vorgesehen, der „Humantoxikologisches Gutachten“ heißt, weil uns bekannt war, dass eines in Auftrag gegeben worden ist. Wir werden spätestens im Rahmen der Mittagspause klären, ob wir diesen Punkt in der Tagesordnung lassen und wie mit diesem heute veröffentlichten Papier umzugehen ist.

Heindorf (Einwender):

Da aber bereits die Frage gestellt wurde, ob es neue Unterlagen gibt, bitte ich seitens der Antragstellerin klarzulegen, ob das eine neue Unterlage, ein neuer Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist oder ob es gar nichts ist oder was denn dazwischen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Es ist kein Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Also nicht Teil des Genehmigungsverfahrens?

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Nein, es ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Es ist eine freiwillige Stellungnahme, die die Antragstellerin für die Öffentlichkeit noch gemacht hat.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gut. Dann möchte ich diesen Diskussionspunkt zu diesem Thema erst einmal zurückstellen. - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ganz kurz dazu noch. Ich muss der Familie Heindorf absolut recht geben. Es kann nicht sein, es kann einfach nicht sein, dass hier eine Unterlage offensichtlich beigebracht wird, die einerseits nicht zählen soll, andererseits aber natürlich, wenn sie von Herrn Professor Eikmann vorgestellt wird, in das Wortprotokoll, in die Unterlage eingeht. Wir können darauf nicht reagieren, weil sie uns überhaupt nicht bekannt ist. Der Antragsteller hat vorhin auch gesagt, er will sie uns jetzt gar nicht geben. Das wird irgendwann passieren. Genau aus diesem Grund habe ich gefragt.

Ich **beantrage** hiermit, dass - entsprechend den Aussagen der Antragstellerin, dass dies eine freiwillige Leistung ist, die mit dem Erörterungstermin und dem ganzen Verfahren hier eigentlich nichts zu tun hat - hierüber auch nicht diskutiert wird, sprich: Herr Eikmann darf sie nicht vorstellen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke, hierzu?

Gödeke (Einwender):

Herr Heinz ist mir zuvorgekommen. Ich hätte dies sonst auch beantragt. Der BUND schließt sich diesem Antrag an und erweitert den Antrag dahingehend, dass wir **beantragen**, dass diese Unterlage auch nach dem Erörterungstermin nicht ins Verfahren eingeführt wird. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Hennighausen.

Dr. Hennighausen (Landkreis Goslar):

Als Amtsarzt des Landkreises lag mir dieses toxikologische Gutachten im Vorfeld auch nicht vor. Ich habe im Rahmen des Scoping-Termins darum gebeten, dass ein solches toxikologisches Gutachten erstellt wird. Sie wissen, der Scoping-Termin ist der vorhergehende Termin, in dem erörtert wird, was alles in die Umweltverträglichkeitsprüfung hinein muss. Da hatte ich auch um ein toxikologisches Gutachten gebeten. Ich finde es gut, dass die Antragsteller so etwas vorlegen. In diesem Sinne denke ich, sollte es auch hier erörtert werden. Dass es so spät kommt, ist natürlich sehr bedauerlich. Aber es gehört zu dem Verfahren dazu. Deshalb wollen wir heute auch etwas dazu hören. Wir können dieses Gutachten heute nicht abschließend bewerten. Es muss erst noch alles durchgesehen werden. Vorgestellt werden könnte es aber. Das ist meine Meinung dazu.

Hochbohm (Einwenderin):

Mein Name ist Anneliese Hochbohm. Ich wohne in Wolfshagen und bin von der Anlage, die hier hoffentlich nicht gebaut wird, sehr betroffen.

Ich möchte dazu sagen: So, wie sich das jetzt hier darstellt, kann dieses Gutachten, von dem hier die Rede ist, nur irrelevant sein, genau wie die Abgase, die aus dem Schornstein kommen. Mit anderen Worten: Das darf hier überhaupt nicht zutage treten. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Wenn wir dieses Gutachten hier jetzt vorgestellt bekommen und diskutieren, wäre das eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs.

(Beifall bei den Einwendern)

Das ist ein sehr hoch aufgehängter Grundsatz. Es leuchtet eigentlich jedem ein. Das ist ein Grundbestandteil dessen, was man sonst Fairness nennt, hängt allerdings sogar im Grundgesetz. Es wäre nicht wirksam, es wäre angreifbar, es wäre für das Verfahren negativ, wenn es hier diskutiert würde. Es ist deswegen nicht in Ordnung, weil es plötzlich erscheint, plötzlich wie ein Komet am Himmel, und wir sollen ihn bestaunen. Man kann dazu nichts sagen, wenn man nichts davon kennt, was irgendeine Grundlage hätte. Man kann dann Sachen aus dem Bauch heraus bezweifeln. So läuft es aber nicht. So läuft kein Gerichtsverfahren, so auch sicherlich nicht Ihr Verfahren.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir werden über die eingebrachten Anträge zur Vorlage und Diskussion des toxikologischen - -

(Heindorf (Einwender): Ich möchte das als **Antrag** formulieren!)

- Das habe ich so verstanden.

(Heindorf (Einwender): Gut, aber es ist vielleicht besser, man stellt es klar!)

Die Entscheidung darüber werden wir nach der Mittagspause verkünden. Ansonsten möchte ich die zu diesem Punkt vorgezogene Diskussion beenden.

Gibt es noch eine Wortmeldung zu anderen allgemeinen Dingen? Ich hatte allgemein gefragt.

Dr. Kohler (Einwender):

Mein Name ist Dr. Werner Kohler. Ich bin Einwender. - Ich habe folgende Frage zu Ihrer Tagesordnung. Unter welchem Punkt taucht eigentlich das notwendige Riskmanagement für die Betreibung der Anlage auf? Ich lese diesen Begriff in Ihrer Tagesordnung nicht. Das ist

eigentlich ein Standardbegriff für Qualitätssicherung heute nach DIN ISO.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das passt unter den Punkt Sicherheit.

(Dr. Kohler (Einwender): Sicherheit ist bei Ihnen Betrieb!)

Das können wir dort mit abarbeiten.

Noch eine grundsätzliche Aussage meinerseits - das hatte ich vorhin vergessen - zu den Einwendungen. Es gibt einzelne Einwendungen, bei denen es aus unserer Sicht im Augenblick ein wenig fraglich ist, ob sie rechtsverbindlich richtig unterzeichnet sind. Ich möchte das an dieser Stelle gar nicht weiter diskutieren. Unabhängig davon werden wir diese Einwendungen trotzdem erörtern und die Vertreter, die damit verbunden sind, selbstverständlich auch zu Wort kommen lassen. - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ganz kurz. Soweit ich das beurteilen kann, müssen wir jetzt nicht tiefgreifend darüber sprechen. Hauptsache, wir können die Einwendungen erörtern. Aus meiner Sicht ist es aber alles völlig unproblematisch. Soweit hier der BUND betroffen ist, ist es überhaupt kein Problem. Es ist ein eigener eingetragener Verein. Die Satzung ist von der Kreisgruppe Goslar einsehbar, und der stellvertretende Vorsitzende, der alleinvertretungsberechtigt ist, hat das Ganze unterzeichnet. Ansonsten kann man noch eine Vollmacht vom Landesverband nachreichen. Das ist alles überhaupt kein Problem. Die Bevollmächtigung ist jedenfalls da. Das Gleiche gilt, soweit der BBU hier betroffen ist. Auch da wird die entsprechende Vollmacht, die existiert, einfach noch nachgereicht. Damit ist diese Problematik völlig abschließend abgehandelt; es gibt eigentlich überhaupt keine.

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay. Gibt es dort noch eine Wortmeldung?

(Zuruf von den Einwendern: Das mit den Wortmeldungen kann doch gar nicht so wichtig sein! Das hat doch der Staat schon alles kontrolliert! - Heiterkeit und Beifall bei den Einwendern)

Gut. Wenn keine allgemeinen Wortmeldungen mehr vorliegen, kommen wir zum nächsten Tagesordnungspunkt, dem **Tagesordnungspunkt 0.3:**

Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller

Ich darf den Antragsteller bitten, sein Vorhaben, für das hier der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gestellt ist, vorzustellen.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Noch einmal schönen guten Morgen! Das Vorhaben an sich ist sicherlich bekannt. Deswegen werde ich mich kurzfassen.

(Folie)

Zunächst zur Vorstellung: Wer ist die MaXXcon eigentlich? Die MaXXcon ist eine sehr junge Gesellschaft, die seit etwas mehr als einem Jahr besteht und sich als neuer, unabhängiger Partner auf dem Energiemarkt versteht. Sie ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss zweier Familienunternehmen:

(Folie)

der Firma ANTAN aus Frankfurt und der GWE in Osterode. Wir möchten mit dezentralen Energielösungen einen Beitrag zur Lösung unserer Energieproblematik leisten.

(Folie)

Was wollen wir hier in Langelsheim machen? Wir haben einen Vorbescheid für eine Anlage zur Verbrennung von Ersatzbrennstoffen beantragt. Ich will einen kurzen Spaziergang durch die Anlage machen. Die Brennstoffe werden im Wesentlichen mit Lkws angeliefert. Gelagert werden die Brennstoffe in einem Bunker, und zwar ausschließlich. Der Vorrat des Bunkers reicht für vier Tage. Beantragt werden hier die Abfallschlüsselnummern 191210 und 191212. Es handelt sich hier also um aufbereitete Abfälle zur Verbrennung.

(Zuruf von den Einwendern: Ha, ha!)

Es handelt sich um nicht gefährliche Abfälle. Das Heizwertband, das hier abgedeckt wird, liegt zwischen 11,5 und 18 MJ/kg. Das ist genau das Heizwertband, bei dem es heutzutage noch Entsorgungsengpässe gibt und leider noch zu Ablagerungen auf nicht genehmigten Deponien kommt.

Mittels eines Krans werden die Brennstoffe dann auf einen sogenannten Wanderrost gegeben, dem sich ein Tail-end-Kessel oder, in der Tiersprache gesprochen, ein sogenannter Dackelkessel anschließt. Aus dem Bunker wird die zur Verbrennung notwendige Luft angesaugt. Sie sehen, hier beginnt schon die Rauchgasreinigung. Durch die Art der Luftführung werden wir durch unterstöchiometrische Zugabe von Primärluft die Verbrennung hinauszögern, um das Brennstoff-N zu verhindern, die Sekundärluft später zugeben, um einen vollständigen Ausbrand bei den gesetzlich geforderten 850 °C und 2 s Verweilzeit zu erreichen. Ausgelegt sind Rost und Kessel für eine Feuerungswärmeleistung von 60 MW.

(Folie)

Machen wir nun einen Spaziergang und betrachten wir, wie das Rauchgas durch die Anlage geht. Sie sehen, wir haben eine nichtkatalytische Entstickung vorgesehen, die temperaturgeführt wird, um so sicher die Werte der 17. BImSchV einzuhalten. An den Kessel schließen sich zwei Additivbehälter an, die Aktivkohle und Natriumbicarbonat in das Rauchgas eindüsen, um damit die Schadstoffe, die Schwermetalle, Chlor und Ähnliches, zu binden. Abgeschieden wird alles über einen Gewebefilter. Über den Gewebefilter verlässt das Reingas die Anlage in die Atmosphäre.

Es fallen bei einer Verbrennung - wie immer - Abfälle an. Das ist einerseits Rostschlacke, die feucht entascht wird. Als Wassermedium zur Entaschung werden anfallende Prozessabwässer wie Kesselabschlammwasser bzw. Kesselabsalzwasser genutzt, sodass die Anlage vollständig abwasserfrei arbeitet. Es fallen lediglich normale sanitäre Abwässer an, die über das Klärnetz der Stadt Langelsheim entsorgt werden.

Der Schlackebunker wird entlüftet, und die Abgase oder Brüden werden über die Rauchgasreinigungsanlage über den Kamin in die Atmosphäre abgeführt. Die Rostschlacke selbst wird dann im Straßenbau wiederverwendet. Weiter fallen sogenannte Kesselasche und Rauchgasreinigungsasche an. Diese Abfälle werden in Silos gelagert und dann ordnungsgemäßen Deponien zugeführt.

Schauen wir uns den eigentlichen Energieweg an, die Dampferzeugung als Sinn dieser Anlage. Wir erzeugen hier Heißdampf mit 400 °C und 40 bar. Dieser Dampf wird zu einer Dampfturbine geführt. Es ist einerseits vorgesehen, an dieser Dampfturbine Dampf für nahe gelegene Produktionsbetriebe zu entnehmen. Wir sprechen hier über etwa 30 t Dampf, die wir auskoppeln werden. Wir werden noch an einem weiteren Ende der Turbine bei geringerem Druck Dampf entnehmen, um zusammen mit der Stadt Langelsheim ein kleines Fernwärmenetz aufzubauen, das sowohl kommunale Einrichtungen als auch Wohnungsbaugenossenschaften mit Wärme versorgen wird.

Anschließend treibt der Dampf einen Generator an, und wir können ohne Wärmeauskopplung eine elektrische Leistung von 30 MW erzeugen, die in das übergeordnete Netz eingespeist wird.

Schauen wir uns den Dampfweg weiter an. Der entspannte Dampf wird über einen Luftkondensator geführt, nicht über einen Kühlturm. Da unser Wasserbedarf so gering ist, sich nämlich auf den Ersatz des Kesselspeisewassers beschränkt, haben wir uns entschlossen, keine Grundwasserentnahme vorzunehmen und auch keine Grundwasserentnahme zu beantragen. Wir werden unser Wasser für die Anlage von der Stadt Langelsheim beziehen.

Schauen wir uns den Weg zurück an. Da fließt das Wasser über den Speisewasserbehälter zurück in den Kessel.

Abschließend sei erwähnt, dass mit dieser Anlage 40 Arbeitsplätze geschaffen werden.

(Lachen bei den Einwendern)

Ich weiß nicht, ob Leute hier sind. Wir haben schon zahlreiche Bewerbungen für Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Anlage bekommen. Bei den Herren und Damen möchte ich mich bedanken. Sie können sicher sein, wir werden im weiteren Verlauf des Prozesses auf sie zurückkommen.

Das soll es aus meiner Sicht gewesen sein. Wir wollen hier mit einer KWK-Anlage einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, uns von Erdgas und Öl unabhängig zu machen, was - wie, glaube ich, jeder in der Vergangenheit gesehen hat - wichtig für die Energieversorgung ist. - Danke schön.

(Lachen bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Eine Rückfrage an das Gewerbeaufsichtsamt. Wir haben eben, soweit ich das mitbekommen habe, eine Antragsänderung gehört. Es soll nämlich auf einmal kein Grundwasser mehr entnommen werden, was ja äußerst problematisch gewesen wäre. Ich denke, auch aus diesem Grunde ist von der Antragstellerseite darauf verzichtet worden. Liegt Ihnen das als Antragsänderung irgendwie schriftlich vor, oder nehmen Sie das als Antragsänderung? Es ist für uns extrem wichtig, das zu wissen. Einerseits muss man es diskutieren, andererseits dann natürlich nicht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir nehmen das als Antragsänderung. Wir haben von daher auch die Problematik, die mit der Grundwasserentnahme verbunden ist, nicht weitergehend geprüft, nachdem uns das vorgestellt worden ist. Das heißt, die Grundwasserentnahme ist für einen möglicherweise zu erteilenden Vorbescheid vom Tisch.

RA Heinz (Einwender):

Noch eine Nachfrage. Haben wir weitere Antragsänderungen während des Verfahrens zu erwarten? Ich habe vorhin nach neuen Unterlagen gefragt. Ich erweitere das jetzt und bitte, dass wir Änderungen, die zu erwarten sind, am Anfang gebündelt vorgestellt bekommen, damit wir wissen, worauf wir uns einzulassen haben und worauf wir uns vorbereiten müssen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das reiche ich an den Antragsteller weiter.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Um darauf zu antworten: Von unserer Seite wurde keine Grundwasserentnahme beantragt. Von unserer Seite wurde ein Luftkondensator beantragt. Wir haben in dem Antrag beschrieben, dass die Wasserversorgung durch öffentliche Versorgungswege sichergestellt wird. Das steht im Antrag.

Verhandlungsleiter Morgener:

Damit haben Sie die Frage nicht beantwortet, Herr Dr. Wagner. Gibt es Antragsänderungen, selbst wenn das mit dem Grundwasser keine wäre? Gibt es noch irgendwelche Änderungen des Antrags inhaltlicher Art?

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich denke, es kann durchaus sein, dass sich im Laufe des Erörterungsverfahrens das eine oder andere ergibt. Dafür ist das Erörterungsverfahren da. Ich kann es Ihnen leider nicht zusammenfassend vorweg sagen, weil es das Ergebnis des Erörterungsverfahrens vorwegnehmen würde.

Verhandlungsleiter Morgener:

Aber von der Planungsseite her gibt es keine grundsätzliche Änderung des Vorhabens? Das ist die Frage, die hinter der Aussage von Herrn Heinz steht. - Okay.

Wodicka (Einwenderin):

Darf ich dann darum bitten, dass die Problematik für das Langelsheimer Wassernetz und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserdruck in der Innenstadt, der nicht so ganz unproblematisch ist, berücksichtigt werden? Bei einem Brand in der Innenstadt mussten Feuerwehrlöschschläuche bis in die Innerste gelegt werden. Wird das aufgenommen, wenn wir diese Problematik nicht diskutieren?

(Zuruf von den Einwendern: Gibt es hier kein Mikro, oder was? - Unruhe)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich bitte um saubere Wortmeldungen, wenn Sie etwas zu sagen haben. Es kommt hier jeder zu Gehör.

Wodicka (Einwenderin):

Mein Name ist Heike Wodicka von der Bürgerinitiative. - Wenn die MaXXcon kein Wasser aus einem eigenen Brunnen entnimmt, wird das Langelsheimer Wassernetz belastet. Ich bitte um Prüfung, ob das Auswirkungen auf die Wasserdruckverhältnisse z. B. in der Innenstadt hat, die nicht ganz unproblematisch sind. Wir wissen aus jüngerer Vergangenheit, dass bei einem Großbrand Feuerwehrlöschschläuche bis in die Innerste gelegt werden mussten. Ich weiß auch von einigen Anliegern, dass dann, wenn mehr Benutzer drankommen, der Wasserdruck nicht mehr konstant, nicht mehr in Ordnung ist. Wenn dieser Tagesordnungspunkt vom Tisch ist, bitte ich das in den Antrag neu aufzunehmen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Es liegt eine Aussage, ich glaube, der Stadt Langelsheim vor, dass die Versorgung aus dem Trinkwassernetz unproblematisch gewährleistet werden kann.

Wodicka (Einwenderin):

Dann zweifle ich das an.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist Ihr gutes Recht. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Die Antwort der Juristin der Firma MaXXcon zu der Frage nach Antragsänderungen war recht unbefriedigend. Für mich hörte es sich so an, als wären durchaus Antragsän-

derungen vorgesehen, die man aber zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt bekannt geben wolle.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das habe ich nicht so verstanden.

Gödeke (Einwender):

Deswegen möchte ich das noch einmal ganz deutlich klargestellt haben. Sind Antragsänderungen vorgesehen, oder werden sie dann lediglich nachträglich vorgesehen, wenn sich das aus der Erörterung ergibt? Das möchte ich ganz konkret fragen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Frage muss ich weitergeben.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Wir behalten uns selbstverständlich das Recht vor, wenn es sich aus der Erörterung ergibt, dann auch noch Antragsänderungen zu beantragen. Das war meine Aussage.

Riech (Einwender):

Mein Name ist Riech. Ich bin Einwohner von Langelsheim und Mitglied der Bürgerinitiative. - Gehe ich recht in der Annahme, dass dann, wenn in Bezug auf Wasser kein Antrag auf Veränderung gestellt worden ist, das gilt, was ausgelegt worden ist?

Verhandlungsleiter Morgener:

Den Punkt möchte ich jetzt hier zum Abschluss bringen. Es wird keine Grundwasserentnahme bei der Anlage geben. Das dürfen Sie so hinnehmen.

Riech (Einwender):

Jetzt wird gesagt, dass das Wasser aus dem Trinkwassernetz entnommen wird. Das steht aber nicht so in den Antragsunterlagen drin. Da steht, dass es aus einem Brunnen entnommen wird, und in diesem Brunnen ist das Grundwasser. Der Brunnen hat den Zufluss nicht aus dem Trinkwassernetz, sondern aus dem Grundwasser. In den Antragsunterlagen steht an keiner Stelle, wo sich dieser Brunnen befindet. Da steht nur, dass es ein Brunnen der Stadt Langelsheim ist. Ich würde gern wissen, wo sich dieser Brunnen befindet und inwiefern er mit dem Grundwasserbereich in Verbindung steht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Riech, es gibt die eindeutige Aussage des Antragstellers, dass er auf eine - wenn auch angedachte - Grundwasserentnahme verzichtet und die Wasserversorgung der Anlage komplett aus dem öffentlichen Netz erfolgen wird. Insofern erübrigt sich jede Diskussion über mögliche Angaben im Antrag, die auf eine Grundwasserentnahme hingedeutet haben.

Riech (Einwender):

Verstehe ich es recht, dass es dann eine Veränderung in den ausgelegten Unterlagen bedeutet?

Verhandlungsleiter Morgener:

Es ist eine Veränderung der Planung. Ja, das ist richtig.

Riech (Einwender):

Okay. Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wer war denn jetzt zuerst dran?

(Bremer (Einwenderin): Ich bin schon länger dran!)

Dann kommen Sie gleich danach dran.

Bremer (Einwenderin):

Ich bin Frau Bremer und Mitglied der BI. - Meines Erachtens ist das Trinkwasser der Gemeinde Langelsheim immer auch Grundwasser.

Verhandlungsleiter Morgener:

Jetzt die zweite Wortmeldung.

Wedde (Einwender):

Die zielt eigentlich in dieselbe Richtung. Das hat vielleicht mit dem Verfahren nichts zu tun. Aber an Herrn Schrader die Frage: Woraus speist sich das Trinkwasser der Stadt Langelsheim? Auch nach meinem Kenntnisstand ist es zum Teil Grundwasser. Soll die Entnahme erhöht werden? Das wäre für mich im Prinzip nur ein Umweg.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich möchte das ergänzen. Ich hätte von der Stadt Langelsheim gern eine Auskunft darüber, in welcher Größenordnung zurzeit der Wasserbedarf gedeckt wird, welche Größenordnung durch dieses Werk hinzukäme und wie das im Verhältnis zu dem Druck steht, der ja tatsächlich nicht so viele Reserven hat. Ich bitte da um konkrete Angaben; denn es soll ja hier darauf hinauslaufen, dass dieses Thema nun egal sei. Ich glaube nicht, dass man es so sehen darf.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte das Thema an dieser Stelle nicht weiter erörtern. Ich möchte in der Sache ein wenig Struktur haben. Ich will Sie in dem Punkt nicht abwürgen, um Gottes willen. Aber seien Sie bitte damit einverstanden, dass ich den Punkt auf einen späteren Tagesordnungspunkt verschiebe. Wir werden das Thema Wasserversorgung der Anlage an geeigneter Stelle einbauen und darauf noch einmal zurückkommen. Einverstanden?

Zillgen (Einwender):

Mein Name ist Zillgen. Ich bin von der Bürgerinitiative. - Es ist festzustellen, dass - ich sage einmal - das ganze Gehabe der Firma bei uns als sehr unzuverlässig ankommt. Man kann sich auf nichts verlassen. Wenn wir

uns den 1. April des letzten Jahres in Erinnerung rufen: Scoping-Termin. Die Anlage, die dort besprochen wurde, auf die man sich vorbereitet hat und für die man die zu treffenden Untersuchungen festlegte, hat nichts mit der Anlage zu tun, zu der dann im Oktober/November ausgelegt wurde, und jetzt ändert sie sich schon wieder. Das ist, na ja, unzuverlässig.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Wenn es zu der Vorstellung des Vorhabens keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, dann würde ich -- Dort hinten haben wir noch eine. Bitte.

Kapitzke (Einwender):

Guten Tag! Mein Name ist Kapitzke. Ich bin ein Gegner und habe eine Frage zum Blockheizkraftwerk. Wie ich erfahren habe, wird der Dampf vor der Generatorerzeugung abgezweigt. In meinen Augen ist das kein Blockheizkraftwerk. Ich würde gern wissen: Was ist Blockheizkraftwerk und was nicht? Denn nur das eine ist umweltfreundlich.

Verhandlungsleiter Morgener:

Können Sie erläutern, inwiefern die Frage, ob es ein Blockheizkraftwerk ist oder nicht, für das Vorhaben von Relevanz ist? Das erschließt sich mir nicht so ganz. Es ist eine Anlage zur Verbrennung von Abfällen, die die dabei dann anfallende Energie in geeigneter Form nutzt. Vielleicht können Sie Ihre Frage etwas präzisieren.

Kapitzke (Einwender):

Ich denke, dass es hier darum geht, was für die Stadt gut ist. Ich denke einmal, wenn es damit jetzt nichts zu tun haben sollte, wird das andere aber doch mit 16 Cent gefördert. Ich nehme an, das wollen Sie auch gern bekommen. Das fördert die Öffentlichkeit. Insoweit ist es schon interessant.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sieht sich jemand in der Lage, die Frage zu beantworten?

Horenburg (Antragstellerin):

Die Frage verstehen wir nicht so ganz; denn es geht nicht um ein Blockheizkraftwerk. Dazu kann man nichts sagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das war ja meine Aussage. - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Eine allgemeine Frage, noch passend zu der Vorstellung des Projekts, habe ich noch, und zwar an die Antragstellerin. Sie stellen immer so schön vor, Sie wollen umweltfreundliche Energie bereitstellen und sich unabhängig machen. Noch einmal ganz konkret zum heutigen Zeitpunkt: Wie ist es: Gibt es tatsächlich Dampfabnahmeverträge? Gibt es die Aussicht, dass Sie den Dampf loswerden und damit einen entsprechend höheren Wirkungsgrad haben, oder wollen Sie zu 100 % mit ei-

nem entsprechend miserablen Wirkungsgrad verstromen? Das ist für uns vorweg die Frage. Stellen Sie das bitte klar.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich hatte das klargestellt. Ich hatte Ihnen die Dampfmenge, die zur Versorgung von zwei nahe gelegenen Industriebetrieben ausgekoppelt wird, genannt. Selbstverständlich gibt es zwischen den Betrieben und unserem Hause Vereinbarungen. Ich hatte Ihnen ferner gesagt, dass zusammen mit der Stadt Langelsheim der Aufbau eines Fernwärmeversorgungsnetzes geplant ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Ich komme noch einmal auf den Punkt eines Vorredners zurück. Es wurde ja angesprochen, es würde eine Kraft-Wärme-Kopplung durchgeführt. Es wurde lediglich eine elektrische Leistung genannt, wenn kein Dampf ausgekoppelt wird. Wenn man eine Kraft-Wärme-Kopplung effektiv durchführen will, benutzt man eine Gegendruckturbine, wenn man das konsequent machen will. Dann hätte ich gern auch die elektrische Leistung gewusst, wenn man die volle Dampfleistung auskoppelt. Nur so ist dann eine Kraft-Wärme-Kopplung bewertbar.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller dazu etwas sagen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich habe die Zahl im Moment nicht parat. Ich weiß nicht, Herr Greinke: Haben Sie die Zahl parat, elektrische Leistung bei Auskopplung?

Verhandlungsleiter Morgener:

Können wir das zurückstellen? - Frau Grote-Bichoel.

Grote-Bichoel (Einwenderin):

Ich stamme aus der Stadt Goslar. - Das ist auch eine ganz zentrale Frage. Das muss vorher geklärt werden: Welche Menge an Dampf wird produziert, und wird diese für die Wärmenutzung bereitgestellt oder nicht?

Verhandlungsleiter Morgener:

Kommen wir zu dem Thema nicht auch bei der Frage der Einordnung der Anlage? Dann könnten wir das Thema jetzt nämlich etwas nach hinten schieben und kommen automatisch wieder darauf zurück.

Witte (Einwender):

Mein Name ist Witte. Ich komme aus Langelsheim. - Ich habe nur eine Frage. Wenn so schön gesagt wird, es ist geplant, gemeinsam mit der Stadt Langelsheim ein Netz aufzubauen, mit dem diese Wärme genutzt wird, dann wüsste ich von der Stadt Langelsheim gern, mit wie viel Euro pro Einwohner wir belastet werden, wenn es darum geht, dieses Netz aufzubauen und einfach die Infrastruktur zu schaffen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Schrader.

Schrader (Stadt Langelsheim):

Damit hier gar nicht erst etwas falsch im Raum stehen bleibt: Die Stadt Langelsheim wird selbst nicht investiv tätig werden. Hier wird kein einziger Steuer-Euro in den Aufbau eines Netzes investiert. Das werden wir mit einem interessierten Unternehmen machen oder von dem interessierten Unternehmen machen lassen. Dafür gibt es einen interessierten Investor.

(Zuruf von den Einwendern: Ross und Reiter!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Für mich war die Klarstellung von Herrn Wagner keine Klarstellung - es war eine in Anführungszeichen - dazu, ob wirklich klar ist, dass dieser Dampf abgenommen wird. Herr Wagner hat gesagt: Selbstverständlich gibt es Vereinbarungen. Eine Vereinbarung kann auch sein: Wir sprechen noch darüber. - Ich möchte gern wissen: Gibt es verbindliche Verträge - die können natürlich nur bedingt sein - für den Fall des Baus der Anlage, dass definitiv dieser Dampf energiemäßig nützlich wird, abgenommen wird, wenn ja, von welchem Werk, von welchen Werken? Gibt es die zurzeit, oder gibt es die zurzeit nicht? Vereinbarungen können alles Mögliche sein. Es geht aber um diesen Punkt.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Können Sie etwas dazu sagen?

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich würde die Beantwortung gern übernehmen. Wir haben in den Vereinbarungen natürlich auch Geheimhaltungspflichten übernommen.

(Lachen bei den Einwendern)

Das ist keine Ausrede, sondern das ist so. Insofern dürfen wir nicht darüber sprechen; sonst würden wir uns vertragsbrüchig machen. Dann würden Sie uns wahrscheinlich wieder vorwerfen, dass wir vertragsbrüchig werden. Insofern können wir dazu nichts sagen.

Es ist außerdem - darauf möchte ich hinweisen - nicht Gegenstand des Antrags, sondern vor allem das wirtschaftliche Interesse und das wirtschaftliche unternehmerische Risiko der Antragstellerin.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ich möchte einfach noch einmal hervorheben: Wir glauben der Antragstellerin an dieser Stelle schlicht und erfindend nicht. Natürlich habe ich erwartet, dass Sie sich jetzt auf Geschäftsgeheimnisse - wie auch immer - zurückziehen. Es ist ganz einfach ein Rückzug. Er ist in keiner Weise dazu geeignet, hier auch nur ansatzweise Vertrauen zu schaffen. Es ist im Übrigen auch nicht zutreffend. Natürlich werden da zum Teil Geschäftsgeheimnisse drin sein, nämlich zu welchen Preisen Sie konkret an jemanden Dampf in welchem Umfang abgeben. Das zu erfahren, verlangen wir aber auch gar nicht. Wir verlangen, dass Sie vertrauensbildend hier mit offenen Karten spielen, sprich: die Verträge vorlegen, solange es keine Geschäftsgeheimnisse sind. Ich **beantrage** daher, dass Sie einerseits die entsprechenden Verträge ohne Geschäftsgeheimnisse - von mir aus auch mit gestrichener Firma - hier vorlegen. Hilfsweise beantrage ich, dass Sie das jedenfalls dem Gewerbeaufsichtsamt vorlegen, damit man sehen kann, inwieweit hier dem Energieeffizienzgebot, das ja existiert - so weit ist das Ganze auch eine genehmigungsrechtliche Frage -, nachgekommen wird. Das ist hier als Antrag formuliert. Bitte legen Sie die Verträge vor. Und an das Gewerbeaufsichtsamt: Verlangen Sie die Einsichtnahme in die entsprechenden Verträge.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ergänzend hierzu eine Frage. Wir haben jetzt über die Dampfaukopplung gesprochen. Vorhin wurde auch der Punkt Fernwärmeaukopplung angesprochen. Wenn ich den Vorhabenträger richtig verstanden habe, wurde hierzu ausgeführt, dass ein Fernwärmenetz geplant ist. Das würde wieder - davon gehe ich aus - die Stadt Langelsheim betreffen. Deshalb auch hierzu eine Frage sowohl an den Vorhabenträger als auch an die Stadt Langelsheim: Gibt es zu diesem Punkt schon ganz konkrete Planungen, unter Umständen auch Vereinbarungen, Kalkulationen, inwieweit sich so etwas wirtschaftlich überhaupt rechnet? Wieweit sind denn hier die Planungen fortgeschritten?

Verhandlungsleiter Morgener:

Können Sie mir sagen, Herr Gebhardt, in welcher Hinsicht diese Frage für die anstehende Entscheidung von Belang ist?

Gebhardt (Einwender):

Hier geht es doch um die Energienutzung. Es geht um die Energienutzung der Anlage. Wenn man Fernwärme nutzt, ist das ja nichts anderes, als wenn man Energie in Form von Dampf abgibt und nutzt. Insofern würde es mich schon interessieren. Die Energienutzung ist hier ein Thema. Sie ist im Zusammenhang mit anderen Punkten, auch mit der Anlagentechnik, ein wichtiges Thema. Ich

denke schon, dass es hier von erheblichem Interesse ist. Deswegen meine Frage.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich bin sicher, dass wir zu dem Thema Energienutzung bei der Frage Zulässigkeit der Anlage, Einstufung der Anlage kommen. Können wir das unter dem Punkt abarbeiten? Ich würde gern in der Tagesordnung fortfahren.

Gebhardt (Einwender):

Das können wir gern machen. Ich habe es mir notiert. Unter Punkt 1.2 werden wir das noch einmal aufnehmen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Genau dorthin würde es passen. - Ich sehe im Moment keine weiteren Wortmeldungen. Wollen wir eine zehnmütige Pause machen? Besteht dafür Bedarf? Ansonsten würden wir jetzt etwa eine Stunde lang weitermachen und dann die Mittagspause einlegen.

(Zurufe von den Einwendern: Weitermachen!)

- Gut, machen wir weiter.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt. Wir werden jetzt die Erörterung nach den Oberbegriffen vornehmen können, die wir in der Tagesordnung aufgelistet haben. Der erste Punkt ist der **Punkt 1.1:**

Zuordnung der Anlage

Dazu hat es vorhin in der Diskussion - Herr Janke, glaube ich, war es - eine Frage gegeben. Herr Janke.

Janke (Einwender):

Das war keine Frage. Im Teil 2 wäre es eine Frage gewesen, wenn ich sie hätte stellen dürfen. Im Teil 1 wäre das eine Feststellung geworden. Soweit ich das verstanden habe - ich verweise auf den Punkt 1 der Stellungnahme des BUND -, ist nach Nr. 8.1 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs zur 4. BImSchV eine Anlage zur Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen beantragt worden, und zwar eindeutig; das ist so ausgelegt worden.

Nach Ihren Vorbemerkungen ist der Antragsgegenstand aus meiner Sicht erheblich geändert worden, und zwar hin zu einer sogenannten normalen Abfallbehandlungsanlage bzw. Müllverbrennungsanlage; so will ich das bezeichnen. Aus meiner Sicht ist das ein grober Verfahrensfehler, weil, wie gesagt, der Antragsgegenstand während oder nach der Auslegung geändert worden ist. Deshalb **beantrage** ich für den BUND, dass das Verfahren beendet wird, der Antrag abgelehnt wird, so dass die Unterlagen neu ausgelegt werden müssen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Können wir vom Antragsteller eine Position hierzu bekommen, was die Angabe in dem Antrag betrifft?

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich glaube, die Angabe in dem Antrag ist relativ eindeutig. Es wird auf vielen, vielen Seiten gesagt, dass dort nicht gefährliche Abfälle verbrannt werden sollen. Es ist in der Tat ein redaktioneller Fehler passiert.

(Zuruf von den Einwendern: Redaktioneller Fehler! - Weitere Zurufe)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich bitte doch um etwas mehr Gelassenheit. - Bitte.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Es geht aber aus dem Gesamtzusammenhang eindeutig hervor, was beantragt wird. Insofern ist keine neue Auslegung oder sonst etwas erforderlich. Es ist auch keine Änderung des Antrags; es ist eine Klarstellung des Antrags.

Noll (GAA Braunschweig):

Es wurde schon gesagt, das ist ein bedauerlicher redaktioneller Fehler. Das sehe ich auch so. Ich kann im Grunde nur bestätigen, dass inhaltlich hervorgeht, dass das gemeint ist. Dieses Verfahren hat ja auch gerade den Sinn, das klarzustellen. Ich denke, das ist hiermit in dem Verfahren geschehen, dass nun dieser Fehler behoben ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Es wird vehement bestritten, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, insbesondere aus dem Grund, dass die Behörde ja vor der öffentlichen Auslegung des Antrags diesen Antrag zu prüfen hatte. Es hätte der Behörde bereits auffallen müssen, und die Behörde hätte rückfragen müssen: Haben Sie tatsächlich gefährliche Abfälle beantragt? Entweder ist dies nicht geschehen, und der Antrag ist vor der öffentlichen Auslegung nicht geprüft worden, oder Sie haben es so übernommen und zur Kenntnis genommen, dass gefährliche Abfälle beantragt sind. Der Sachverhalt ist also ganz klar. Entscheidend ist nicht die Textprosa im Antrag, sondern das Antragsformular. Im Antragsformular steht: gefährliche Abfälle. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Wiens (Einwender):

Mein Name ist Klaus Wiens. Ich wäre unmittelbar betroffen, wenn diese Anlage gebaut würde. Von daher kann man sich vorstellen, dass ich dagegen bin. Ich habe die vielen Veranstaltungen hier mitgemacht. Ich muss einfach feststellen: Wenn man einmal mitbekommt, was MaXXcon hier vor sich gibt, dass es dauernd die Unwahrheit spricht und dass es dauernd Änderungen gibt, dann ist das Ganze für mich eigentlich nicht mehr glaubwürdig. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Zuske (Einwender):

Mein Name ist Zuske. Ich bin Mitglied der BI. - Herr Noll, der Schaden ist nicht behoben. Der Schaden trifft Sie, und zwar aus dem Grunde, weil Sie vorher nicht geprüft haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? - Es handelt sich um ein falsches Zitat aus der 4. BImSchV. Hier ist eine ältere Fassung aufgeführt worden. Das ist sicherlich unglücklich. Es ist sicherlich auch unglücklich, dass das unserem Haus bei Annahme des Antrags nicht aufgefallen ist. Aber aus dem Kontext des gesamten Antrages geht hervor, dass das, was mit der Anlage bezweckt ist, vorne mit der Beschreibung in dem Formular, zumal das auch eine nicht mehr gültige 4. BImSchV ist, die dort damals zitiert worden ist, nicht übereinstimmt. Von daher deutet die Genehmigungsbehörde, wenn Sie so wollen, diese Formulierung um. Ich sehe keinen Anlass, aufgrund dieses sicherlich bedauerlichen und für manche auch irreführenden Fehlers das Verfahren abbrechen zu müssen.

Ich weiß jetzt nicht genau, in welcher Reihenfolge Sie sich gemeldet hatten. Aber Sie kommen alle drei dran. Zunächst Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich denke, dass es nicht korrekt wäre, wenn Sie als entscheidende Behörde den Antrag der Antragstellerin fertigen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das tun wir auch nicht.

Heindorf (Einwender):

Darauf läuft es aber hinaus. Wir haben einen Wortlaut im Antrag, der anders ist und der hinterher vielleicht auch anders erklärt wird. Es ist gleichwohl der Antrag. Sie deuten ihn um. Zudem ist auch die falsche gesetzliche Grundlage aufgeführt. Sie deuten auch das um. Das Zweite wäre, für sich gesehen, möglicherweise noch hinzunehmen, nicht aber, dass Sie praktisch sagen: Wir verstehen den Antrag so, wie es die MaXXcon jetzt will. Allerdings hat er vorher anders ausgesehen. - Es ist kein solcher Antrag gestellt worden.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Firma - - Gut. Nehmen wir die zwei Wortmeldungen erst noch dran. Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Die Frage ist dann: Es sind ja zwei Anlagen beantragt, nämlich auch eine Anlage nach Nr. 8.12 b, Spalte 2. Ist das dann auch aus der alten 4. BImSchV und auch nicht mehr gültig? - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller dazu etwas sagen?

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich sage gern etwas dazu. Ich möchte mich zuerst wiederholen. Es ist keine Änderung, sondern es ist ein dauerlicher redaktioneller Fehler passiert, für den wir uns natürlich auch entschuldigen. Aber das hat, wie gesagt, keine Änderung zur Folge. In diesem Punkt gibt es keinen redaktionellen Fehler. Also bleibt es selbstverständlich so.

Noll (GAA Braunschweig):

Es ist bei Anträgen immer so, dass man den Antrag im Zusammenhang mit dem gesamten Kontext sehen muss. Wenn man das tut, dann erkennt man, dass es letztlich ein Schreibfehler ist, dass da ein Buchstabe vertauscht worden ist. Wie gesagt, es ist sehr bedauerlich, dass es nicht von Anfang an gesehen wurde. Es ändert aber nichts daran, dass es ein Schreibfehler ist und dass man das, wenn man das insgesamt betrachtet, als einen Antrag nach 8.1 b auffassen muss. Jedem, der daran interessiert ist und sich das näher ansieht, fällt auf, dass da etwas nicht stimmt. Es ist erfreulich, dass das jetzt geklärt und klargestellt ist. Die Genehmigungsbehörde deutet nichts um, sondern die Antragstellerin sagt, wie es gemeint ist. Das nimmt die Genehmigungsbehörde dann zur Kenntnis und fasst es als Antrag auf.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ergänzend möchte ich dazu festhalten, dass uns eine Aussage des Antragstellers vorliegt, dass ihm genau dieser Fehler unterlaufen ist, er versehentlich auf eine falsche Version zurückgegriffen hat und selbstverständlich eine Anlage nach der gültigen 4. BImSchV, laufende Nr. 8.1 b, beantragt.

Jetzt liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich gehe einfach von rechts nach links. Dort oben in der Mitte und dann hier vorne links.

Janiesch (Einwender):

Mein Name ist Dieter Janiesch. Ich komme aus Goslar und wohne der Veranstaltung leider erst eine halbe Stunde bei. Aber ich höre nur, dass vonseiten der Antragstellung lauter Fehler unterlaufen, und jeder schiebt es auf den anderen. Keiner kann etwas dafür, auch die Behörde nicht; sie merkt es noch nicht einmal. Jetzt frage ich mich nur, falls dieser Wahnsinn irgendwann einmal genehmigt werden sollte, was dann für Fehler auf uns zukommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Kohler (Einwender):

Herr Noll, ich bin etwas erstaunt, Sie sagten gerade klar und deutlich, dass das eigentlich jedem, der den Kontext mitliest, aufgefallen ist oder auffallen muss. Was muss ich dann von Ihnen halten, wenn es Ihnen nicht aufgefallen ist?

(Beifall bei den Einwendern)

Und vor allen Dingen: Wie können Sie jetzt im Nachhinein sagen, dass es eigentlich jedem, der es mit dem normalen Menschenverstand beantragt, liest und prüft auffallen muss? Ich finde, es ist eine erhebliche Diskrepanz in dem, was Sie sagen und was Sie als Behörde tun.

(Beifall bei den Einwendern)

Noll (GAA Braunschweig):

Ich will einmal versuchen, das verständlich zu machen. Wenn man selbst Texte verfasst, sich mit einer Sache intensiv auseinandersetzt, dann passiert es gelegentlich - es ist Ihnen vielleicht auch schon einmal so gegangen -, dass Sie das so lesen, wie es gemeint ist, und dabei einzelne Flüchtigkeitsfehler durchaus übersehen.

(Unruhe bei den Einwendern - Zuruf von den Einwendern: Hochdotierte Leute!)

Ich will damit sagen: Es ist eine menschliche Sache, durch die solche Fehler eben unterlaufen können. Die rechtliche Frage ist aber:

(Unruhe bei und Pfiffe von den Einwendern - Zuruf von den Einwendern: Klippschüler!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich bitte dahinten um ein bisschen mehr Ruhe.

(Zuruf von den Einwendern: Da kann man nicht mehr ruhig bleiben!)

Wir können hier sachlich über alles diskutieren. Aber ich bin nicht bereit, die Veranstaltung extrem stören zu lassen. Sie dürfen gern Ihre Meinung sagen, aber bitte in einem vernünftigen Ton. - Danke. Ich bitte Herrn Noll fortzufahren.

Noll (GAA Braunschweig):

Ich denke, wir sind doch alle Menschen und machen Fehler. Wir machen Flüchtigkeitsfehler. Die rechtliche Frage ist einfach: Bedeutet das, dass der Antrag im Sinne des Flüchtigkeitsfehlers zu verstehen ist, oder bedeutet es, dass man diese Formulierung im Gesamtzusammenhang sehen muss?

(Zuruf von den Einwendern: Aber hier geht es doch gar nicht um einen Flüchtigkeitsfehler!)

Ich denke, die Juristen haben einige Erfahrungen mit solchen Fehlern, mit Schreibfehlern. Es gibt immer wieder Gerichtsentscheidungen, die sagen, dass ein solcher Flüchtigkeitsfehler nicht absolut zu sehen ist, sondern dass man immer den Gesamtzusammenhang sehen muss. Ich denke, die Frage ist juristisch schlichtweg eindeutig. Ich bedaure es, dass man über eine solche Lappalie so lange diskutiert.

(Widerspruch bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske hatte sich gemeldet.

Zuske (Einwender):

Herr Noll, schließen Sie damit aus, dass es noch andere Fehler gibt?

(Beifall bei den Einwendern)

Würden Sie bitte meine Frage beantworten: Ist es nur ein Fehler, den Sie jetzt festgestellt haben, und sind andere Fehler ausgeschlossen?

Noll (GAA Braunschweig):

Natürlich sind andere Fehler nicht ausgeschlossen. Es ist ja gerade Sinn eines Erörterungstermins, solche Fehler aufzuzeigen, damit man dies im Rahmen der zu treffenden Entscheidung auch würdigen kann. Bei jedem Fehler stellt sich die Frage, wie erheblich er ist und wie es sich auf die Genehmigungsentscheidung auswirkt. Dass man diese Fehler erkennt und gerade diejenigen herausfiltert, die für die Genehmigungsentscheidung Bedeutung haben, ist, meine ich, der gute Sinn dieses Erörterungstermins.

Hochbohm (Einwenderin):

Ich möchte feststellen: Ich komme mir hier fast so vor - ich sage es einmal so - wie vor Gericht. Ich denke, wir sind ein Rechtsstaat. Es ist hier ein ganz eklatanter Fehler vorgekommen. So viele Menschen haben diesen Antrag angeblich kontrolliert. Das ist nicht aufgefallen. Was passiert, wenn die Anlage tatsächlich steht und die Menschen hier alle krank werden, die Umwelt vergiftet wird? Heißt es dann auch: „Ach Entschuldigung, das ist nur ein kleiner Fehler“?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Der zweite Teil meiner Frage wurde nicht beantwortet. Was ist mit dem zweiten Anlagenteil, 8.12 b Spalte 2? Ist das noch beantragt, oder ist das auch ein redaktioneller Fehler? Ich habe keine Antwort darauf bekommen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Damit ist nach meinem Kenntnisstand die Lagerung im Brennstoffbunker gemeint als rechtlich nicht eigenständige Anlage, sondern genehmigungsrechtlich als Anlagenteil, der aber genehmigungsbedürftig wäre, wenn er alleine da wäre. Der ist nach meinem Kenntnisstand selbstverständlich weiterhin darin enthalten. - Bitte.

Gödeke (Einwender):

Vielleicht sollte doch jetzt ganz offiziell bekannt gegeben werden, was tatsächlich beantragt ist. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Es waren dort hinten noch Wortmeldungen.

(Zuruf von RA Heinz (Einwender))

- Herr Heinz, Ihnen ist das nicht klar genug?

RA Heinz (Einwender):

Das war eine klare Frage von Herrn Gödeke. Es war die Frage an den Antragsteller, für das Protokoll noch einmal eindeutig klarzustellen, was hier beantragt wurde. Es ist doch vernünftig, dem nachzugehen, bevor man zig andere Leute drannimmt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich komme gern darauf zurück. Können wir vom Antragsteller eine Position bekommen?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Bitter im Auftrag des Antragstellers. Es wird eine Anlage nach 8.1 --

(Zurufe von den Einwendern: Lauter!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Es ist nicht zu hören.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Es wird eine Anlage nach 8.1 b und, darin enthalten, der Müllbunker nach 8.12 beantragt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Bitte.

Riech (Einwender):

Zu diesem angeblichen Schreibfehler habe ich eine Frage. Es geht doch darum, ob dort gefährliche Abfallstoffe verbrannt werden oder ob - in Anführungszeichen - normale Abfallstoffe verbrannt werden. Ist das richtig?

Verhandlungsleiter Morgener:

Meinen Sie jetzt den Unterschied in den Nummern?

Riech (Einwender):

Ja, den Unterschied.

Verhandlungsleiter Morgener:

In der heute gültigen 4. BImSchV sind zwei Anlagentypen genannt, die bis auf die Differenzierung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in sich identisch sind. Heute sind das die Nrn. 8.1 a und 8.1 b. Nr. 8.1 a betrifft die Anlage zur Beseitigung fester, flüssiger, gasförmiger gefährlicher Abfälle, und Nr. 8.1 b bezieht sich auf die nicht gefährlichen Abfälle. B ist beantragt.

Riech (Einwender):

Es wurde gesagt, dass dies der einzige Fehler sei. In diesem Zusammenhang muss ich auf eine Stelle in den Antragsunterlagen, und zwar in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, allgemeine Zusammenfassung, auf Seite 4 hinweisen. Da steht, dass außer den Stoffen der Abfallschlüsselnummern 191210 und 191212, also ungefährliche Stoffe, noch weitere Stoffe, die nicht genannt sind, verbrannt werden sollen. Das Gleiche steht auch auf Seite 6 von 30. Da steht auch nur, dass neben diesen Stoffen noch andere verbrannt werden sollen, die nicht im Einzelnen aufgeführt wird. Wie ist denn das zu erklären?

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller dazu etwas beitragen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich kann noch einmal eindeutig erklären: Es werden ausschließlich Abfälle der beiden Abfallschlüsselnummern 191212 und 191210 in dieser Anlage verbrannt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wie sind denn die zitierten Aussagen zu verstehen, Herr Dr. Wagner?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Haben wir die hier? Herr Dr. Zickermann vielleicht. Ich habe die UVU hier nicht vor mir vorliegen. Herr Dr. Zickermann.

(Unruhe bei den Einwendern)

Riech (Einwender):

Das steht ausdrücklich so drin. Ist das dann ein weiterer Fehler? Und da wir schon bei Fehlern sind: Es fehlen in den Unterlagen, die im Rathaus Langelsheim ausgelegt haben, auch Seiten.

(Zuruf von den Einwendern: Aufhören!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte ein Punkt nach dem anderen.

Riech (Einwender):

Auf den Punkt will ich später noch einmal zurückkommen. Zunächst zu diesen weiteren Stoffen, die außer den Stoffen der Abfallschlüsselnummern 191210 und 191212 mit verbrannt werden sollen. Ich würde gern wissen, um welche Stoffe es sich handelt. Es können ja auch gefährliche Stoffe sein. Sie sind nicht genannt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie beziehen sich jetzt auf die Passagen in der Umweltverträglichkeitsstudie?

Riech (Einwender):

Ja, in der UVU auf den Seiten 4 und 6.

Verhandlungsleiter Morgener:

Lässt sich das vom Antragsteller auflösen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich kann die Seite 6 gern einmal vorlesen. Dort steht:

„Die Verbrennungsanlage ist mit zwei unabhängigen Verbrennungslinien --

Verhandlungsleiter Morgener:

Es ist akustisch nicht zu verstehen, Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Tut mir leid. - Geht es jetzt?

„Die Verbrennungsanlage ist mit zwei unabhängigen Verbrennungslinien für eine Feuerungswärmeleistung von 120 MW_{th} konzipiert. Regelbrennstoff für die beantragte Verbrennungsanlage sind Ersatzbrennstoffe, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung unter den Abfallschlüsseln 191210 und 191212 eingeordnet sind. Bei diesen Einsatzstoffen handelt es sich ausschließlich um nicht gefährliche Abfälle, die aus Abfällen (Industrieabfällen, Gewerbeabfällen etc.) mechanisch aufbereitet werden.“

Das war es.

Riech (Einwender):

Ja. Da steht nicht „Brennstoffe für die beantragte Verbrennungsanlage“, sondern da steht „Regelbrennstoff“. Keine Regel ohne Ausnahme. Diese Regelbrennstoffe werden ja durch andere Brennstoffe noch ergänzt. Welche sind das? Eine Regel - das ist das Regelhafte. Was kommt noch dazu? Das ist für mich fraglich.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Lassen Sie mich versuchen, das zu erläutern. Ich halte das für eine unglückliche Formulierung des Antragstellers.

(Lachen bei den Einwendern)

Riech (Einwender):

Die ist aber nicht nur an einer Stelle, sondern an mehreren.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist wirklich so.

(Zuruf von den Einwendern: Es geht hier um Millionen! - Weiterer Zuruf: Dass man hier solche Fehler macht, das ist doch nicht wahr, so etwas!)

- Ich sagte vorhin schon einmal: Es kann sich hier jeder zu Wort melden. Aber bitte keine wilden Zwischenrufe.

Das ist hier eine der unglücklichen Formulierungen des Antragstellers. Er hat den Begriff Regelbrennstoff verwendet, obwohl der Begriff Regelbrennstoff hier schlichtweg gar nicht existent ist. Wir kennen den Begriff Regelbrennstoff z. B. aus der 1. BImSchV für Kleinfeuerungsanlagen. Da werden unter dem Begriff Regelbrennstoff ganz bestimmte Stoffe subsumiert, die dann in solchen Anlagen verbrannt werden dürfen. Hier bei einer solchen Anlage gibt es den Begriff Regelbrennstoff rechtlich überhaupt nicht. Die Aufzählung der Abfallschlüsselnummern ist die einzige Regelung, die hinterher auch in einer möglichen rechtlichen Erlaubnis oder einem Vorbescheid oder einer sonstigen Genehmigung formuliert würde und den Anlagenumfang beschreibt. Der Begriff Regelbrennstoff - ich kann es aus meiner Sicht nur so

sagen - gehört hier als Formulierung nicht hinein. Er erweitert aber auch nicht den beantragten Einsatzstoffbereich.

Jetzt gibt es dort links eine Wortmeldung.

Koch (Einwender):

Mein Name ist Koch. Auch ich gehöre der BI an. - Wenn Sie vom Gewerbeaufsichtsamt jetzt sagen, es gibt weitere Wortpassagen, die nicht richtig sind, was Sie bei der Überprüfung nicht gemerkt haben, dann frage ich mich wirklich im Sinne des ersten Antrags - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Das stimmt so nicht.

Koch (Einwender):

Sie haben aber eben - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Uns haben sie nicht gestört.

Koch (Einwender):

Ach so. Danke schön.

(Lachen bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich hatte Ihnen gerade eine Definition gegeben. Für uns ist die Nennung der Abfallschlüsselnummern abschließend.

Koch (Einwender):

Sie merken doch aber wieder - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich habe aber gesagt, dass es begrifflich unglücklich gewählt ist und missverstanden werden kann. Das ist genau das, was hier passiert ist.

Riech (Einwender):

Gut. Sie sagen, dass es missverstanden werden kann. Es ist aber meines Erachtens Aufgabe einer Behörde, Missverständnisse im Vorfeld auszuräumen. Das ist wieder einmal nicht geschehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich gehe die Wortmeldungen jetzt von links nach rechts durch. Der Nächste ist Herr Gödeke. Herr Heindorf, Sie sind danach dran.

Gödeke (Einwender):

Ich muss noch einmal auf 8.1 b zurückkommen. Auch in der UVU steht auf Seite 6 - ich zitiere -:

„Das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk Langelsheim lässt sich unter Nr. 8.1 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und ist damit genehmigungs-

pflichtig nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz.

Es geht durch den ganzen Antrag. Das ist kein redaktioneller Fehler. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf, bitte.

Heindorf (Einwender):

Ich weiß, dass auch ich mich nicht ganz an die Tagesordnung halte. Ich finde aber, dass wir im Moment praktisch einen neuen Tagesordnungspunkt haben. Woher soll das Vertrauen in diese Antragstellerin kommen, wenn laufend kleine, mittlere und große Versehen festgestellt werden?

Ich habe da noch etwas. Es heißt unter 6.2 der Antragsunterlagen - vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit etc. -:

„Eine Darstellung der möglichen Ursachen, die zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes führen können, und die Maßnahmen zur Verhinderung von Betriebsstörungen sind in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Abschnitt 3.1 des vorliegenden Antrags, unter den Kapitelnummern 3.1.17 und 3.1.18 detailliert aufgeführt.“

Der Abschnitt 1 endet aber mit 17. Es gibt keine Kapitelnummer 3.1.18. Sie existiert nicht. Ist das wieder so ein unglückliches Versehen? Worauf kann man überhaupt noch zählen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller das auflösen?

Greinke (Antragstellerin):

Diese Kapitelnummern sind bei dem Überarbeiten der Unterlagen verrutscht,

(Lachen bei den Einwendern)

sodass Sie die einfach in den Antragsunterlagen unter den Nummern 3.1.16 und 3.1.17 finden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ein bisschen deutlicher, bitte. Sie sind nicht zu verstehen.

Greinke (Antragstellerin):

Beim Überarbeiten der Unterlagen können solche Verrutschungen von Überschriften entstehen. Wenn Sie einfach unter den Unterlagennummern 3.1.16 und 3.1.17 suchen, finden Sie dort die entsprechenden Angaben.

Janke (Einwender):

Herr Morgener, Sie sagten eben, dass die Aufzählung der Abfallschlüsselnummern für Sie abschließend ist. Gibt es also für den Fall, dass der Antragsteller irgendwann einmal eine Genehmigung zum Betrieb dieser Anlage bekommt, keine Möglichkeit, diese Abfallschlüsselnummern zu ändern, sprich zu erweitern? Beziehungsweise würden Sie kurz das Verfahren erläutern, das der Antragsteller für den Fall, dass er zusätzliche Abfallstoffe verbrennen möchte, gehen muss. Anschlussfrage: Wird in diesem Verfahren die Öffentlichkeit beteiligt?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das können wir beantworten. Jede Anlage, die immissionsschutzrechtlich genehmigt wird oder genehmigt worden ist - um es einmal so herum zu sagen -, kann natürlich im weiteren Betrieb geändert werden. Das kann Anlagentechnik sein, das kann Umbau sein. Das kann eine Veränderung der Einsatzstoffe sein. Da ist alles vorstellbar. Das Gesetz sagt, dass eine solche Änderung, wenn sie sich auf die Schutzgüter auswirken kann, einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden muss. Das heißt, diese Änderung ist genehmigungsbedürftig - in der Regel genehmigungsbedürftig. Es gibt im Gesetz eine kleine Ausnahme, die für den Antragsteller bei Änderungen, deren Auswirkungen offensichtlich nur gering sind, auch die Möglichkeit eine Anzeige zulässt. Diese Anzeige muss die Behörde aber akzeptieren. Das heißt, die Behörde muss dann sagen: Ja, diese Änderung bedarf keines Genehmigungsverfahrens.

Kommt sie zu dem Ergebnis, es bedarf eines Genehmigungsverfahrens, oder kommt der Antragsteller gleich mit einem Genehmigungsantrag, gibt es auch bei einer Anlage, für die es bei der Neugenehmigung ein öffentliches Verfahren gegeben hat, für den Antragsteller die Möglichkeit, zusätzlich zu beantragen, keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Auch das muss von der Aufsichtsbehörde akzeptiert werden. Wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass die Umwelt von den Auswirkungen betroffen sein kann, gibt es ein Änderungs-genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Wie das aber im konkreten Fall läuft, kann man immer nur am jeweiligen Vorhaben festmachen. Das gilt für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Ist Ihre Frage damit erschöpfend beantwortet? - Dann darf ich die nächste Wortmeldung drannehmen.

Wiens (Einwender):

Herr Heindorf hatte angesprochen, was im Antrag noch fehlt. Ich hatte auch eine Einwendung geschrieben. Genau der Punkt ist dort auch genannt. Wenn Ihnen alle Einwendungen vorliegen und Sie die durchgearbeitet haben, frage ich mich eigentlich, weshalb Sie den Antragsteller fragen, ob er etwas dazu sagen kann. Sie müssten doch wissen, was alles dort fehlt, und das aufgearbeitet haben. Anscheinend aber ist das nicht der Fall. Ich habe genau geschrieben:

„Wir sind betroffen von Störfällen jeglicher Art, sei es von der Anlage selbst oder vom Anlagengelände aus.“

Dann habe ich unter Begründung geschrieben - für uns in der Nachbarschaft -, das brisante Thema überhaupt:

„In den ausgelegten Unterlagen, Kapitel 6.2, Anlagensicherheit, stellt der Antragsteller fest, die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.“

- Unglaublich! -

„Verwiesen wird auf das Kapitel 3.1 und auf die Unterkapitel 3.1.17 und 3.1.18. Im Unterkapitel 3.1.17 - Verhinderung von Betriebsstörungen - wird in wenigen Zeilen völlig unzureichend berichtet. Dann glaubt man im angekündigten Unterkapitel 3.1.18 mehr an Details zu erfahren. Aber das fehlt - muss auch, weil das Unterkapitel 3.1.17 mit der Seite 46 von 46 abschließt. Die Seite ist gar nicht ausgearbeitet worden.“

So, und jetzt kommen Sie. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir kommen gleich darauf zurück. - Hier vorne war eine Wortmeldung. Bitte.

Dr. Kohler (Einwender):

Ich habe eine Frage an die Genehmigungsbehörde. Wie viele dieser redaktionellen Unzulänglichkeiten, die wir jetzt aufgezeigt bekommen haben, akzeptieren Sie eigentlich? Ich gehe davon aus, dass vielleicht noch ein paar hinzukommen. Herr Noll, ich komme wieder auf Ihre Aussage zurück. Sie haben den gesamten Kontext gelesen und daraus geschlossen, dass der Antragsteller die richtige Anlage beantragt hat. Also, Frage von mir: Wieso ist nicht aufgefallen, dass da wichtige Dinge, die dort genannt werden, im Antrag überhaupt nicht enthalten sind?

Vielleicht noch eine kleine Bemerkung. Eigentlich müsste die Genehmigungsbehörde - sagen wir einmal - etwas wütend auf den Antragsteller gucken, dass er sie in diese Lage bringt.

(Beifall bei den Einwendern)

Janiesch (Einwender):

Wenn ich mir den Wortwechsel anhöre und höre, mit welcher flapsigen Argumenten da unten aus der Ecke argumentiert wird und versucht wird, diese eklatanten Fehler vom Tisch zu wischen, dann frage ich mich: Wie viele Arten dieser Anlage hat die Firma überhaupt schon gebaut? Ist das die erste, und sollen wir in unserer Region die Versuchskaninchen sein und einer Firma ausgeliefert sein, die so viele Fehler macht? Wer in der privaten Wirt-

schaft in einem Betrieb so viele Fehler macht, der wird rausgeschmissen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich kann Ihre Aufregung ja verstehen. Aber bitte führen Sie die Diskussion sachlich.

(Zuruf von den Einwendern: Das wird doch gemacht! - Unruhe)

- Ich kann Sie nur darum bitten. - Jetzt Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Herr Morgener, uns ist bekannt geworden - ich weiß nicht, ob es stimmt -: Die Firma MaXXcon oder Herr Wagner hat bei anderen Gewerbeaufsichtsamtern auch schon einmal - in Anführungszeichen - Schiffbruch erlitten, besonders dann, wenn die Unterlagen nicht vollständig waren. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie das im Grunde nicht auch schon gewusst haben. Aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht hätten Sie alle Akribie walten lassen müssen, um zu sehen: Stimmt denn das alles, was dort steht? Das heißt, Sie hätten bei der Annahme dieses Antrages oder dieser Antragsunterlagen viel empfindlicher sein müssen.

Ich komme mit Ihnen nicht klar, Herr Noll. Sie haben nämlich eine Fürsorgepflicht. Insofern hätten Sie, weil Ihre Kollegen - nicht die in Braunschweig, aber anderswo - so etwas schon festgestellt haben, mit Argusaugen darauf achten müssen.

Jetzt kann ich vielleicht eine Lanze für Herrn Schrader brechen. Es könnte ja sein, dass die Antragsunterlagen, die wir in Langelsheim bekommen haben, identisch mit den Antragsunterlagen sind, die in Goslar vorlagen. Das heißt, es könnte - wie Herr Dr. Wagner sagt - etwas verrutscht sein. Es ist meines Erachtens sehr vieles verrutscht. Die Gegner, die ihr Schreiben in der Stadt Langelsheim abgegeben haben, sind ja auch verrutscht. Die sind nicht sofort zu Ihnen gekommen, sondern sind zuerst über den Schreibtisch von Herrn Schrader gegangen. Also, da ist vieles verrutscht.

(Beifall bei den Einwendern)

Göhmman (Einwender):

Mein Name ist Chris Göhmman. Ich komme aus Langelsheim und bin Bewohner von Langelsheim. Wir befinden uns hier auf dem Erörterungstermin. Ich denke, dass der Termin dazu dient, Fehler, die bei dem Antrag aufgetaucht sind und von uns Gegnern entdeckt worden sind, zu behandeln, und nicht dazu, die Fehler zu tolerieren. Wenn ich mir anschau, wie MaXXcon agiert, frage ich mich, wie es später mit ihm als Kraftwerksbetreiber aussehen soll, ob solche Fehler dann zu unseren Lasten ausgetragen werden sollen.

(Beifall bei den Einwendern)

Hochbohm (Einwender):

Mein Name ist Manfred Hochbohm. Ich gehöre der BI an und wohne in Wolfshagen.

Herr Morgener, ich möchte ernsthaft die Frage an Sie stellen: Wir stolpern von einem Fehlverhalten, von einer Entschuldigung, von einem Verrutschen zum Nächsten. Der ganze Antrag, die Genehmigung wird nachher nur aus Irrtümern bestehen. Sie sind da vorn auch - ich nehme das Bild, das meine Frau verwendet hat - als Richter. Es wird Zeit, dass Sie jetzt einmal die Feder in die Hand nehmen, tätig werden und auch einmal richten. Das, was da vorgelegt wurde, ist Murks. Sie können uns das nicht zumuten. Davon hängt unsere Gesundheit ab. Davon hängt unser Vermögen ab.

(Vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Sollen wir hier kaputtgehen, nur weil da Murks gemacht wird?

(Beifall bei den Einwendern)

Kihm (Einwender):

Mein Name ist Hans-Werner Kihm. Ich bin Kreistagsabgeordneter für Die LINKE im Kreistag Goslar. Ich bin Gegner der Anlage. - Nach der Tagesordnung sind wir bei dem Punkt 1.1, Einordnung der Anlage. Aber faktisch sind wir bei dem Tagesordnungspunkt „Zuverlässigkeit des Betreibers“. Deswegen meine ganz klare Frage an das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig: Spielt die Unzuverlässigkeit des Betreibers, die ja hier durch verschiedene Punkte ganz massiv belegt wurde, in dem ganzen Verfahren eine Rolle? Ist das genehmigungsrelevant? Wird das hier unter einem besonderen Punkt erörtert, oder können wir das hier abschließend erörtern? - Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Zielt die Wortmeldung hinten rechts auf das gleiche Thema?

Kapitzke (Einwender):

Ich finde, diese Vorstellung, wie das jetzt mit dem 1 b und 1 a gelaufen ist, das passt alles wunderbar in die Schlanke. Ich denke, entscheidend ist letzten Endes nicht das Gewerbeaufsichtsamt, sondern das Gericht. Es steht dann im Antrag: Aha, es ist also gefährlich. Und dahinten, ja, kann man es so verstehen, dass man eigentlich auch das andere könnte. Ich denke, es läuft dann alles ohne. Also, ich meine, das Verfahren muss neu beantragt werden. So geht es nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Noch einmal etwas Grundsätzliches. Wir stellen als Genehmigungsbehörde die Mängel, die am Antrag festgemacht worden sind, gar nicht in Abrede. Sinn und Zweck des Erörterungstermins ist es aber auch - - Andersherum:

Es ist ein wesentlicher Schritt der Sachverhaltsermittlung für die Genehmigungsbehörde. Das heißt, das, was in diesem Erörterungstermin vorgetragen wird - egal, von wem -, müssen wir bei der weiteren Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen berücksichtigen. Alles zusammen fließt dann in eine - wie auch immer geartete - Entscheidung ein. Fehler, die im Antrag gemacht werden - seien sie nun redaktioneller Art oder anderer Art, sei es, dass der Antragsteller oder ein Antragsteller im Rahmen der Erörterung seine Planung ändert, um auf Einwendungen, Befürchtungen mehr einzugehen, oder welche anderen Gründe das auch immer hat -, machen deswegen den Erörterungstermin nicht hinfällig. Am Ende dieses Erörterungstermins steht keine abschließende Entscheidung der Behörde.

(Kihm (Einwender): Und meine Frage zur Zuverlässigkeit?)

Herr Noll wollen Sie zum Thema Zuverlässigkeit etwas sagen?

Noll (GAA Braunschweig):

Die Zuverlässigkeit als solche ist nicht Gegenstand eines Verfahrens, das sich auf eine Anlagengenehmigung bezieht. Das bedeutet, dass man die sachlichen Fragen jeweils sehen muss. Wenn Anhaltspunkte für Fehler bestehen, muss dem im Rahmen der objektiven Prüfung der Anlage natürlich besonders intensiv nachgegangen werden. Aber es findet nicht, wie beispielsweise im Gaststättenrecht, eine extra Zuverlässigkeitsprüfung statt. Das ist nicht als Genehmigungsvoraussetzung vorgesehen.

Witte (Einwender):

Ich habe eine konkrete Frage dazu. Ich habe in meinem Berufsleben die letzten acht Jahre an einer obersten Bundesbehörde als Grundsatzreferent gearbeitet, habe viele Dinge zu Papier bringen müssen und Vorlagen bis an das Bundesverwaltungsgericht geschrieben. Mir ist bekannt, dass eine Behörde - so, wie Sie es eben auch sind - bis zu einem gewissen Punkt Fehler sicherlich akzeptieren kann, akzeptieren wird und auch sagen wird, das ist ein redaktioneller Fehler. Ich habe es aber bei allen Behörden erlebt, dass die Langmut dieser Behörden irgendwo eine Grenze hat, was die Verletzung der Sorgfaltspflicht eines Antragstellers bei seinen eigenen Unterlagen angeht. Mich interessiert einfach: Wann werden Sie insofern tätig, dass Sie sagen: „Wir können das nicht erörtern, weil die vorgelegten Unterlagen so fehlerhaft sind, dass es nicht reicht, und wir fordern den Antragsteller zur Nachbesserung auf“? Irgendwann muss dieser Punkt doch einmal kommen. Sonst sitzen wir im Juni dieses Jahres noch hier und sind bei Punkt 5 der Tagesordnung. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich will nicht hoffen, dass es dazu kommt, dass wir im Juni noch hier sitzen. Das Ende - um es einmal allgemein auszudrücken - der Langmut, die Sie angesprochen

haben, ist wahrscheinlich dann gekommen, wenn die Fehler derart sind - Aussagen fehlen oder was es sonst noch sein mag -, dass sich im Verfahren herausstellt, dass die Auswirkungen der Anlage nicht abschließend beurteilt werden können. Das ist sicherlich ein Punkt, an dem man sich Gedanken machen muss. Solange es Fehler sind, die - ich will nicht sagen: nachvollziehbar sind, aber für die man eine plausible Erklärung hat, die das Ergebnis auch nicht auf den Kopf stellen, zumindest nicht in negativer Hinsicht -, ist es sicherlich in gewissen Situationen unverhältnismäßig, daraus gleich den Schluss zu ziehen, dass das Verfahren komplett abgebrochen werden muss. Ich kann aber nicht verhehlen, dass auch eine Situation vorstellbar ist, in der man sagt: Jetzt müssen wir stoppen, jetzt muss nachgeliefert, nachgebessert werden. - Nur an dem Punkt hat sich die Behörde bisher noch nicht gesehen.

Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Heinz vor.

RA Heinz (Einwender):

Danke, Herr Morgener. - Ganz kurz, Herr Noll, noch einmal zur Zuverlässigkeit.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich glaube, das Mikro ist nicht an.

(Zuruf: Doch!)

RA Heinz (Einwender):

Hört man mich jetzt besser?

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie müssen relativ dicht an das Mikro heran.

RA Heinz (Einwender):

Eine kurze Erwiderung, Herr Noll, zu Ihnen, was die Frage der Zuverlässigkeit angeht. Selbstverständlich ist es so, dass die Zuverlässigkeit eine Rolle spielen kann. Ich gebe Ihnen völlig recht, in den §§ 5 und 6 taucht die Frage der Zuverlässigkeit wörtlich nicht auf, sondern das geschieht in § 20 bei Frage der Stilllegung oder der Rücknahme des Genehmigungsbescheides im Nachgang, dann nämlich, wenn sich herausstellt, dass die Anlage nicht vernünftig betrieben wird. Es kann sich aber - das möchte ich insoweit ergänzen - natürlich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die Situation ergeben, dass ersichtlich wird, dass ein Antragsteller derart unzuverlässig ist, dass man ihm die Genehmigung sofort wieder entziehen müsste. In diesem Fall würde schlicht und ergreifend das Sachbescheidungsinteresse für eine Genehmigung und auch für einen Vorbescheid fehlen. Insofern muss ich Ihnen jedenfalls in gewisser Weise widersprechen, dass das Ganze gar keine Rolle spielt. Ich bitte daher darum, dass man die Frage der Zuverlässigkeit nicht völlig aus dem Blick lässt.

Noll (GAA Braunschweig):

Dazu möchte ich sagen: Die Regelung in § 20, die Sie angesprochen haben, ist eine absolute Ausnahmeregelung im Immissionschutzrecht.

(Zuruf: Lauter!)

Diese Regelung ist eine absolute Ausnahme. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass die Zuverlässigkeit im normalen Verfahren geprüft wird. Dies ist im Anlagenrecht nicht vorgesehen. Aber, wie gesagt, das bedeutet nicht, dass es keine Rolle spielt, sondern der Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit muss dann, wenn da Zweifel bestehen könnten, dazu führen, dass besonders intensiv geprüft wird, was für die Genehmigungsentscheidung relevant ist. Darum, meine ich, müsste es uns in dem Termin gehen: Was ist für die Genehmigungsentscheidung relevant? Was sind die Auswirkungen? Wo könnten da kritische Punkte sein? Ich meine, darauf müsste man sich konzentrieren.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Eine Wortmeldung von mir war ein bisschen untergegangen. Ich möchte einmal auf das zurückkommen, was Herr Janke bereits angesprochen: Anzeigeverfahren und Änderungsgenehmigung. In der Praxis sieht es so aus - das ist bei Ihrem Vortrag nicht so deutlich geworden -, dass die Wahrscheinlichkeit, dass noch einmal ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, gleich Null ist. Es müsste eine derart wesentliche Änderung der Anlage sein, dass Sie dazu verpflichtet sind. Ansonsten sieht es in der Praxis so aus: Wir hatten in Nordrhein-Westfalen eine Anlage, die als Altholzverbrennungsanlage nach 17. BImSchV genehmigt worden ist. Sie ist im Anzeigeverfahren in eine EBS-MVA umgewandelt worden. Das ist die behördliche Praxis. Insofern ist es also wichtig, hier in diesem Erörterungstermin alles auf den Tisch zu bringen. Später ist es nicht mehr möglich.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke, entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Hier in diesem Termin ist der Antragsgegenstand zu betrachten und nicht irgendwelche eventuellen späteren Entwicklungen der Anlage. Das ist schlichtweg nicht möglich. Ich habe in meinem Vortrag vorhin auch klargestellt, dass die Frage, ob die Änderung einer Anlage über eine Anzeige nach § 15, über ein Änderungsverfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung läuft, immer vom jeweiligen Antragsgegenstand abhängig ist. Ich gebe Ihnen in dem Punkt recht, dass die Entscheidungen in diesem Bereich von den Behörden in der Bundesrepublik zum Teil sehr unterschiedlich gehandhabt werden; keine Frage.

Gödeke (Einwender):

Ich darf vielleicht trotzdem meinen Vortrag ununterbrochen zu Ende führen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte.

Gödeke (Einwender):

Es ist so, wie ich es gesagt habe. Wenn eine Genehmigung nach 17. BImSchV vorliegt, dann sind erhebliche Änderungen möglich - auch wenn sie jetzt nicht beantragt sind. Das müssen die Leute wissen. Die meisten wissen es nicht, weil sie nicht laufend in solchen Genehmigungsverfahren sind. Die sind nur einmal im Leben von einer solchen Anlage betroffen.

Ich möchte zum Punkt „Zuverlässigkeit des Betreibers“ sagen, dass das gerade im Abfallbereich sehr wohl eine Rolle spielt. Ich war schon in Genehmigungsverfahren - auch EBS-MVA -, in denen die Behörde gerade in dem Fall wie jetzt, dass bereits Ungereimtheiten aufgetreten sind, in einer Nebenbestimmung gefordert hat, dass - das haben wir, wenn ich es richtig weiß, gefordert; zumindest ich in meiner Einzeleinwendung habe dies getan - bei den zuständigen Behörden entsprechende Unterlagen angefordert werden, ob der Betreiber schon einmal negativ in Erscheinung getreten ist. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Zunächst der Herr dort hinten links und dann Herr Zuske.

Hage (Einwender):

Ich möchte auf Ihre Antwort zurückkommen, Herr Morgener, in der Sie gesagt haben, die Langmut der Behörde ist irgendwann einmal beendet, nämlich dann, wenn sie nicht über die Anlage entscheiden kann. Für mich stellt sich folgende Frage: Was soll denn hier nun eigentlich für eine Anlage errichtet werden? Wir müssen ja differenzieren. Wird eine Anlage zur Verwertung errichtet? Das heißt: Sollen die gewonnenen Nebenprodukte tatsächlich verwertet werden, indem Energie geschaffen wird, oder soll hier nur verbrannt werden? Wenn ich keine erschöpfende Antwort dazu bekomme, ob hier Verträge über die Abnahme von Energie vorliegen, sondern immer nur gesagt wird: „Ja, das könnte sein, wir haben Vereinbarungen“, dann stellt es sich für mich ganz eindeutig so dar, dass hier eine Anlage zur Verbrennung erstellt werden soll, und da sind sicherlich andere Kriterien maßgeblich als für ein EBS-Kraftwerk. Ich hätte gern ganz eindeutig gewusst: Was für eine Anlage ist hier geplant? Mir genügt die Antwort: „Ja, wir wollen verwerten, wir wollen verwerten“, nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Nach dem Antragsgegenstand ist eine Anlage zur Verwertung beantragt, weil der Einsatz von Ersatzbrennstoffen nur unter bestimmten Bedingungen zur Verwertung zur Verbrennung zulässig ist. Darauf kommen wir beim nächsten Tagesordnungspunkt sicherlich noch einmal zurück. Der Punkt ist noch offen. - Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Herr Morgener, wir haben gesehen, dass mehrere Fehler aufgetreten sind. Geben wir doch Herrn Dr. Wagner die Chance - er hat das sicherlich nicht alles alleine geschrieben; dazu hat er Gehilfen und Helfer gehabt - zu sagen: Soweit wir es bisher erkannt haben, sind diese Fehler leider hineingerutscht. - Herr Schrader, bei Ihnen ist auch einiges hineingerutscht. Ich muss es immer wieder erwähnen. Das steht jedoch nicht im Mittelpunkt dieser Diskussion. Das ist ein Nebenkriegsschauplatz. Aber Folgendes: Geben wir doch Herrn Dr. Wagner die Chance zu sagen, das, was bisher aufgedeckt ist, ist okay. Und Sie sagen genau, das ist uns durch die Lappen gegangen. Wenn jetzt noch weitere Fehler, gravierende Fehler kommen, ziehen Sie dann die Sache am heutigen Tag oder morgen zurück?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das kommt auf die Fehler an.

Zuske (Einwender):

Geben wir ihm doch einmal die Chance; sagen wir, es kommen keine weiteren Fehler. Wenn sie aber kommen, noch gravierender als jetzt, sagen Sie dann: „Okay, da muss er noch einmal Schularbeiten machen“?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sagte vorhin schon, Herr Zuske: Es muss eine Situation eintreten, dass die Behörde der Auffassung ist, dass mit den vorgelegten Unterlagen die Auswirkungen der Anlage nicht in dem Umfang beurteilt werden können, wie es nötig ist. Fehler alleine, egal welcher Art, die sich möglicherweise auch erst im Rahmen des Erörterungstermins herausstellen oder im Rahmen des Erörterungstermins dann auch geklärt werden können, machen kein Abbruchkriterium aus.

Dort war noch eine Wortmeldung. Bitte.

Dr. Kohler (Einwender):

Ich habe noch eine Frage zur Vorbereitung dieser Erörterung und zu den Einwendungen. Sie hatten vorher erwähnt, es sind etwa 1.200 bis 1.300 Einwendungen gekommen. Meine konkrete Frage: Wurde von Ihrer Behörde, von dem entsprechenden Verantwortlichen, jede Einwendung gelesen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja.

Dr. Kohler (Einwender):

Okay. Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich komme auf meine vorhin gestellte Frage zurück: Was sind denn das eigentlich für Vereinbarungen? Das ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig, Einordnung der

Anlage und welchen Charakter die Anlage überhaupt hat. Ich habe noch keine Antwort von Herrn Dr. Wagner, was denn das für Vereinbarungen wegen des Dampfes sind.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wollen Sie direkt darauf antworten?

(Zuruf von den Einwendern: Oder haben Sie gerade wieder Ihre Unterlagen nicht dabei? - Heiterkeit bei den Einwendern)

- Ich bitte, die Zwischenrufe doch in Grenzen zu halten.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich sage es jetzt zum dritten und, ich glaube, letzten Mal, dass wir Vereinbarungen mit Industriebetrieben hinsichtlich der Zusammenarbeit und der Abnahme von Dampf haben.

(Zuruf von den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Zwischenrufe dieser Art kommen hier vorn nicht verständlich an. Tut mir leid, das muss über das Mikro gehen.

(Zuruf von den Einwendern: Kann Herr Dr. Wagner seine Antwort bitte wiederholen? Das kommt hier hinten nicht an!)

Herr Dr. Wagner, es ist akustisch nicht verstanden worden.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Bin ich jetzt zu verstehen? - Ja.

Die MaXXcon hat Vereinbarungen mit Industriebetrieben zur Abnahme von Dampf und Strom.

(Zuruf von den Einwendern: Welche?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Hier vorn.

Hochbohm (Einwender):

Herr Morgener, ich bin irritiert. Sie haben eben gesagt - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Ins Mikro, bitte.

Hochbohm (Einwender):

Herr Morgener, ich bin irritiert. Sie haben eben gesagt, die Anlage ist als Verwertungsanlage zu bezeichnen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Beantragt, habe ich gesagt.

Hochbohm (Einwender):

Oder beantragt. Nach Ihren öffentlichen Bekanntmachungen im Niedersächsischen Ministerialblatt ist die Anlage zunächst als Heizkraftwerk zur Erzeugung von Strom und Wärme von MaXXcon beantragt. Sie haben dazu Stellung genommen. Zum Einsatz kommen pro Woche ca. 4.700 t geeignete hochkalorische Abfälle. Die

Anlage ist demnach als Abfallverbrennungsanlage zu bezeichnen. Was stimmt denn nun?

Verhandlungsleiter Morgener:

Es ist eine Verbrennung. Die Frage ist, ob es eine Beseitigung oder Verwertung ist. Da muss man rechtlich differenzieren. Es ist unstrittig, dass in diese Anlage Abfälle zur Verbrennung kommen. Zu der Frage, ob es eine Beseitigung oder Verwertung ist, kommen wir bei Tagesordnungspunkt 1.2 - Zulässigkeit der Anlage - sicherlich auch noch einmal, und dann wird es sich klären. Lassen Sie uns das bitte auf diesen Punkt verschieben.

Schober (Einwender):

Mein Name ist Klaus Schober. Ich bin Bürger von Langelsheim.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nehmen Sie bitte das Mikro.

Schober (Einwender):

Mein Name ist Klaus Schober. Ich bin Bürger von Langelsheim. Nur zur Definition der Maßnahme. Meines Erachtens ist die Bezeichnung der Maßnahme irreführend, da es sich vorrangig um eine thermische Abfallbeseitigungsanlage handelt und nicht um eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie. Das ist nur ein Begleitprodukt und nicht das Planungsziel, da nach dem jetzigen Wissensstand der Verwerter bzw. der Abnehmer nicht in Rede stehen. Das bedeutet Bauen am Bedarf vorbei. Es handelt sich um ein wirtschaftliches Unternehmen, das sicherlich auf das Ergebnis orientiert ist. Sollte sich herausstellen, dass das Produkt, das hier in Rede steht - in diesem Falle die thermische Abwärme bzw. die elektrische Energie -, nicht abgenommen werden kann, bedeutet das eine Verlustbilanz für dieses Unternehmen. Es stellt sich weiterhin die Frage: Wie lange ist das Unternehmen in der Lage, diese Verluste abzudecken? In der Konsequenz bedeutet das, dass es möglicherweise hier in Langelsheim erneut eine Industriebrache geben wird. Es ist sicherlich zwingend notwendig, dass dem dadurch entgegengewirkt wird, dass eine Bürgerschaft, die so groß ausgelegt ist, dass nicht nur die toxisch belasteten Reststoffe beseitigt werden können, sondern die gesamte Anlage in ihrer baulichen Substanz entfernt werden kann, zur Absicherung in die Unterlagen einfließt. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Zum letzten Punkt werden wir bei einem späteren Tagesordnungspunkt kommen. Ich möchte Sie bitten, im Augenblick bei der Frage „Zuordnung zur Anlage“ zu bleiben. - Herr Janke.

Janke (Einwender):

Die Diskussion ging ja damit los, dass ich den Antrag gestellt habe, diese Veranstaltung hier zu beenden, und das entsprechend begründet habe. Dieser Antrag wird natürlich aufrechterhalten. Die gesamte Diskussion hat

mich persönlich nicht davon überzeugt, dass es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt. Ich habe bestimmte Vermutungen, weshalb diese Anlage in der Form errichtet wird. In dieses Bild passt es ganz hervorragend hinein, sich zunächst eine Anlage nach 8.1 a mit den beiden Abfallschlüsselnummern genehmigen zu lassen, um sich dann hinterher, gewissermaßen im Geheimen, die Genehmigung für besonders zu überwachende Abfälle ohne Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigen zu lassen. Insofern halte ich es, wie gesagt, nicht für einen redaktionellen Fehler, der hier dem Antragsteller unterlaufen ist.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte grundsätzlich eines festhalten, Herr Janke. Es hilft uns allen nicht weiter, wenn Sie ständig Behauptungen wiederholen, denen längst widersprochen, und zwar belastbar widersprochen worden ist. Hier geht es um einen Antrag für eine Anlage nach 8.1 b, um nichts anderes. Das haben wir als Genehmigungsbehörde schon deutlich gesagt. Ich bitte Sie, das jetzt aufzunehmen und es als Grundlage Ihrer künftigen Wortmeldungen zu nehmen. Es ist keine Anlage nach 8.1 a beantragt, und es wird schon gar keine nach 8.1 a genehmigt werden. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Dann wird hiermit **beantragt**, eine neue UVS zu erstellen, die nicht auf einer 8.1-a-Anlage basiert. Dort ist ja auch dieser redaktionelle Fehler. Es wird beantragt, eine UVS zu der tatsächlich beantragten Anlage zu erstellen.

Göhmann (Einwender):

Ich möchte auf die Störfall-Verordnung zurückkommen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir kommen später dazu. Können Sie das verschieben?

Göhmann (Einwender):

Ich kann es auch verschieben. Es ging aber um die Zuordnung der Anlage zur Störfall-Verordnung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir hatten eigentlich vorgesehen, das bei einem anderen Punkt anzusprechen.

Göhmann (Einwender):

Gut, ich stelle es zurück.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Dr. Kohler (Einwender):

Ich komme noch einmal auf die Vorbemerkung von Herrn Janke zurück. Kann der Antragsteller heute ausschließen, dass er diese Anlage nach ihrer möglichen Genehmigung dann für andere, gefährliche Abfallstoffe ummünzt?

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Frage geht an den Antragsteller.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Wir haben einen Antrag für nicht gefährliche Abfallstoffe gestellt und bitten, den zu bescheiden.

(Zurufe von den Einwendern)

Dr. Kohler (Einwender):

Kann ich als Einwender auf Beantwortung der Frage bestehen? Mit Allgemeinplätzen ist uns allen hier nicht gedient.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich verstehe Ihre Frage. Für uns als Genehmigungsbehörde oder für die genehmigungsentscheidende Stelle ist die Frage ohne Belang, weil - wie ich vorhin ausführte - jeder Betreiber wissen muss, was er, wenn er eine Anlage genehmigt bekommen hat und betreibt, letztlich mit ihr macht bzw., wenn er sie verändern will, was für Vorhaben er hat. Die unterliegen dann möglicherweise einer neuen Prüfungspflicht. Ich kann mir auch vorstellen, dass ein Betreiber sich schwertut, heute etwas über unternehmerische Ziele zu sagen, die in der Zukunft liegen, die er vielleicht neu entwickelt. Aber ich kann Ihre Frage persönlich verstehen. - Herr Heinz hat sich zu Wort gemeldet.

RA Heinz (Einwender):

Herr Morgener, ich glaube, weder wir noch Sie müssen sich Gedanken über das machen, was die Antragstellerseite bereit ist, hier zu sagen. Es ist allein Sache der Antragstellerin, was sie dazu sagt. Ich denke, sie können schon etwas dazu sagen. Wenn sie das nicht vorhaben, dann können sie sich dazu auch bekennen. Ansonsten muss jeder seine Schlüsse daraus ziehen. So ist es nun einmal. Ich denke, es ist wirklich Sache der Antragstellerin, diese Frage zu beantworten oder zu sagen, wir tun es nicht. Dann muss jeder seine Schlüsse daraus ziehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Der Antragsteller hat die Frage beantwortet.

RA Heinz (Einwender):

Nein.

Verhandlungsleiter Morgener:

Er hat eine Antwort gegeben. Ich sage es einmal so.

(Störgeräusche in der Übertragungsanlage)

RA Heinz (Einwender):

Nein, er hat keine Antwort gegeben. Er hat gesagt, wir haben hier einen Antrag gestellt. Die Frage richtete sich auf die Zukunft. Sie ist wirklich absolut nachvollziehbar. Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin - muss man korrekterweise sagen - irgendwie Vertrauen schaf-

fen will oder Akzeptanz in der Bevölkerung finden will, dann muss sie auch begreifen, dass sie sich in bestimmter Weise äußern muss und transparent sein muss und sich nicht alles für die Zukunft offenlassen kann - oder sie wird diesen Erfolg hier nicht erreichen. Deswegen bitte ich nochmals einfach um Klarstellung vonseiten der Antragstellerin: Kann sie heute etwas dazu sagen, was den zukünftigen Einsatz von gefährlichen Abfällen angeht, oder kann sie es nicht, oder will sie es nicht?

Heindorf (Einwender):

Sie haben recht, dass es eine Antwort gegeben hat. Diese Antwort ist nach allgemeiner Logik so zu verstehen, dass eine Erweiterung auf gefährliche Abfälle nicht ausgeschlossen wird. Sollte ich Herrn Dr. Wagner falsch verstanden haben, so bitte ich, dass er das klarstellt.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Zu diesem Thema hat der Antragsteller jetzt noch einmal Gelegenheit, etwas zu sagen. Danach möchte ich diesen Punkt beenden, weil - um das vorzuschicken - für die Genehmigungsbehörde, für den Sinn und Zweck des Erörterungstermins diese Frage nicht entscheidend ist. - Herr Dr. Wagner.

(Störgeräusche in der Übertragungsanlage)

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich sage noch einen Satz dazu. Wenn Sie sich die - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbreche. Wir haben irgendeine Störung in der Tontechnik.

(Zuruf des Tontechnikers: Das sind Handyfrequenzen! Solange Handys an sind, kriege ich die Störung nicht weg!)

Es gibt also ein Problem mit eingeschalteten Handys. Wir haben hier eine technische Störung, dieses Brummen. Das ist doch sehr nervig. Ich hätte die Bitte, dass die Teilnehmer prüfen, ob sie ihre Handys möglicherweise einmal ausschalten können. Die Störungen waren am Anfang nicht da.

(Es sind keine Störgeräusche mehr in der Übertragungsanlage zu hören.)

- Jetzt wollen wir nicht fragen, woran es gelegen hat.

(Erneut Störgeräusche in der Übertragungsanlage)

- Es ist schon wieder da. Versuchen Sie es einmal, Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Noch einmal, ich hoffe, zum letzten Mal. Wir haben keine Anlage für gefährliche Abfälle beantragt. Das Aggregat, das wir hier beantragt haben, ist bei 1,5 % Chlor, wie wir es beantragt haben, für gefährliche Abfälle technisch

nicht einsetzbar. Dort sind keine 1.100°C Verbrennungstemperatur zu erreichen. Das dürfte Ihnen sicherlich auch bekannt sein. Wir haben nicht vor, in den nächsten zwei oder drei Jahren hier irgendwelche riesigen Umbauten zu machen, sondern wir wollen ein Vorhaben durchziehen, und ich möchte das hier nicht weiter zu diskutieren.

Verhandlungsleiter Morgener:

Um es zu diesem Punkt von der Genehmigungsbehörde zu ergänzen. Der Hinweis von Herrn Dr. Wagner eben war, technisch gesehen, ganz richtig und hat auch rechtliche Auswirkungen. Die Anlage wird für eine Verbrennungstemperatur von 850 °C ausgelegt. Bei der Verbrennung gefährlicher Abfälle müsste eine deutlich höhere Verbrennungstemperatur eingehalten werden. Das wäre eine Änderung der Anlage, wobei sich damit mit Sicherheit auch das Immissionsverhalten ändern würde und vieles andere auch. So etwas würde mit Sicherheit über ein Genehmigungsverfahren gehen. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt würde. Ich will nicht bestreiten, dass es irgendwo in Deutschland einmal so gelaufen ist. - Herr Gebhardt dazu direkt.

Gebhardt (Einwender):

Herr Morgener, ich muss Sie da ein bisschen korrigieren. Für bestimmte Abfälle haben Sie völlig recht, nämlich für die Abfälle, deren Gehalt an chlororganischen Schadstoffen, und zwar Sonderabfälle, -

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay, Sie haben recht. Dafür gilt die Anforderung der Temperatur.

Gebhardt (Einwender):

- 1 % übersteigt. Aber wenn Sie einmal in die Abfallverzeichnis-Verordnung hineinschauen und sich einmal ansehen, was alles gefährliche Abfälle sind, so finden Sie da eine Vielzahl von Abfällen, für die dieses Kriterium nicht zutrifft.

Verhandlungsleiter Morgener:

Da haben Sie recht.

Gebhardt (Einwender):

Deswegen spielt das hier in der Regel auch keine Rolle. Wir haben eine ganze Reihe von Abfallverbrennungsanlagen - ich habe gerade mit der Anlage in Tornesch zu tun -, in denen die Verbrennung von gefährlichen Abfällen sehr wohl genehmigt ist, also die, bei denen in der Abfallverzeichnis-Verordnung die Sternchen dran sind, bei einer Verbrennungstemperatur von 850° C. Das möchte ich noch einmal ganz deutlich zum Ausdruck bringen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie haben recht. Ich hatte an das Kriterium Chlor in diesem Augenblick nicht gedacht. Entschuldigung.

Die Diskussion möchte ich damit beenden. Wie gesagt, Zukunftsaussichten auf künftige Änderungen der

Anlage sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Das können wir auch in die Bewertung nicht hineinnehmen.

Gibt es zu dem Punkt „Zuordnung der Anlage“ weitere Wortmeldungen? - Bitte.

Riech (Einwender):

Nicht direkt zu diesem Punkt, sondern zu Ihrer Bemerkung vorhin, dass für Sie nur entscheidungsrelevante Irrtümer von Bedeutung sind. Mir ist ein meiner Meinung nach entscheidungsrelevanter Irrtum aufgefallen. Soll ich den jetzt zurückstellen, oder darf ich den jetzt ansprechen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Sprechen Sie ihn einfach einmal an.

Riech (Einwender):

Sie haben gesagt, dass Sie alle Einwendungen gelesen haben. In meiner Einwendung habe ich Folgendes geschrieben:

„Die Entfernung zu Wohnhäusern, die in den ausgelegten Unterlagen genannt wird, ist nicht zutreffend. Das Wohnhaus Wolfshagener Straße, liegt nur 80 m von der Grundstücksgrenze der Abfallverbrennungsanlage entfernt. Die weiter nördlich an der Ostseite dieser Straße gelegenen Wohnhäuser befinden sich noch näher an der Anlage, vgl. deutsche Grundkarte 1 : 5.000. Die Häuser südlich der Tankstelle befinden sich in Entfernungen von unter 70 m,“

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich erinnere mich.

Riech (Einwender):

„zum Teil nur 50 m von der geplanten Anlage.“

- Gemeint ist die Anlagengrenze, also der äußere Zaun. -

„Das hat erhebliche Auswirkungen auf den dort zu erwartenden Immissionspegel an Lärm und Abgasen.“

Verhandlungsleiter Morgener:

Das werden wir beim - -

Riech (Einwender):

Kann ich das bitte noch zu Ende vortragen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Wenn Sie Ihre Einwendung verlesen wollen, möchte ich Sie bitten, das abzukürzen.

Riech (Einwender):

Es kommen nur noch ein oder zwei Sätze.

„In den ausgelegten Antragsunterlagen steht, die nächste Wohnbebauung liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m. Das ist um Größenordnungen falsch angegeben, und dahinter ist eine Absicht nicht nur zu vermuten.“

Verhandlungsleiter Morgener:

Das werden wir beim Thema Lärm klären.

Riech (Einwender):

Die Abstände, die da angegeben sind, sind eigentlich alle falsch angegeben oder falsch ausgemessen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Dazu wird der Antragsteller bzw. werden seine Gutachter beim Thema Lärm etwas sagen.

Riech (Einwender):

Es scheint für mich entscheidungsrelevant zu sein, wenn es auf einem Irrtum beruht. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Das ist nicht beim Thema Lärm zu klären, weil es wiederum ein Fehler in den Antragsunterlagen ist. Wir müssten jetzt hören, dass es sich wieder um ein redaktionelles Versehen handelt.

(Beifall bei den Einwendern)

Riech (Einwender):

Darf ich noch etwas hinzufügen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Aber nur kurz.

Riech (Einwender):

Mir ist aufgefallen, dass die Lagepläne, die topographische Karte und einige beigegebene Sachen älter als fünf Jahre sind, also längst veraltet sind. Es ist z. B. noch das Kalkwerk eingetragen, das gar nicht mehr existiert.

Verhandlungsleiter Morgener:

Dazu kommen wir bei dem Punkt „Vollständigkeit des Antrags. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Das betrifft wieder zwei Punkte, einmal fehlerhafte bzw. fehlende Antragsunterlagen - aktuelle Karten fehlen -, zum anderen die Zuverlässigkeit des Betreibers.

(Beifall bei den Einwendern)

Darauf werden wir leider Gottes noch häufiger herumreiten müssen. Wir machen es nicht gern. Aber es ist halt so.

Koch (Einwender):

Ich möchte das Gewerbeaufsichtsamt ganz offiziell fragen: Wann ist der Schlusspunkt erreicht? Sie haben heute mehr als einen Punkt gehört, den Sie nicht beachtet haben, nicht gesehen haben, den Sie negiert haben. Das kann es einfach nicht sein. Daher stelle ich klipp und klar den **Antrag**, das ganze Erörterungsverfahren zurückzuziehen, den Antragsteller zu beauftragen, korrekte und tagesaktuelle Unterlagen einzureichen. So kann meines Erachtens eine Diskussion hier nicht ablaufen. Es ist eine Zumutung für den Bürger, und Sie als Gewerbeaufsichtsamt haben das meines Erachtens zu verantworten. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern - Zuruf von den Einwendern: Abbrechen!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir machen gleich Mittagspause.

(Heiterkeit)

Dr. Kohler (Einwender):

Ich komme darauf noch einmal zurück. Sie hatten erwähnt, dass Sie Ihre entsprechenden Fachreferenten da haben. Mich interessiert, was die Herren oder - Entschuldigung - Damen und Herren zu diesen Mängeln, die sie übersehen haben - eventuell haben sie es auch nicht übersehen -, heute hier sagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich glaube eher, es ist erst einmal wichtig, die Aussagen des Antragstellers dazu zu hören. Nicht jeder Mangel, der inhaltlich in einem eingereichten Antrag erkennbar ist, führt automatisch dazu, dass wir den Antrag zurückgeben und sagen: nachbessern.

(Zuruf von den Einwendern: 20 müssten doch reichen!)

- Die Anzahl alleine - das sagte ich vorhin schon einmal - ist es nicht, sondern es geht letztendlich darum, in welche Richtung die Auswirkungen gehen und ob sie dazu führen, dass eine Anlage oder ein Antrag nicht beurteilungsfähig ist. Ich möchte Sie ganz herzlich bitten, uns bei den einzelnen Positionen bis zu diesem Punkt kommen zu lassen. - Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Ich schaue Sie immer mit Begeisterung an und höre Ihnen auch begeistert zu. Mich stört aber, weil Herr Dr. Wagner eben nicht transparent ist, dieses Transparenzschild. Dieses Schild, auf dem etwas von transparenter Lösung steht, geht mir langsam auf den Geist.

(Beifall bei den Einwendern)

Das ist auch nicht im Sinne unserer Sache.

(Das Logo der Firma MaXXcon wird ausgeblendet - Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Da konnte ich, glaube ich, einmal helfen.

Dr. Kohler (Einwender):

Ich präzisiere meine Frage. Wurde in Ihrem Hause das von Herrn Riech geschilderte Versehen bemerkt?

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir kennen Mängel des Antrags. Das bedeutet für uns aber nicht, dass wir gleich sagen: alles zurück. - Wir kennen die, ja.

Janiesch (Einwender):

Nach allem, was bisher hin und her geredet wurde, muss ich sagen: Wie viele Fehler noch gemacht werden müssen, das müsste der Herr Oberbürgermeister aus Langelsheim eigentlich am besten wissen. Wer soundso viele Fehler macht -, -

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte halten Sie Ihre Einwendung sachlich.

Janiesch (Einwender):

- der bekommt eine Benotung. Und die Art von Fehlern, die hier schon zu Tage getreten sind, reichen allemal für eine glatte 6.

(Beifall bei den Einwendern)

Wolf (Einwender):

Wolf, Manfred, Wolfshagen. - Herr Morgener, Sie haben leider die große Tafel wieder ausgeblendet. Das ist ganz ärgerlich. Denn da unten steht etwas Tolles. Das Einzige, was hier stimmt, Herr Dr. Wagner, ist: Transparente Lösungen - *gemeinsam* durchdacht. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Kapitzke (Einwender):

Ich hatte vorhin schon auf das Blockheizkraftwerk und die Wärme-Kopplung aufmerksam gemacht. Wenn ich das jetzt richtig verstehe, ist es das überhaupt nicht, sondern eigentlich sind es zwei verschiedene Anlagen in einem. Es geht erst die Energie für die Heizung weg, und danach wird Energie bereit, also Elektroenergie. Die Generatoren sind nicht geeignet, hinterher den Dampf, die Hitze noch abzunehmen. Das trifft in jedem Falle zu, auch für die Prozesswärme, für die Werke, die Sie angegeben haben. Wenn das so ist, frage ich mich, wieso die Anlage eigentlich hier am Ortsrand gebaut werden muss. Wenn kein Grund dafür vorhanden ist, dann sollte sie besser woanders entstehen, wo nicht so viele Leute betroffen sind. Es ist ja immer eine Auswirkung da, auch wenn nur ein einzelnes Haus irgendwo in der Landschaft steht. Hier in Deutschland ist das so.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es weitere Wortmeldungen?

(Heindorf (Einwenderin): Darf ich jetzt auch einmal etwas sagen?)

- Selbstverständlich, Frau Heindorf.

Heindorf (Einwenderin):

Ich habe mich schon sehr oft gemeldet, aber ich bin geflissentlich übersehen worden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Tut mir leid; ich habe es nicht gesehen.

Heindorf (Einwenderin):

Ich wollte eigentlich für Sie sprechen

(Unruhe bei den Einwendern)

- lassen Sie mich einmal ausreden - und sagen: Ich bin eigentlich gar nicht so böse, dass Sie all diese Missverständnisse, Fehlleistungen, Flüchtigkeitsfehler nicht von sich aus sofort angemerkt haben; denn Sie geben uns dadurch die Möglichkeit, die Firma MaXXcon mit ihrer Arbeit zu bewerten und festzustellen, wie gut sie arbeitet. Das hätten wir sonst gar nicht in Erfahrung bringen können. Deswegen bin ich Ihnen eigentlich dankbar.

Der Firma MaXXcon möchte ich sagen: Sie sitzen da mit einem Tross von Sachverständigen. Sie glauben ja - oder Sie müssen es glauben -, dass Sie durch diese Anlage enorm viel Geld einfahren werden, damit Sie die alle bezahlen können.

Ich möchte einen Vorschlag machen. Wir könnten vielleicht wieder mit ein wenig Hochachtung von Ihnen und auch von den Vertretern der Stadt sprechen, wenn Sie jetzt hier und heute sagen: Wir verzichten auf die Anlage hier. Es hat keinen Sinn. Wir sind nicht in der Lage dazu. - Ich weiß, dass Menschen das schwerfällt. Aber es wäre auch gut, einmal über den eigenen Schatten zu springen. Wir lassen nämlich in unserer Wachsamkeit nicht nach. Das sei Ihnen auf den Weg gegeben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es zu dem Thema weitere Wortmeldungen? Sonst würde ich vorschlagen - es ist halb eins -, dass wir jetzt in die Mittagspause gehen. - Hier vorn in der Mitte gibt es zwei Wortmeldungen.

Wolters (Einwender):

Meine Damen und Herren, mein Name ist Wolters. Ich komme aus Goslar. - Wir alle haben hier gehört, dass der vorliegende Antrag doch eine ganze Reihe von Fehlern enthält. Weiterhin haben wir gehört, dass die Firma MaXXcon, vertreten durch Herrn Dr. Wagner, offensichtlich bis heute noch keine Abnehmer für Dampf und Elektroenergie hat. Die infrage kommenden Industriebetriebe haben alle selbst exzellente Dampfkesselanlagen und Kesselhäuser. Ob die das überhaupt abnehmen, ist zweifelhaft. Vielleicht sollte Herr Dr. Wagner bzw. die MaXXcon hier einmal Rückgrat zeigen und erklären: Wir sind hier in Langelsheim offensichtlich nicht willkommen. Wir blasen das Ganze ab und ziehen den Antrag zurück. Es wird nichts gebaut.

(Beifall bei den Einwendern)

Hochbohm (Einwenderin):

Ich möchte nur noch eines sagen: Wir mussten unsere Einwendungen ganz korrekt abliefern. Hier wurde anfangs gesagt, beim BUND war wohl irgendwie eine Unklarheit. Da hat man sich hingestellt und das reklamiert. Sie hingegen können eine Arbeit abliefern, die wirklich nicht gut ist. Man sieht es hier an der Diskussion.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Dann beende ich diesen Tagesordnungspunkt und leite zur Mittagspause über. Es ist jetzt kurz nach halb eins. Ich bitte Sie, um halb zwei wieder hier zu sein; dann wollen wir fortfahren.

(Unterbrechung von 12.34 bis 13.31 Uhr)

Verhandlungsleiter Morgener:

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns bitte im Erörterungstermin fortfahren. Es sind aus der Vormittagsrunde noch mehrere Anträge offen. Ich beginne mit dem Antrag von Herrn Janke auf Abbruch des Erörterungstermins aufgrund der bisher angesprochenen Fehler in den Antragsunterlagen.

Vielleicht noch einmal zur Vervollständigung des Ablaufs einer solchen Genehmigungsprüfung, einer solchen Antragsprüfung. Wir bekommen als Genehmigungsbehörde einen Antrag eingereicht und prüfen, bevor wir in das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden gehen - und bei einem öffentlichen Verfahren auch, bevor wir in die öffentliche Bekanntmachung gehen -, diesen Antrag im Groben auf Vollständigkeit, also daraufhin, ob darin zu den wesentlichen Fachbereichen Aussagen enthalten sind. Wir prüfen zu diesem Zeitpunkt nicht die Qualität der Aussagen oder die Vollständigkeit. Das genauere Prüfen dieser Antragsunterlagen machen wir parallel zu den Fachbehörden, die wir beteiligen, und parallel zur Auslegung in der Öffentlichkeit, wenn eine stattfindet, sodass wir ihn im Grunde genommen zeitgleich mit vorhandenen Einwendern, die sich für den Antrag interessieren, lesen.

Das heißt, Fehler, die im Antrag in vielfältiger Form rein theoretisch enthalten sein können, bedeuten nicht, dass sie ausgemerzt sein müssen, bevor wir in das öffentliche Beteiligungsverfahren gehen. Sinn und Zweck eines solchen Erörterungstermins, wie wir ihn heute durchführen, ist natürlich auch, solche Unstimmigkeiten anzusprechen, aufzudecken und zu klären, zu klären auf die Frage hin, wann unsere Langmut erschöpft ist, zu klären auf die Frage hin, ob die Fehler beurteilungsrelevant sind bzw. ob sie nicht sogar eine Beurteilung ganz verhindern. Dann ist sicherlich über Konsequenzen nachzudenken. Bei den bisher angesprochenen Fehlern sehen wir dies aber nicht. Infolgedessen werden wir diesen Erörterungstermin fortführen.

Zweiter Punkt: Eine neue UVU, weil in der UVU von gefährlichen Abfällen ausgegangen worden ist - oder sein

soll. Das kann ich jetzt nicht abschließend klären. Zumindest der Einstieg in die UVU formuliert das wohl so.

Das Ergebnis der UVU wäre ja nicht schlechter, was mögliche Beeinflussungen betrifft, wenn von nicht gefährlichen Abfällen ausgegangen worden wäre. Wovon wirklich ausgegangen worden ist, können wir unter dem Tagesordnungspunkt „Umweltverträglichkeitsprüfung“ diskutieren, um festzustellen, ob auch hier so ein formaler redaktioneller Fehler vorhanden ist wie im Antrag selbst, dass also vorn etwas beschrieben ist, was hinten gar nicht bewertet worden ist, sondern man da ganz andere Grundlagen angesetzt hat. Aber im Endergebnis kann das nicht zu einer schlechteren, ungünstigeren Situation für die Umwelt führen. Infolgedessen ist auch dieser Antrag in der Form, wie er gestellt worden ist, abzulehnen.

Dann liegen uns noch zwei Anträge zur Änderung der Tagesordnung vor. Die Reihenfolge, die wir gewählt haben, die nicht unbedingt dem Verfahrensablauf innerhalb einer technischen Anlage entspricht, rührt zum Teil auch aus der Verfügbarkeit einzelner Personen her. Ich möchte die Reihenfolge vorerst so lassen, zumindest was die Verschiebung des Themas Brennstoffe nach hinten betrifft. Über eine Änderung der Reihenfolge bezüglich des Brandschutzes kann man, da wir sowieso eine zeitliche Verschiebung zumindest auf Donnerstag und möglicherweise auch auf Freitag haben, später noch einmal nachdenken.

Wir werden allerdings eines machen: Das humantoxikologische Gutachten, TOP 4.1, wird heute offiziell nicht vorgelegt werden. Den Punkt streichen wir. Über Fragen in diesem Bereich kann man sicherlich unter dem verbleibenden Tagesordnungspunkt „Auswirkungen auf die Gesundheit“ inhaltlich dennoch diskutieren.

So. Dann würde ich gern mit dem **Tagesordnungspunkt 1.2:**

Zulässigkeit der Anlage

fortfahren. Es ist ähnlich wie das, was wir bisher diskutiert haben. Gibt es dazu Wortmeldungen, mit denen wir anfangen können? - Herr Gerlach.

Gebhardt (Einwender):

Bin ich gemeint?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja, Herr Gebhardt, Entschuldigung. Ich habe mich vertan, pardon.

Gebhardt (Einwender):

Ich habe den Punkt vorhin schon einmal angesprochen. Sie hatten darauf hingewiesen, dass es unter dem Tagesordnungspunkt 1.2 abgearbeitet werden soll. Die Frage nach der Energienutzung ist ja eine zweigeteilte Frage. Die eine Frage ist: In welcher Form und insbesondere in welchen Mengen kann Dampf an andere im Umfeld der Anlage befindliche Industriebetriebe abgegeben werden? Die weitere Frage ist: Inwieweit kann auch Wär-

me in Form von Fernwärme abgegeben und natürlich auch genutzt werden? Darauf zielte meine Frage sowohl an den Vorhabenträger als auch an die Stadt Langelsheim, inwieweit es dort schon konkrete Planungen zum Ausbau oder zur Errichtung eines Fernwärmenetzes gibt; denn ohne ein Fernwärmenetz kann selbstverständlich keine Fernwärme genutzt werden. Inwieweit sind da die Planungen vorangeschritten, oder handelt es sich hierbei doch eher um Absichtserklärungen? Das wäre meine Frage.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke ergänzend dazu? Sonst würde ich die Frage gern erst beantworten lassen.

Gödeke (Einwender):

Ergänzend. Wenn denn festgestellt würde, dass kein Fernwärmenetz vorhanden ist bzw. vorhanden sein wird, würde das auch in Richtung Erschließbarkeit der Anlage gehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Für die Genehmigungsbehörde stellt sich die Frage, ob die Anlage die Anforderungen an eine Verwertung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfüllt. Dazu hätte ich gern vom Antragsteller eine Darstellung.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Zum einen sind wir hier im Vorbescheidsverfahren. Von daher sind endgültige Abnehmer keineswegs nachzuweisen. Es ist sicherlich für die Anlage von wirtschaftlichem Interesse, möglichst viel von der erzeugten Energie zu nutzen, also sowohl Strom als auch Dampf und Fernwärme zu verkaufen. Der Feuerungswirkungsgrad nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist hiervon völlig unabhängig; dort ist der Feuerungswirkungsgrad abgefragt. Dieser Feuerungswirkungsgrad nach Definition wird in jedem dieser drei Fälle erfüllt. Der hier sicherlich wieder im Hinterkopf schwebende R1-Nachweis, auch wenn er hier nicht einschlägig ist, wird bereits ohne die Dampf- und Fernwärmeauskopplung erfüllt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich möchte kurz hinsichtlich des Fernwärmenetzes ergänzen. Es handelt sich hier nicht um eine bloße Absichtserklärung, sondern es liegt eine reale Trassenplanung mit realen Kostenfestlegungen vor, und es liegen auch klare Absichtserklärungen der Stadt Langelsheim hinsichtlich der Fernwärmeabnahme vor.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Gebhardt noch einmal.

Gebhardt (Einwender):

Nur eine kurze Nachfrage. Die Frage war zweigeteilt, einmal an den Vorhabenträger und einmal an die Stadt

Langelsheim. Vielleicht wäre es der Stadt Langelsheim möglich, sich aus ihrer Sicht zum Thema Fernwärmeabnahme zu äußern.

Verhandlungsleiter Morgener:

Können Sie hierzu eine Information geben, Herr Schrader?

Schrader (Stadt Langelsheim):

Ja, das will ich gern tun. Jeder Langelsheimer weiß, dass wir hier bislang kein Fernwärmenetz haben. Es gibt aber - ich habe das vorhin schon zum Ausdruck gebracht - ein sehr vitales Interesse eines Energieversorgungsunternehmens, wenn denn das Kraftwerk genehmigt wird, sich dieser Frage anzunehmen und dann solche Komplexe anzuschließen wie z. B. dieses Schulzentrum hier, wie den Gebäudekomplex, der nicht sehr weit weg ist von hier, das Jugendzentrum, die Turnhalle, die Heime der Schützengesellschaft und des VfR Langelsheim, die alle an einer Heizungsanlage hängen, den gesamten Bereich um das Rathaus herum einschließlich Feuerwehr, altem Rathaus; all das hängt an einer Heizungsanlage. Alle diese Heizungsanlagen sind erheblich in die Jahre gekommen und absolut erneuerungsbedürftig. Wenn man nur diese schließlich über Fernwärme versorgen könnte, hätte das eine erhebliche positive Umweltauswirkung. Das ist meine feste Überzeugung.

Hinzu kommt das vitale Interesse mindestens einer Wohnungsbaugesellschaft - für die Langelsheimer sage ich es ganz deutlich -, die Häuser der WOBau in der Schlesier Straße ebenfalls dort anzuschließen. Das würde die Sache wirtschaftlich noch komplettieren. Es sind also nicht bloß einfache Absichtserklärungen: „da könnte man einmal etwas machen“, sondern man ist dem schon sehr konkret nachgegangen. Aber selbstverständlich sind bisher noch keine Ausgaben in der Hinsicht erfolgt, weil wir natürlich erst einmal das Genehmigungsverfahren abwarten müssen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Grote-Bichoel.

Grote-Bichoel (Einwenderin):

Danke schön. - Dazu die Frage, die ich vorhin im Prinzip schon gestellt habe: Wie viel Wärme wird dann genutzt? Ich bleibe also dabei, dass es nach wie vor nur Absichtserklärungen sind. Wenn hier von der Antragstellerin trotzdem behauptet wird, es ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, dann muss ganz klar gesagt werden: Wie viel Wärme wird an die Umgebung abgegeben? Wie sind da die Prozente? Wie viel Dampf wird genutzt? Es muss dazu Zahlen geben. In dem Antrag stehen dazu wirklich nur Annahmen. „Es soll“. Es gibt also keine klaren Aussagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ergänzend dazu, oder haben Sie etwas anderes?

Gebhardt (Einwender):

Es geht ein bisschen in eine andere Richtung, aber es ist auch eine Frage. Von mir aus kann man die Fragen dann nacheinander beantworten.

Wenn es um eine Dampftrasse oder um eine Trasse zur Versorgung eines Unternehmens mit Fernwärme geht, spielt die Entfernung zwischen dem Entstehungsort der Fernwärme und dem Ort, an dem die Fernwärme verteilt werden soll, eine erhebliche Rolle. Da interessiert mich: Wie lang ist diese Trasse? Das wäre die eine Frage.

Die andere Frage: Ist das einmal durchkalkuliert worden? Ist wirklich einmal unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchkalkuliert worden, ob oder ab wann sich so etwas rechnet?

Schrader (Stadt Langelsheim):

Dazu kann ich gleich etwas sagen. Es geht bei einer sogenannten Fernwärmetrasse nicht darum, heißen Dampf darin zu befördern, sondern heißes Wasser mit einer Temperatur von etwa 80 °C. Das Büro, das wir herangezogen haben, hat uns gesagt, dass man bei solchen Temperaturen auf 1 km Leitungstrassenlänge mit einem Wärmeverlust von etwa 1 °C zu rechnen habe. Das ist wirtschaftlich gut und absolut vertretbar. Diese Schule z. B. liegt etwa 1,5 km von dem geplanten Standort entfernt und ist der entfernteste zu versorgende Bereich.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich muss einmal auf etwas Grundsätzliches zu sprechen kommen. Wir können ja die Frage diskutieren, inwieweit die Anlage die Anforderungen an eine Verwertung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfüllt. Wir haben vorhin die Aussage von Herrn Professor Bitter gehört, dass die Anlage die dort geforderten 75 % Feuerungswirkungsgrad in jedem Fall der andenkabaren Konstellation - also mit oder ohne Wärmenutzung - erfüllt. Das ist entscheidungserheblich. Ob die Firma ihre Abwärme hinterher im Betrieb dann tatsächlich verkaufen und zu Geld machen kann, woran sie sicherlich ein großes wirtschaftliches Interesse hat - vielleicht setzt sie es sogar auch nur dann um, wenn sie die entsprechenden Vertragsnehmer hat; das weiß ich nicht -, ist in diesem Genehmigungsverfahren nicht entscheidungserheblich. Die Ausführung irgendwelcher Dampftrassen zur Fortleitung von Wärme haben mit diesem Genehmigungsumfang auch für die abschließende Entscheidung nichts zu tun. Das bitte ich bei Ihren Wortmeldungen zu berücksichtigen. Wir werden uns an diesem Punkt nicht lange aufhalten können. - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Herr Morgener, ich muss Ihnen ein klein wenig widersprechen. Es gibt ja nun einmal Genehmigungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1 Nr. 4: Energie muss sparsam und effizient verwendet werden. Wir haben also nicht nur die Frage der Verwertung und Beseitigung und dieses

75%-Kriterium - das ist ja sowieso alles äußerst fraglich -, sondern wir haben auch das Energieeffizienzgebot. Das sagt natürlich erst einmal nichts anderes aus, als dass Energie effizient verwendet werden muss. Es sagt nichts darüber aus, dass hier tatsächlich Dampf abgegeben werden muss usw. Andererseits ist es schlicht und ergreifend eine Genehmigungsvoraussetzung.

Die Frage ist natürlich: Wie setzt man es um? Wenn man in der Kommentarliteratur nachschaut und auch weiß, wie Ihre Kollegen es machen, dann ist klar: Es geht an der Stelle schlicht und ergreifend darum: Macht die Firma das, was an der Stelle tatsächlich möglich ist? Weist sie also nach, dass sie an dem konkreten Standort nach den dortigen Möglichkeiten tatsächlich so energieeffizient arbeitet, wie es eben geht? Diesen Nachweis - das ist genau der Punkt - vermissen wir bis jetzt. Deswegen haben wir gesagt, wir wollen die Absichtserklärung, wir wollen die Verträge sehen. Wir **beantragen** auch, dass Sie als Genehmigungsbehörde diese Verträge einsehen. Denn das, was wir bis jetzt gehört haben, sind Überlegungen - wunderschön. Ob sie umsetzbar sind, ist sehr fraglich. Und glaubhaft ist das auch alles bis jetzt nicht.

Um diese ganz konkrete Genehmigungsvoraussetzung zu erfüllen, muss die Firma entsprechende Aktivitäten tatsächlich nachweisen. Sie muss entweder nachweisen, dass sie die Energieabnahme hinbekommt, oder sie muss nachweisen, dass sie es eben nicht schafft, dass es keine Möglichkeit gibt. Das ist die andere Variante. Bis jetzt hat sie weder das eine noch das andere nachgewiesen. Das nur als Ergänzung zu den schon gestellten Anträgen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön. Ich glaube, die Positionen dazu sind weitestgehend ausgetauscht. - Herr Gödeke noch.

Gödeke (Einwender):

Zu der Frage, ob es eine Verwertungs- oder Beseitigungsanlage ist, ist schon deutlich zu klären, ob bestimmte Energieeffizienzen erfüllt werden. Herr Professor Bitter hat es verbal in den Raum gestellt. Wir würden schon gern genauer darüber diskutieren. Ich gehe einmal davon aus, dass das anhand der Antragsunterlagen präsentiert werden kann. Es muss ja in den Antragsunterlagen dargelegt sein.

Verhandlungsleiter Morgener:

Können Sie dazu etwas sagen? - Okay. Der Antragsteller wird das darlegen. Hier vorn ist noch eine Wortmeldung.

Göhmman (Einwender):

Es geht mir noch einmal um die Frage: Abfallbeseitigungsanlage oder Abfallverwertungsanlage? Es gibt eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Europäischen Gerichtshof. Danach kommt es durchaus darauf an, ob Wärme in Form von Dampf, in Form von Fernwärme abgegeben werden kann oder ob nur Strom damit erzeugt. Wird nur Strom erzeugt, wird es als

Abfallbeseitigungsanlage anerkannt. Dazu möchte ich gern etwas hören, und ich möchte wissen, ob das auch berücksichtigt wird. Ich kann das Urteil gern aufschreiben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Darum hätte ich auch gebeten. Wir können Ihnen jetzt nicht konkret darauf antworten. Wie gesagt, wir haben den Erörterungstermin hier auch, damit Sie - -

(Göhmman (Einwender): Das steht auch in der Einwendung!)

- Dann haben wir es auf jeden Fall. Sie brauchen es nicht herauszusuchen; dann haben wir es. - Herr Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich möchte zu dem Einwand von Herrn Gebhardt, Herrn Heinz und Herrn Gödeke kurz etwas sagen. Sicherlich würden Sie mir zustimmen, dass BHKWs, die mit Biogas betrieben werden, genehmigungsfähig sind, und zwar auch dann, wenn sie hofnah gebaut sind. Es wird nur Strom erzeugt und keine Wärmeverwertung gemacht. Insofern kann ich Ihrem Argument in keiner Weise zustimmen, dass es bei einer solchen Anlage für die Genehmigungsfähigkeit entscheidend ist, ob alle drei Energieverwertungsmöglichkeiten genutzt werden oder nur eine davon, solange die Kennzahlen eingehalten werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Vielleicht von mir aus noch etwas Grundsätzliches zu dieser Pflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie ist vor einigen Jahren ergänzend in das Gesetz hineingekommen; das ist richtig. Der Gesetzgeber hat bisher aber leider versäumt, sie so zu konkretisieren, wie er es mit anderen Pflichten getan hat. Er hat bisher also wenig oder keine Eckpunkte dafür geliefert, an denen man die Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Pflicht schlichtweg belastbar festmachen kann. Das ist die Krux dieser Nebenbestimmung, so verständlich sie im Einzelnen sein mag.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Auch dazu vielleicht direkt. Vor der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gab es sogar eine Ermächtigung für eine Verordnung zur externen Wärmenutzung, also außerhalb des Betriebes. Genau diese ist von der Politik nie umgesetzt worden und durch eine Verpflichtung zur Energienutzung innerhalb des Betriebes eingeschränkt worden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Göhmman (Einwender):

Es handelt sich um ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2007 mit dem Aktenzeichen 7 C 7.06.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ergänzend noch einmal zu dem Thema Energienutzung. Herr Morgener, natürlich können wir darüber streiten, ob die Frage, inwieweit Fernwärme genutzt wird oder nicht, genehmigungsrelevant ist oder nicht. Das möchte ich aber nicht tun; das überlasse ich gern den Juristen. Ich finde jedoch, dass dieses Thema im Rahmen eines solchen Genehmigungsverfahrens, insbesondere auf dem Erörterungstermin, trotzdem angesprochen werden muss. Ich finde, es ist ein ganz wichtiges Thema. Es gibt ja noch andere Themen, Herr Morgener, die explizit auf der Tagesordnung stehen und von denen wir wissen, dass das letztlich für Sie als Genehmigungsbehörde nicht entscheidungsrelevant ist, beispielsweise der Tagesordnungspunkt 9.1, Wertverluste/Vermögensschäden. Auch da haben wir das Problem, dass das für Sie bei Ihrer Entscheidung, ob der Antrag genehmigungsfähig ist oder nicht, keine Rolle spielt. Trotzdem haben Sie es auf die Tagesordnung gesetzt, weil dazu Einwendungen vorliegen. Das ist auch gut so, und das ist auch richtig so.

Angesichts dessen finde ich es auch wichtig - wir brauchen nicht stundenlang darüber sprechen -, dass das Thema Wärmenutzung hier entsprechend gewürdigt wird. Deswegen möchte ich ganz kurz darauf eingehen, auch vor dem Hintergrund, dass heute Morgen von Vorhabenträgerseite gesagt worden ist: Wir erzeugen nicht nur Strom, sondern wir haben auch schon ganz konkrete Vereinbarungen mit verschiedenen Industriebetrieben im Stadtgebiet von Langelsheim zur Abnahme von Dampf, und wir haben auch ganz konkrete Planungen zur Fernwärmenutzung. Wenn ein bisschen konkreter nachgefragt wird, kommt da aber leider nichts. Deswegen ist es mir wichtig, darüber zu sprechen, insbesondere auch über die Frage: Inwieweit ist das denn in der Praxis überhaupt realisierbar?

Wenn ich mir das dann anschau, stelle ich fest: Zu der einen Firma braucht man eine Dampfleitung, die über 1 km Länge haben wird - 1,3 km Länge, haben wir gerade ausgemessen -, zu der anderen Firma ist es etwas weniger; da sind es ein paar 100 m. Zu der Schule ist es eine Fernwärmeleitung von 1,5 km Länge. Ich kenne eine Vielzahl von Planungen sowohl für Dampftrassen als auch für Fernwärmetrassen, die schlicht und ergreifend daran gescheitert sind, dass der Punkt, an dem die Wärme abgenommen wird, zu weit von der Anlage entfernt ist und es sich deswegen wirtschaftlich nicht rechnet. Da geht es nicht darum, wie viel Kelvin Verlust pro Kilometer Leitungslänge vorliegen, sondern es geht schlicht und ergreifend um die Investitionskosten für den Bau einer solchen Trasse. Daran scheitern all diese Projekte.

Ich bin mir sicher - das muss einfach einmal ganz klar auf den Tisch -, dass es hier bei Absichtserklärungen bleiben wird und dass die Anlage, wenn sie tatsächlich kommt, mehr oder weniger nur Strom erzeugen wird. 50 % der in der Anlage erzeugten Energie - davon ist auszugehen; so steht es übrigens auch im Antrag; da gibt es das schöne Senke-Diagramm - werden aller Voraus-

sicht nach über die Luftkondensation, über die LuKos an die Atmosphäre abgekühlt.

Davon müssen wir ausgehen, und darüber werden wir auch in Zukunft, wenn wir auf das Thema zurückkommen, sprechen müssen. Also, es sind alles Luftnummern, was die Fernwärmeabgabe oder Dampfabgabe angeht. Letztendlich wird es nach meiner Auffassung sehr unwahrscheinlich sein, dass das jemals realisiert wird. Deswegen brauchen wir darüber nicht weiter zu sprechen. Aber mir war es sehr wichtig, diesen Punkt konkret zu benennen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön. - Herr Wagner, direkt dazu?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ja, ich möchte direkt darauf antworten. Ich freue mich über Ihre hellseherischen Fähigkeiten. Das ist das Erste.

Das Zweite ist: Die Unterstellung, dass es sich bei einem 140-Millionen-Projekt um eine Luftnummer handelt, halte ich für ziemlich heftig.

Im Übrigen sollten Sie eines berücksichtigen: Wir befinden uns, glaube ich, im Moment in der schwierigsten Krise, in der sich die Bundesrepublik Deutschland überhaupt befunden hat. Keiner der benachbarten Betriebe kann im Moment konkret sagen, wie viel Dampf in den nächsten zwei Jahren benötigt wird. Insofern kann keine genaue Planung erfolgen und können auch keine genauen Verträge über Mindestdampfabnahmen geschlossen werden. Hier gehen Betriebe in Kurzarbeit. Wir haben die größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Umgebung. Wir reden hier aber nicht über Luftnummern, sondern wir reden über konkrete Investitionen. Was z. B. die Dampfleitung angeht, so reden wir bei einem 140-Millionen-Objekt über 2 Millionen. Das zu Ihren Luftnummern.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Herr Professor Bitter hat es ein bisschen flapsig damit abgetan, das sei keine Genehmigungsvoraussetzung. Es mag sein, dass es für die Genehmigungsfähigkeit keinen Unterschied macht, ob es sich um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmüllverbrennung ist. Aber trotzdem muss die Frage geklärt werden, ob es thermische Verwertung oder thermische Beseitigung ist. Man kommt nicht daran vorbei.

(Folie)

Sie haben jetzt eine Formel und eine Zahl an die Wand projiziert. Leider ergibt sich das aus den Antragsunterlagen nicht. In dem Wärmeschema, das in den Antragsunterlagen enthalten ist, ist der Wärmehalt des

Rauchgases nach Kessel nicht aufgeführt. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller das aufklären?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ja, das kann ich anhand des Wärmestromdiagramms aufklären. Ich kann auch die einzelnen Zahlen gern beziffern. Die Brennstoffenthalpie errechnet sich zu 431,98 GJ/h. Die Enthalpie des Rauchgases errechnet sich zu 48,59 GJ/h. Die Zahl zum Brennstoff hatte ich schon genannt. Wenn man das ausrechnet, ergibt sich ein Wirkungsgrad von 88,75 %. Wollen Sie das schlechter rechnen und die Strahlungsverluste des Kessels mit 32,83 GJ/h auch noch mit berücksichtigen - das können Sie auch tun -, dann ergibt sich ein Wirkungsgrad von 81,15 %. Der Feuerungswirkungsgrad ist also immer deutlich größer 75 %.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frage von mir: Ist der Hinweis richtig, dass sich das aus den Antragsunterlagen nicht hat entnehmen lassen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das geht aus den Daten des Wärmestromdiagramms, Abschnitt 03-02, hervor.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Jetzt hat erst einmal der Nachbar von Herrn Gödeke das Wort.

Riech (Einwender):

Sie sagten gerade, der Feuerungswirkungsgrad sei größer als 75%, und das gehe aus den Unterlagen hervor. Ich habe am 29. Oktober vorigen Jahres von Herrn Kaufmann, Pressesprecher, und von Herrn Horenburg - ich weiß nicht, in welcher Funktion der MaXXcon - folgende Auskunft bekommen:

„Vielen Dank für Ihre interessante Frage zum Feuerungswirkungsgrad. Die MaXXcon ist nicht verpflichtet, alle Details der modernen Verbrennungstechnik der Anlage zu veröffentlichen. Es ist der Stolz unserer Ingenieure, modernste Verfahren anzuwenden, die für viele Wettbewerber am Markt sehr interessant sein werden. Daher bitte ich Sie um Verständnis, dass ich Ihre spezielle Frage nicht beantworten kann.“

Warum haben Sie mir das, wenn es doch öffentlich ist, nicht beantwortet? Dazu schreiben Sie noch, dass Sie die Unterlagen zur vollen Zufriedenheit des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig eingereicht haben. Worauf bezieht sich die Formulierung „zur vollen Zufriedenheit“? Haben Sie schriftliche Unterlagen darüber? Oder war es irgendwie nur eine Meinungsäußerung zwischen Tür und Angel?

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Riech, ich glaube, das Schreiben, das Sie dort erhalten haben - ich glaube Ihnen das -, hat mit dem Verfahren hier nichts zu tun. Die Frage, die gestellt war, ist, ob sich die Angaben aus dem Antrag entnehmen lassen. Dazu gibt es wohl zwei Aussagen. Die Einwenderseite sagt Nein, und der Antragsteller sagt Ja. Das habe ich bisher so verstanden.

Riech (Einwender):

Der Begriff Feuerungswirkungsgrad taucht in den Unterlagen nicht auf.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Noch einmal zum Verständnis. Ich habe von der Formel gesprochen, die Herr Professor Bitter an der Wand gezeigt hat. Der Wärmeinhalt des Rauchgases ist im Antrag nicht angegeben. Angegeben ist der Wärmeinhalt des Heißdampfes. Das mag sich wie eine Spitzfindigkeit anhören. Es ist aber keine. Es geht um konkrete Begriffe, und die Begriffe müssen übereinstimmen. Sonst spricht man von verschiedenen Dingen und meint verschiedene Dinge.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller das konkret darstellen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Herr Gödeke, Sie müssen bitte für das Rohgas das Wärmestromdiagramm im Abschnitt 03-02 nehmen. Wir haben es hier auf dem Rechner und können es gern an die Wand projizieren. Es ist dargestellt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich nehme die beiden Aussagen jetzt so hin. Das heißt, es wird unsere Prüfung sein, zu schauen, wer von Ihnen beiden recht hat bzw. wie wir das für uns werten. Die Anlage ist nur genehmigungsfähig, wenn die rechtlich erforderlichen 75 % definitiv garantiert sind.

Herr Zuske hat sich noch gemeldet.

Gödeke (Einwender):

Ich würde vorschlagen, da jetzt nicht zu springen. Das lässt sich sofort klären. Ich komme mit dem Diagramm, das im Antrag enthalten ist, zu Ihnen. Dann können Sie es selbst sehen und man muss da nicht lange herumhandeln. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern - Gödeke (Einwender) begibt sich zum Verhandlungsleiter und zeigt ihm eine Unterlage)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich kenne das Diagramm nicht. Ich würde jetzt ein paar Minuten brauchen, um mich da einzulesen.

(Zuruf von Gödeke (Einwender))

- Das sind Definitionen, die wir vielleicht in der Pause noch einmal intern klären können. Aber ich meine, dass das jetzt geklärt ist. - Danke.

Herr Zuske, bitte.

Zuske (Einwender):

Ich hätte gern eine Frage an Herrn Dr. Wagner gestellt, und zwar in Rückkopplung des Feuerungswirkungsgrades. Herr Tebert, der dort sitzt, hat diese Unterlagen von mir als Gutachter auch der Stadt bekommen. Ich frage Sie, Herr Dr. Wagner: Sie haben unter 03, Anlagenbetrieb, pdf-Datei, eine chemische Analyse des Brennguts - wenn man in der Kohletechnik zu Hause ist, sagt man „Möller“ - angegeben. Besser gesagt, das ist gar keine chemische Analyse, sondern es ist die Stoffeigenschaft des Ersatzbrennstoffes EBS angegeben. Der Feuerungswirkungsgrad ist abhängig vom Input-Material. Können Sie mir sagen, ob Sie mit diesem Material in Originalsubstanz - Tabelle 1, Stoffeigenschaften - Ihre - ich sage es einmal so - Müllveraschungsanlage - das ist mein Begriff, weil ich nichts anderes erkennen kann - betreiben? Wollen Sie aufgrund dieser Stoffanalyse unter 03-4.1 Ihre Anlage betreiben?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Genau. Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. Die Frage ist beantwortet.

Zuske (Einwender):

Wenn das der Fall ist, dann ist festzustellen: Es handelt sich bei dieser chemischen Analyse, die keine ist - was Herr Tebert richtigerweise auch gesagt hat -, nicht um Brenngut. Es ist kein Brenngut, sondern es ist eine zusammengestockelte Zusammenstellung von Stoffeigenschaften, die genauso fehlerhaft ist, wie es Ihre bisherigen Angaben sind. Deswegen bezweifle ich, dass Sie mit echtem Ingenieurwissen hier arbeiten wollen. Ich bezweifle das in ganz großem Maße.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich kann das auch begründen und bin ganz verwundert, dass das Gewerbeaufsichtsamt uns für seinen Erkenntnisstand braucht. Stellen Sie sich einmal vor, wir wären nicht da. Dann hätten Sie etwas genehmigt, ohne zu wissen, was Sie genehmigen.

(Beifall bei den Einwendern)

In dieser Stoffanalyse fehlt nicht nur N als Stickstoff, es fehlt auch der Kohlenstoff. Das - ich weiß nicht, ob Chemiker in Ihren Reihen sitzen - hätte Ihnen sofort auffallen müssen. Das ist genauso, wie wenn Sie in eine Einbahnstraße fahren: Da können Sie schon beim ersten Haus umdrehen. Aber Sie haben das alles gar nicht erkannt. Das ist meine Stellungnahme dazu. Sie können gern diese chemische Analyse von mir bekommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Riech, hatten Sie sich noch gemeldet?

(Riech (Einwender): Das hat sich erledigt!)

- Es hat sich erledigt. - Bitte.

Göhmann (Einwender):

Es geht noch einmal um die Unterscheidung von Abfallbeseitigung und Abfallverwertung. Wenn Sie aufgrund des genannten Urteils zu der Beurteilung kommen, es ist eine Abfallbeseitigungsanlage, dann spielen auch die Abfallwirtschaftspläne hinein. Ist das bereits vorgesehen? Ist die Anlage dafür überhaupt vorgesehen? Ich stelle den **Antrag**, auch das einmal zu prüfen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Augenblicklicher Stand ist, dass von einer Verwertungsaufgabe ausgegangen wird. Dann ist der Abfallwirtschaftsplan nicht relevant.

Göhmann (Einwender):

Das ist richtig, ja. Das war für den Fall, dass es ist eine Abfallbeseitigungsanlage ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Richtig ist: Sollte es eine Abfallbeseitigungsanlage sein, dann wird er relevant. Dann sieht die Sache möglicherweise ganz anders aus. Das ist richtig.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Bitte.

Kapitzke (Einwender):

Noch einmal zu dem Dampf, der abgenommen wird, bevor er zu den Generatoren kommt. Es erschließt sich mir nicht, warum eine Dampferzeugung relevant sein soll und die Effizienz erhöhen soll, wenn sie nicht hintereinandergeschaltet ist. Wir haben doch gehört, es wird parallel abgenommen. Wie kann es dann zu einer Erhöhung der Effizienz kommen? Ich verstehe das nicht. Ich denke, das ist doch nur eine reine Verbrennungsanlage. Ich sehe im Augenblick keine Möglichkeit, etwas anderes zu entnehmen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Lässt sich das technisch irgendwie klären? Frage an den Antragsteller.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Versuch einer kurzen Erklärung. Der Dampf tritt mit 40 bar in die Turbine ein. Der Stromerzeugungsprozess beginnt in der Turbine. Bei 10 bar wird Dampf entnommen, sodass man zwischen 40 und 10 bar schon eine Stromgewinnung hat. Das ist das klassische Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. Bei der Stufe zwischen 10 und 0,1 bar Gegendruck hat man dann eine entsprechend geringere Dampfmenge, die am Verstromungsprozess teilnimmt. Es ist der Sinn, dass erst Strom produziert wird und dann Dampf entnommen wird. Effektiver geht es nicht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Janke.

Janke (Einwender):

Es ist nett, dass ich gleich drankomme. - Ich bin beruflich als Projektleiter im Anlagenbau tätig. Ich bin Diplomingenieur für Verfahrenstechnik und Diplombetriebsingenieur. Ich wirke daran mit, Zuckerfabriken zu bauen.

Wenn ich mit einem solchen Wärmeschema zu einem Auftraggeber gehen würde, der würde mich achtkantig hinausschmeißen, weil da in keinster Weise effektiv mit Energie umgegangen wird. In einer Zuckerfabrik werden sowohl Dampf als auch Strom benötigt. Das heißt, man geht bei der Anlagenplanung wie folgt vor: Man überlegt sich, wie viel von den einzelnen Energiearten benötigt wird, und plant dann sein Kraftwerk entsprechend. Das führt dazu, dass nicht derartige Wirkungsgrade erreicht werden - das ist hier, glaube ich, mit 31 % angegeben -, sondern man liegt dann nahe 100 %, bei 95 % oder höher. Außerdem wird ein wesentlich höherer Anteil an Strom erzeugt, weil nicht mit einer 40-bar-Turbine gearbeitet wird, sondern im Normalfall in Westeuropa mit einer 80-bar-Turbine. Dort wird der Dampf entspannt auf ca. 4 bar, und der gesamte Dampf, der hinten aus der Turbine herauskommt, wird wärmetechnisch in der Zuckerfabrik weiterverwendet, und zwar mehrfach hintereinander. Für eine mehrstufige Eindampfung ist heute normalerweise fünfstufig Standard. Man geht aber mittlerweile in Richtung sechsstufige - also sechsmal hintereinander - Verwertung des Dampfes. Das heißt, was hier geplant wird, ist für mich eine Anlage, die mit Energieeffizienz oder -effektivität nichts zu tun hat.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Gebhardt, bitte.

Gebhardt (Einwender):

Herr Wagner hat mir vorhin hellseherische Fähigkeiten unterstellt. Die habe ich leider nicht. Ich hätte sie ja gern. Aber ich kann ein bisschen rechnen. Mir liegen Daten zu Kosten von Dampfleitungen pro Meter und auch zu Fernwärmeleitungen pro Meter vor. Ich habe es gerade einmal überschlagen und komme da auf völlig andere Summen, als Sie sie gerade genannt haben. Sie haben von 2 Millionen gesprochen. Ich komme auf ca. die doppelte Summe. Insbesondere, wenn es um Betriebe geht, die nicht im direkten Umfeld von dem Wärmeerzeuger liegen, in dem Fall von der Müllverbrennungsanlage, zeigt die Erfahrung - ich kann aus einer Studie des Öko-Instituts zitieren -, dass es sich einfach nicht lohnt, solche Trassen zu bauen. Das Öko-Institut schreibt hier bereits im Jahre 2002:

„Aufgrund der hohen Investitionskosten von bis zu 2.000 Euro pro Meter Dampfleitung und zur Vermeidung von Verlusten sollten die Dampfnehmer in unmittelbarer Nähe der MVA angesiedelt sein.“

Daraus beziehe ich meine Informationen. Das hat nichts mit hellseherischen Fähigkeiten zu tun. Deswegen gehe ich davon aus, dass es nichts werden wird mit einer Dampfleitung zu einem so weit entfernt liegenden Abnehmer. Das nur kurz für das Protokoll. Damit bin ich mit dem Punkt aber auch durch.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner, dazu noch?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Kurz eine Antwort. Es macht, glaube ich, keinen Sinn, dass wir über Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen streiten.

Verhandlungsleiter Morgener:

Richtig.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das ist, glaube ich, das wirtschaftliche Risiko des Vorhabenträgers. Wenn wir das so ermittelt haben, ist das unsere Sache. Wenn wir uns verrechnet haben, ist es auch unser Problem.

(Unruhe bei den Einwendern)

Es ist letztendlich unser Problem, ob die Leitung 2 Millionen oder 4 Millionen kostet. Es ist nicht das Problem von Herrn Gebhardt.

Zu den Dampfparametern. Turbinen mit 80 bar - da gebe ich Ihnen recht - sind auch noch sehr, sehr schlechte. Man baut heute Turbinen mit 400, 500 bar. Warum wir hier nur mit 40 bar bauen, ist dem Brennstoff geschuldet. Das, was vorhin kritisiert wurde, war nicht eine Elementaranalyse des Brennstoffes, sondern das waren die Anforderungen an den Abfall, wo Chlor mit 1,5 % maximal angegeben wurde. Aufgrund der Hochtemperaturkorrosion beschränkt man sich im Anlagenbau im Überhitzerbereich mit diesen Dampfparametern auf 400 °C und 40 bar. Das ist nicht eine Erfindung der MaXXcon, sondern das ist europaweit so, angefangen bei Ways to Energy, E.ON, bis zu MVV.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heinz, Sie hatten sich noch gemeldet.

RA Heinz (Einwender):

Ich habe mir zwei Punkte notiert, die angesprochen wurden. Das eine ist die Frage Abfallverwertung/-beseitigung. Sie sagen jetzt einfach als Genehmigungsbehörde, Sie gehen davon aus, dass es sich um eine Verwertungsanlage handelt. So einfach ist das Ganze nicht. Ich denke, das muss wirklich intensiv geprüft werden. Denn dieses eine Kriterium - ich habe es vorhin schon angedeutet - der 75 % bzw. die entsprechenden Anforderungen im Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz, das passt alles nicht zu der europäischen Rechtsprechung. Auch Vorredner von mir haben das schon angedeutet. Letztlich haben die Entscheidungen, die in der letzten

Zeit ergangen sind, als wesentliches Kriterium hervorgehoben: Hat der Stoff, der dort verbrannt wird, einen wirtschaftlichen Wert? Wenn ja, dann spricht vieles für eine Verwertung. Wenn nein, dann spricht vieles für eine Beseitigung. Das war auch der Grund, weshalb die Abfallverbrennungsanlagen immer wieder als Beseitigungsanlagen eingestuft wurden.

Wenn man sich die Ersatzbrennstoffe ansieht - soviel ich weiß, ist es für Ersatzbrennstoffanlagen noch nicht entschieden worden; ich kann mich täuschen; aber das ist mein Kenntnisstand -, dann spricht nach wie vor, wenn man dieses Kriterium anwendet, schlicht und ergreifend vieles für eine Beseitigung. Denn dieser Stoff hat bis jetzt keinen Wert. Der Anlagenbetreiber bekommt inzwischen sehr viel weniger, aber immer noch Geld dafür, dass er das Zeug irgendwie los wird. Das ist der wirtschaftliche Reiz an der Sache. Insofern kommt man nicht so einfach dahin zu sagen, das ist hier eine Verwertungsanlage, nur weil der Antragsteller das so beantragt und meint, das so machen zu können. Vielmehr muss man wirklich sehr detailliert hierauf gucken, und man muss sehr detailliert prüfen, inwieweit die Energieabnahme tatsächlich möglich ist.

Insofern stelle ich hiermit den **Antrag**, dass Sie als Genehmigungsbehörde anhand der aktuellen rechtlichen Situation und der Rechtsprechung, die in der letzten Zeit ergangen ist - es gibt unzählige, ich habe hier gerade das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2005, Aktenzeichen 8 A 1598/04, aufgeschlagen; auch da wird der Stand noch einmal gut zusammengefasst -, tatsächlich prüfen, ob es sich hier um eine Verwertungs- oder um eine Beseitigungsanlage handelt. Im Nachgang kann dann - auch das ist von einem Vorredner schon angesprochen und von Ihnen eingeräumt worden - der Abfallbeseitigungsplan eine Rolle spielen, insbesondere dann, wenn er für verbindlich erklärt wurde, was ich schlicht und ergreifend nicht weiß, aber was ebenfalls von Ihnen zu prüfen wäre, was ich hiermit **beantrage**. Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt bezieht sich noch einmal auf das angesprochene Energieeffizienzgebot. Herr Professor Bitter hatte gesagt - wenn ich ihn richtig verstanden habe -, dass sich das seines Erachtens hauptsächlich auf die interne Nutzung der Energie bezieht. Dem muss ich doch widersprechen. In der Begründung - Bundestagsdrucksache 14/4599 - ist davon die Rede, dass die anfallende Energie insgesamt genutzt werden soll. Auch aus Jarass, Bundes-Immissionsschutzgesetz, jetzt hier in der 5. Auflage - ich habe die aktuelle Auflage nur online; deswegen 5. Auflage -, Rnr. 100, ergibt sich eindeutig - - Oder ich zitiere einfach:

"Ein wichtiger Teilbereich der effizienten Energieverwendung ist die Abwärmenutzung. Sie muss zunächst im Bereich des Anlagenbetreibers erfolgen (interne Nutzung)."

- Das ist das, was Herr Bitter zu Recht sagte; jetzt kommt aber:

„Hinzu kommt die externe Nutzung durch abnahmebereite Dritte.“

Dann kommt das, was ich vorhin schon sagte. Ich möchte es jetzt nur noch einmal mit der Literatur hier belegen.

„Der Anlagenbetreiber muss sich gegebenenfalls im Rahmen der Zumutbarkeit“

- das wird bei Rnr. 103 näher erläutert -

„um solche Abnahme durch Dritte bemühen.“

Das ist genau das, was ich vorhin bemängelt habe. Es stehen hier eine Menge Behauptungen im Raum, dass es ein solches Bemühen gibt. Aber wie effektiv dieses Bemühen gewesen ist und ob es tatsächlich irgendwie jemals eine Aussicht gibt, dass hier energieeffizient verwertet wird, ist bis jetzt nicht vorgetragen und auch nicht belegt worden. Deswegen bleibt der Genehmigungsbehörde meines Erachtens überhaupt nichts anderes übrig, als sich detailliert und im Einzelnen schildern zu lassen und die entsprechenden Schriftsätze vorlegen zu lassen, wie die Antragstellerin hier in diesem Rahmen bis jetzt vorgegangen ist. Genau so machen es auch Ihre Kollegen in den anderen Behörden. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Gödeke (Einwender):

Für den BUND möchte ich **beantragen**, dass der Feuerwirkungswirkungsgrad und die Energieeffizienz noch einmal behördlich überprüft werden. Aus dem Diagramm ergibt sich ein elektrischer Wirkungsgrad von 24,8 %, ein Dampfwirkungsgrad von 6,6 %, ein Gesamtwirkungsgrad von 31,4 %. Das ist aus unserer Sicht eine Beseitigung und keine Verwertung. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter, bitte.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Herr Gödeke, wie Sie wissen, gibt es zu dem hier nicht einschlägigen R1-Nachweis, den Sie auch kennen, ganz bestimmte Berechnungsformeln. Wenn Sie die einsetzen, werden Sie zu einem anderen Zahlenwert kommen als dem technischen. Wir alle wissen, dass der R1-Nachweis kein Nachweis für den technischen Wirkungsgrad ist.

Zum anderen kann in einem Vorbescheidverfahren, Herr Heinz, wenn beide nicht wissen, ob eine Anlage gebaut wird bzw. ob man zu dem Zeitpunkt, zu dem sie steht, die Energie braucht, ein Vertrag fairerweise auch nicht verbindlich geschlossen sein. Sie haben zu Recht zitiert. Da steht - weil der Gesetzgeber in dieses Verhältnis nicht eingreifen will - ausdrücklich, es müssen ab-

nahmebereite Firmen da sein, und der Antragsteller muss sich bemüht haben. Natürlich wird er sich bemühen; denn die Anlage wird dadurch wirtschaftlicher. Es wäre vermessen, an der Stelle auch noch wirtschaftliche Dummheit unterstellen zu wollen.

(RA Heinz (Einwender): Ganz kurz noch!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Direkt darauf?

RA Heinz (Einwender):

Ganz kurz. - Herr Bitter, ich glaube, wir sind gar nicht so weit auseinander. Zum einen bin ich Ihnen dankbar, dass Sie jetzt eingeräumt haben: Es gibt keine entsprechenden Verträge. Das habe ich heute zum ersten Mal gehört. Vorhin hieß es nämlich noch: Wir haben entsprechende Verträge.

(Beifall bei den Einwendern)

Das ist genau das, was wir die ganze Zeit vermutet haben.

Zum Zweiten: Genau darum geht es, zu dem Bemühen - wie auch immer; man kann es auch anders sagen -, diesen angeblichen erheblichen Aktivitäten der Antragstellerin fehlt uns der Nachweis. Genau darum geht es. Das muss nachgewiesen werden, und wir werden dann auch Akteneinsicht beantragen. Das können wir jetzt schon deutlich machen. Dieser Nachweis fehlt. Das ist das, denke ich, auf den Punkt gebracht, was wir hier fordern bzw. vermissen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Dazu hatten Sie Ihren Antrag aber schon gestellt.

RA Heinz (Einwender):

Ja, aber ich wollte es noch einmal vorbringen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay. - Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich habe aus einem der Betriebe die Stellungnahme: Wir brauchen den Dampf. Wir machen ihn selbst. Wir können nicht riskieren, dass bei der Latex-Herstellung Unterbrechungen eintreten und unsere Leitungen unbrauchbar werden. Wir wären schlecht beraten, wenn wir uns von externer Lieferung abhängig machen würden. - Das ist das eine.

Das Zweite ist das Thema Arbeitsplätze. Wenn der Dampf von der etwa zu genehmigenden Anlage geliefert wird, entfallen dort Arbeitsplätze. Das musste ich einfach sagen, obwohl es nicht direkt hierher passt.

Ich habe an Sie, Herr Morgener, noch eine konkrete Frage: Reicht es für eine Genehmigung aus, diese Energieeffizienz zu behaupten, ohne konkrete Belege zu haben, damit das Ganze als Verwertungsanlage und nicht als Beseitigungsanlage angesehen wird? Braucht

man nur das Schreibwerk, in dem so etwas drin steht, oder braucht man mehr? Bisher gibt es nur Ersteres.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Das Kriterium für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit ist in erster Linie an die Kriterien des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gebunden. Zumindest hier in dem Vorbescheidverfahren werden von der Genehmigungsbehörde keine verbindlichen Abnahmeverträge erwartet, die bei einem Vorbescheid schlichtweg auch nicht vorliegen können. Ob die Anlage tatsächlich gebaut wird, ist mit einem positiven Vorbescheid immer noch nicht sichergestellt. So viel dazu.

(Zuruf von Heindorf (Einwender))

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Ich möchte auf Herrn Professor Bitter erwidern. Der R1-Nachweis wurde nicht geführt, und es ist nicht unser Job, den zu führen. Das ist Ihr Job. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Nur zur Ergänzung. Ich habe mir gerade die Mühe gemacht, ein bisschen herzurechnen. Wir reden über Energieabgabe und wissen eigentlich gar nicht, um welche Größenordnung es sich hier überhaupt handelt. Ich denke, die Zahlen, die ich als Ergebnis meiner Rechnung hier auf dem Schirm habe, dürften ein bisschen mehr Einblick geben. Wenn keine Energieabnehmer gefunden werden sollten, dann werden gemäß Antrag ca. 50 % der Energie über die Luftkondensatoren heruntergekühlt. Das sind nicht die gesamten Energieverluste. Die Anlage hat - das wurde vorhin auch ausgeführt - einen Wirkungsgrad von ca. 30 %. Da wären wir bei 70 % Verlust. Ich habe mit 50 % Verlust gerechnet, die man theoretisch auch verwerten könnte. Was ist das für eine Energiemenge? Ich habe das überschlagen und komme zu dem Ergebnis: Das entspricht dem jährlichen Heizungsbedarf - die Zahlen von Herrn Tebert habe ich zugrunde gelegt - bzw. dem Energiebedarf von ca. 13.000 Wohnungen. Langelsheim hat ca. 7.000 Einwohner.

Wenn man sich das einmal vor Augen führt, wird ganz deutlich: Wenn hier ein bisschen Fernwärme - und das auch nur im Winter - durch eine Schule oder durch andere öffentliche Einrichtungen abgenommen wird, kann das nur ein winziger Bruchteil dessen sein, was die Anlage tatsächlich an verwertbarer Energie erzeugt. Das ist hier meines Erachtens das Problem. Selbst wenn es Abnehmer für Dampf und für Fernwärme geben sollte, ist davon auszugehen, dass das in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu dem stehen wird, was die Anlage tatsächlich an Dampf und Fernwärme abgeben kann. Deswegen bin ich der Auffassung, dass die Anlage wahrscheinlich am völlig

falschen Standort geplant ist, nämlich an einem Standort, an dem, zumindest was die Fernwärmeabgabe betrifft, nur ein sehr winziger Bruchteil tatsächlich verwertet werden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Mir liegt noch eine Wortmeldung von Herrn Janke vor.

Janke (Einwender):

Herr Dr. Wagner, wir unterstellen Ihnen eine ganze Menge, mit Sicherheit aber keine ökonomische Inkompetenz oder so etwas.

In dem Zusammenhang eine Frage: Ein normaler Kraftwerksbetreiber zahlt für seinen Brennstoff. Wenn man ein Gaskraftwerk hat, muss man Gas kaufen. Wenn man ein Kohlekraftwerk betreibt, muss man die Kohle kaufen. Das weiß auch jeder von uns, der zu Hause eine Heizungsanlage betreibt. Herr Dr. Wagner, was zahlen Sie Ihren Anlieferanten dafür, dass sie Ihnen Ihre Ersatzbrennstoffe liefern?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich weiß nicht, ob es Herr Gebhardt oder Herr Heinz gesagt hat: Wir bekommen Geld für unsere Ersatzbrennstoffe.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Frage war ja - -

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Wir zahlen denen nichts dafür. Der Brennstoff oder die Abfälle werden bezahlt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich glaube, das war von vornherein klar. Die Frage hätten Sie sich schenken können, Herrn Janke.

Wodicka (Einwenderin):

In dem Zusammenhang möchte ich auf die Begründung des Projektes in der Kurzbeschreibung eingehen. Da wird das Projekt abfallwirtschaftlich begründet. Das heißt, seit 2005 dürfen Abfälle nicht mehr deponiert werden. Es ist also dafür gedacht, die Abfälle, die nicht mehr deponiert werden dürfen, zu verwerten. In der Kurzbeschreibung geht man noch davon aus, dass gegenwärtig in Deutschland ein erheblicher Mangel an entsprechenden EBS-Kraftwerken oder Verbrennungsanlagen für EBS-Kraftstoff besteht. Dies ist inzwischen überholt. Es gibt keinen Mangel mehr, und die Deponien, die seit diesem Deponieverbot für diese EBS-Kraftstoffe aufgelaufen sind, sind weitestgehend abgeräumt. Seitdem wir uns mit dem Projekt beschäftigen, sagt uns Herr Dr. Wagner immer, er habe langfristige Verträge mit Anlieferern. Hier steht in der Kurzbeschreibung: „die Deckung des Energiebedarfs aus heimischen Ressourcen“. Es gibt dann die Frage oder den Antrag, offenzulegen: Gibt es diese lang-

fristigen Verträge? Kommen die Ersatzbrennstoffe tatsächlich aus einheimischen Ressourcen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Entschuldigen Sie, dass ich Sie unterbreche. Aber können Sie das bitte zu einem späteren Zeitpunkt vortragen? Das gehört nicht zu dem Tagesordnungspunkt.

Wodicka (Einwenderin):

Das ist die Begründung des Projektes. Abfallwirtschaftlich wird es damit begründet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Na gut, dann bringen Sie es zu Ende.

Wodicka (Einwenderin):

Das war mein Ende.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ach so.

Wodicka (Einwenderin):

Ist die Deckung des Energiebedarfs aus heimischen Ressourcen immer noch sichergestellt? Was sagt man zu der Aussage: „gegenwärtig besteht ein erheblicher Mangel“? Die ist ja unrichtig.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ändert aber nichts an der Genehmigungsvoraussetzung.

(Zuruf von Wodicka (Einwenderin))

- Ja, das mag sein.

(Wodicka (Einwenderin): Dann komme ich bei den Brennstoffen noch einmal darauf zurück und frage, woher sie kommen!)

- Kein Problem.

So, jetzt möchte ich den Punkt eigentlich langsam zu Ende bringen. Ich glaube, die Äußerungen tragen nicht mehr sehr viel zur Klärung bei. - Hier vorn ist noch eine Wortmeldung.

Göhmann (Einwender):

Ich möchte an meinen Vorredner hinsichtlich des geeigneten Standortes anknüpfen und fragen, ob Standortalternativen geprüft wurden. Aus den Antragsunterlagen ging das nicht hervor. Des Weiteren wurde nicht dargestellt, ob die Art der Abfallbeseitigung oder Abfallverwertung die einzig sinnvolle und einzig mögliche ist. Denn statt der unwiederbringlichen Vernichtung begrenzter Rohstoffe durch Verbrennung sollte auf jeden Fall die Abfallvermeidung und dem Recycling der Vorzug gegeben werden. Ich möchte gern wissen und den **Antrag** stellen, ob das geprüft wurde.

Verhandlungsleiter Morgener:

Was wollen Sie jetzt konkret beantragen? Dass es überprüft wird?

Göhmann (Einwender):

Das zu überprüfen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay. Hier vorn sind noch zwei Wortmeldungen, und dann ist aber wirklich Schluss. Herr Janke.

Janke (Einwender):

Herr Morgener, ich möchte Ihnen erläutern, weshalb die Frage nicht überflüssig war. Ich lese Ihnen Punkt 2 unserer Stellungnahme hier vor:

„Die beantragte Anlage ist eine Anlage zur Abfallentsorgung nicht zur Abfallverwertung. Ihr überwiegender Zweck besteht darin, Abfälle zu entsorgen. Die Energiegewinnung steht nicht im Vordergrund. Entsprechend sind die voraussichtlichen Einnahmen aus der Annahme der Abfälle höher als aus dem Verkauf der Energie. Deshalb ist die Genehmigung nach Abfallrecht durchzuführen. Ein Nachweis, dass gemäß der gültigen Abfallwirtschaftspläne ein Bedarf für eine zusätzliche Verbrennungsanlage am Standort Langelsheim vorhanden ist, wurde vom Antragsteller nicht geführt. Folglich ist die Genehmigung zu verwehren.“

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Noch etwas Neues zu dem Punkt, Herr Gödeke?

Gödeke (Einwender):

Ergänzend. Ergänzend möchte ich anführen, dass bei einem Jahresdurchsatz von 250.000 t und einem derzeitigen Entsorgungspreis für EBS von rund 70 Euro pro Tonne die jährlichen Einnahmen aus der Entsorgung 17,5 Millionen Euro betragen. Das heißt, auch vom Ökonomischen her ist der Hauptzweck der Anlage die Beseitigung. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Dort war noch eine Wortmeldung. Bitte.

Wassmann (Einwender):

Wassmann, Bürgerinitiative. - Es wurde immer von der Wirtschaftlichkeit geredet, obwohl bei einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung die Wirtschaftlichkeit im Grunde keine Rolle spielt. Es geht vielmehr um die Immissionspotenziale. Wenn also eine Anlage der hier diskutierten Art betrieben wird, erzeugt sie eine bestimmte Emission, eine unvermeidbare an Schadstoffen. Dann ist es doch auch logisch, dass als Voraussetzung für den Betrieb einer solchen Anlage die erzeugte Energie, das gesamte Energiepotenzial optimal genutzt wird. Darum verstehe ich nicht, dass hier die Verwertung der Prozesswärme, die zwangsläufig bei der Stromerzeugung

anfällt, nicht im Vordergrund steht und nicht genehmigungsentscheidend sein soll. Es geht um die Einsparung von Emissionen. Wenn hier Emissionen erzeugt werden, muss die Energie in vollem Umfang verwendet werden, um an anderer Stelle, an der die Energie eingesetzt wird, Emissionen einsparen zu können. Da besteht für mich ein logischer Zusammenhang. Der ist rein emissionsbezogen und hat mit Wirtschaftlichkeit nichts zu tun.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Damit scheint mir das Thema recht umfassend erörtert zu sein. - Hinten rechts gibt es noch eine Wortmeldung. Okay.

Kapitzke (Einwender):

Ich möchte zu den möglichen Verträgen Stellung nehmen. Man sieht ja in Oker, dass das im Voraus möglich ist. Soweit ich weiß, sind da zehnjährige Abnahmeverträge vor Baubeginn geschlossen worden. Wenn ich Kaufmann wäre, wollte ich diese Verträge haben. Man muss es auch kaufmännisch günstig angehen. Das heißt, man ist in der Position, die Wärme günstig anbieten zu können, und man kann die Verträge in der Art und Weise abfassen, dass sie für den Fall nicht bindend sind, dass es nicht genehmigt wird - auch klar -, und dass der Betrieb, der es abnimmt, im Grunde genommen nur dann dabei bleiben muss, wenn es für ihn interessant ist, wenn es für ihn günstig ist. Wenn ich das als Kaufmann wollte, würde ich es vorher machen, ganz klar.

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay, schönen Dank. - Gibt es zum Thema „Zulässigkeit der Anlage“ noch weitere Wortmeldungen oder Themen? Es war in den Einwendungen auch angeführt worden, dass ein Raumordnungsverfahren erforderlich sei. Das würde hier hinpassen. Das hat ja etwas mit der Zulässigkeit zu tun. Wollen Sie das von der Einwenderseite aus noch näher ausführen? - Herr Kegel, können Sie dazu etwas sagen?

Kegel (ZGB):

Ich will das gern tun. Die Frage des Raumordnungsverfahrens stand von vornherein mit auf der Tagesordnung, zumal es sich hier, wie es im Fachjargon so schön heißt, um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt. Es gibt zwei rechtliche Rahmenbedingungen, die hier zu prüfen waren. Das eine ist das Bundesrecht, § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung des Bundes. Danach ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn das Vorhaben raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist. Das ist zweifelsfrei der Fall. Es ist in Deutschland aber immer so, dass der Gesetzgeber einer Regelung gleichzeitig Ausnahmetatbestände entgegengesetzt. Das ist in dieser Verordnung auch so. Da heißt es: Dies gilt aber nur, wenn sich das Vorhaben auch im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. - Da hier ein qualifizierter und an die Ziele der Raumordnung angepasster Bauleitplan vorliegt, sind die Bedingungen nach § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung des Bundes hier nicht gegeben.

Damit ist bereits nach den bundesrechtlichen Regelungen ein Raumordnungsverfahren an dieser Stelle entbehrlich.

Nach Landesrecht kann man es ebenfalls noch prüfen. Nach § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes kann auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dazu gilt die weitere Vorschrift: Dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bauleitplans, also hier dem Flächennutzungsplan bzw. dem verbindlichen Bauleitplan, entspricht und nicht nach einem Planfeststellungsverfahren bestimmt worden ist. Da hier ein qualifizierter, den Zielen der Raumordnung entsprechender Bauleitplan vorliegt und es sich obendrein um ein BImSchG-Verfahren handelt, sind auch diese Voraussetzungen nach Landesrecht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht gegeben.

Das hat dazu geführt, dass der Zweckverband Großraum Braunschweig als zuständige untere Landesplanungsbehörde in diesem Fall auf ein Raumordnungsverfahren verzichten musste. - Ich habe das hier auch als schriftliche Grundlage und kann es, wenn es gewünscht wird, so zu Protokoll geben. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Kegel. Gibt es dazu Wortmeldungen? - Bitte.

Koch (Einwender):

Geben Sie zu, dass dieses ganze Thema Raumordnungsverfahren relativ neu ist, nämlich erst etwa im Jahre 2000 überhaupt ins Gesetzgebungsverfahren gekommen ist?

Kegel (ZGB):

Gleich hierzu. Das gebe ich nicht zu, weil die Notwendigkeit von Raumordnungsverfahren nach meinem Wissensstand schon seit den 70er-Jahren im Bundesrecht geregelt ist.

Koch (Einwender):

Nach dem, was wir an Unterlagen haben, ist es innerhalb der EU erst in den letzten Jahren in die Verfassungsordnung hineingekommen.

Kegel (ZGB):

Entschuldigung, ich muss Sie unterbrechen. Da liegt eine Verwechslung vor. Bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Das ist nach EU-Recht neuerdings Vorschrift, war aber dem Raumordnungsrecht in Deutschland auch schon vorher zu Eigen.

Koch (Einwender):

Gut. Dann haben wir das. Ich wollte letztlich auf Folgendes hinaus: Nach meiner Interpretation ist es so, dass

diese ganzen Dinge heute rechtswirksam noch gar nicht vernünftig geregelt sind, und zwar auch, was die Durchführungsbestimmungen anbelangt. Das, was Sie gesagt haben, ist aus Ihrer Sicht rechtlich in Ordnung. Da es das städtebauliche Verfahren gibt, ist es schon so, und damit sind Sie nicht mehr zuständig. Von der Logik her - das ist das, was, glaube ich, jeder Bundesbürger sieht - kann es jedoch nicht sein, dass innerhalb einer Stadt ein solcher Klotz entsteht und dann behauptet wird, das habe raumordnungspolitisch keine Wirkung. Das ist ein Unding. Ich gehe davon aus, dass es in der Richtung Klagen geben wird.

(Beifall bei den Einwendern)

Kegel (ZGB):

Meine Damen und Herren, das muss man richtigstellen. Wir haben es hier mit der Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens zu tun. Ich kann es auch anders ausdrücken. Ich habe eben den Gesetzestext zitiert. Man kann es auch einmal allgemeinsprachlich ausdrücken. Ich bin gern bereit zu versuchen, Ihnen das zu erläutern.

Die Tatsache, dass wir hier in Langelsheim einen Bebauungsplan haben, der dort ein Industriegebiet ausweist, lässt die gemeindliche Absicht - planungsrechtlich abgesichert - zu, hier industrielle Anlagen zu errichten. Ob die groß oder klein sind, hängt immer ab von der Größe der jeweiligen Plangebiete und der entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan mit den Geschossflächenzahlen, den Baugrenzen und dergleichen mehr, was dort alles eingetragen ist. Deshalb kann im Vorfeld der gemeindlichen Planung eines Industriegebietes, ohne zu wissen, was genau in das Industriegebiet kommt, nicht im Detail gesagt werden, ob es ein Ersatzbrennstoffkraftwerk, ein Heizkraftwerk oder eine normale industrielle Anlage oder ein Chemiewerk sein wird. Grundsätzlich ist in einem solchen Industriegebiet erst einmal per se alles zulässig. Es bedarf dann einer fachrechtlichen Prüfung, hier in diesem Fall nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte.

Wodicka (Einwenderin):

Ich habe einige Fragen an Herrn Kegel. Als was betrachten Sie die geplante Anlage, als Kraftwerksvorhaben oder als Abfallbehandlungsanlage?

Die nächste Frage ist: Es war ja ursprünglich ein Gewerbegebiet. Das ist dann in ein Industriegebiet umgewandelt worden. War bei dieser Umwandlung der Zweckverband als raumordnerische Oberbehörde beteiligt, ja oder nein?

Kegel (ZGB):

Die erste Frage stellt sich für uns nicht. Wie gesagt, wir haben es hier mit einem klassifizierten Bebauungsplan zu tun, der eine solche Anlage grundsätzlich als zulässig

erscheinen lässt. Ich bin nicht die Genehmigungsbehörde. Ich kann als Raumordnungsbehörde nur sagen: Ja, ein industrielles Vorhaben in einem planungsrechtlich abgesicherten Gebiet ist dort rechtens.

Die zweite Frage, die Sie gestellt haben, ob wir bei der B-Plan-Änderung bzw. F-Planänderung hier beteiligt waren, ist klar mit Ja zu beantworten. Wir haben bei der Beurteilung der uns vorgelegten Planunterlagen keinen Konflikt mit den Zielen der Raumordnung erkennen können.

Wodicka (Einwenderin):

Gut. Die Höhe des Schornsteins ist meiner Ansicht nach eindeutig relevant für die Raumordnung. Deswegen würde ich doch gern noch einmal eine genaue Antwort hören. Betrachten Sie das Projekt als Abfallentsorgungs- oder Abfallbehandlungsanlage oder als Kraftwerk?

Kegel (ZGB):

Noch einmal: Die Frage stellt sich der Raumordnung nicht.

Wodicka (Einwenderin):

Ja, doch.

Kegel (ZGB):

Wenn dieses Kraftwerk an dieser Stelle in einem förmlich festgesetzten Industriegebiet geplant ist, ist es für die Raumordnung nicht mehr zu prüfen. Dann ist der Zug, wenn man so will, abgefahren. Deswegen habe ich § 35 BauGB erwähnt. Wenn die gleiche Anlage hier in der Feldmark bei Bredelem, also im Außenbereich, im unbeplanten Bereich stünde, dann würde in der Tat zuerst ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem genau die von Ihnen gestellte Frage exakt zu prüfen wäre, nämlich die Raumverträglichkeit - Raumverträglichkeit nicht im Sinne der Höhe der Schornsteine, sondern Raumverträglichkeit hinsichtlich der räumlichen Funktionen, Natur, Landschaft, Faktor Mensch, Siedlungsentwicklung, Verkehr usw. usf. All diese Dinge wären dort einzubeziehen. Das entfällt jedoch in einem Verfahren, das im Prinzip rein theoretisch schon gelaufen ist und in Form dieser verbindlichen Bauleitplanung faktisch in Rechtsform gegossen worden ist.

Wodicka (Einwenderin):

Gut. Wenn das da raumwirksam relevanter ist als am Stadtrand von Langelsheim, dann werde ich demnächst in die Feldmark bei Bredelem umziehen. Ich danke für die Auskunft.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heinz hatte sich noch gemeldet.

RA Heinz (Einwender):

Es ist an der Stelle vor allem anzumerken, dass wir über den Bebauungsplan zwei Punkte später ja noch diskutieren werden. Wir sind durchaus der Auffassung, dass gerade die erste Änderung nicht rechtmäßig durchgeführt wurde, auch nicht wirksam ist und der ursprüngliche

Bebauungsplan der Geschichte hier entgegenstand. Insofern wird sich, je nachdem, wie das Oberverwaltungsgericht entscheidet - da ist ein Normenkontrollverfahren anhängig -, möglicherweise die Frage des Raumordnungsverfahrens noch einmal neu stellen. Ich möchte das nur jetzt schon zur Kenntnis geben, damit es in diesem Zusammenhang nicht untergeht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Vielleicht noch einmal zur Klarstellung: Wenn der Bebauungsplan durch das Normenkontrollverfahren gekippt würde, würde der alte wieder in Kraft treten. Dann würde sich nach Aussage von Herrn Kegel die Zulässigkeit nach den Regelungen des B-Planes richten, und das Raumordnungsverfahren wäre von vornherein draußen. Dann wäre eine solche Anlage vermutlich nicht genehmigungsfähig, weil sie nicht in ein Gewerbegebiet hineinpassen könnte; das mag sein. Aber das Thema Raumordnung ist, wie ich die Ausführungen verstanden habe, mit der Festsetzung eines Bebauungsplanes abgeschlossen. Deswegen möchte ich dieses Thema jetzt beenden. Das bringt uns nicht weiter.

RA Heinz (Einwender):

Ich wollte es insoweit noch einmal ergänzen: Die Frage, die hier vonseiten der Bürgerinitiative gerade angesprochen wurde, nämlich wie hoch ein Vorhaben an dieser Stelle sein darf, damit es überhaupt raumverträglich ist, hätte auch im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes geprüft werden müssen, was nicht der Fall gewesen ist. Insofern wird sich diese Frage vielleicht nicht im Raumordnungsverfahren, aber möglicherweise bei einer Überarbeitung des Bebauungsplans stellen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das mag durchaus sein. - Es gibt noch zwei Wortmeldungen.

Schober (Einwender):

Zu diesem Punkt. Herr Kegel, ich gehe mit Ihnen nicht ganz d' accord. Mir liegt ein Plan vom Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig vor; er datiert von 2008. Das heißt, diese Unterlage ist neueren Datums als der Flächennutzungsplan der Stadt Langelsheim, dessen Erneuerung, soviel ich weiß, schon angemahnt worden ist. Das heißt, ein verbindlicher Bauleitplan, in diesem Falle der Bebauungsplan B, Sophienhütte, die Änderung, wird in erster Linie von einem Flächennutzungsplan abgeleitet. Die nächste Instanz wäre dann der Raumordnungsplan. Ich frage mich: Inwieweit stimmt das überein? Wenn ich Ihre Unterlage betrachte und auf der anderen Seite die Legende zu Hilfe nehme, dann stelle ich fest, dass das in Rede stehende Gebiet als Grünfläche ausgewiesen ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass so extreme Standpunkte vereinbar sind. Auf der einen Seite werden Wald und Grünfläche in Ihrem Plan ausgewiesen, und auf der anderen Seite wird eine Industrieanlage, diese überdimensionale Masse begründet.

Da in diesem Zusammenhang auch der Bebauungsplan bzw. dessen Änderung zur Rede steht, muss man

sich natürlich die Frage stellen, inwieweit überhaupt dem Bürgerwillen Rechnung getragen worden ist, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Nach § 3 Baugesetzbuch - das wird auch durch das Ministerium der Familie Niedersachsens besonders hervorgehoben - sollen die Bürger, wenn es um eine Änderung oder um die Erstellung eines Bebauungsplans geht, von vornherein zur Mitwirkung einbezogen werden. Hier ist das - ob das bewusst oder unbewusst passiert ist, kann ich nicht beurteilen - nicht der Fall gewesen.

Wir haben von der Maßnahme erstmalig Kenntnis bekommen, eine Woche nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, bzw. zwei Tage später stand es in der Presse. Wir hatten also keine Möglichkeiten zu reagieren. Der Bebauungsplan ist jetzt zwar rechtskräftig. Aber meines Erachtens sind hier die Planvorlagen unzureichend - bewusst oder unbewusst, das sage ich noch einmal - berücksichtigt worden. Ein Bebauungsplan hat auch der Baulagenverordnung Rechnung zu tragen. Es fehlt in diesem Bebauungsplan jeder Hinweis, der die Brisanz dieser Maßnahme erkennen lässt. Nach der Planzeichenverordnung gibt es, egal, ob es sich um eine Abfallverwertungsanlage oder um eine Abfallbeseitigungsanlage handelt, Planzeichen. Die sind nicht darin erkennbar. So ist auch nicht ohne Weiteres erkennbar gewesen, um welche Brisanz es sich bei dieser Maßnahme handelt - abgesehen von der städtebaulichen Frage, die mich als Architekt natürlich besonders interessiert. Daher war es nicht möglich, rechtzeitig dazu Stellung zu beziehen. Leider ist der Bebauungsplan rechtskräftig. Aber ich stelle hier die Frage: Welche Verletzung der verbrieften bürgerlichen Rechte hat stattgefunden, indem dem Bürger einfach vorenthalten wurde, auf diese Maßnahme rechtzeitig im positiven oder im negativen Sinne einzuwirken? - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Kegel; aber ich glaube, das kann ich übernehmen.

Herr Schober, Ihr Beitrag kommt ein wenig zu früh. Unter „Gültigkeit des Bebauungsplanes“ wäre er richtig platziert gewesen. Herr Kegel wird Ihnen die Fragen nicht beantworten können, weil er von dem Bebauungsplan ausgehen muss, und da sind die raumordnerischen Fragen abgeschlossen.

(Zuruf von Schober (Einwender))

- Ja, das ist okay.

Kegel (ZGB):

Darf ich aber noch einmal Gelegenheit nehmen, hier einiges richtigzustellen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Selbstverständlich, Herr Kegel.

Kegel (ZGB):

In Ihrem Beitrag klang an, wir hätten mit dem neuen Raumordnungsprogramm die Öffentlichkeitsrechte verletzt. Das ist entschieden nicht der Fall. Ganz im Gegenteil: Unsere ROP-Aufstellung 2008 war eine der vorbildlichsten und besten, die es je gegeben hat, was die Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft. Ich rede jetzt nicht über die Inhalte. Wenn ich das falsch verstanden haben sollte, nehme ich das zurück.

Weiterhin zur Klarstellung. Sie sprachen davon, dass die Anlage auf einer von uns im Regionalen Raumordnungsprogramm als Grünfläche dargestellten Fläche läge. Das ist nicht so. Da müssen wir beide noch einmal genau auf die Karte gucken; dann kann ich Ihnen das zeigen. Wir haben nach den einschlägigen Vorschriften bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen die gemeindliche Bauleitplanung zu berücksichtigen, das heißt, in die Planabwägung einzubeziehen. Das haben wir dergestalt gemacht, dass die gültigen Flächennutzungspläne oder die nach einem bestimmten Verfahrensstand in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne als sogenannter Grau-Layer in der zeichnerischen Darstellung abgebildet sind. Dieser Bebauungsplan befindet sich innerhalb des Grau-Layers. Vereinfacht gesagt, ist das Gebiet für uns raumordnerisch „out of bounds“. Das ist das Gebiet der gemeindlichen Planungshoheit, im Hinblick auf das es vorher im Verfahren eine entsprechende Abwägung gegeben hat. Wenn dagegen eine Normenkontrolle oder so etwas läuft, so ist das nicht Verhandlungsgegenstand der heutigen Veranstaltung, sondern das muss dann in Lüneburg besprochen werden. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Kegel. - Ich würde in der Tagesordnung gern weitergehen, denn ich glaube, dass die Aussagen zu diesem Themenkomplex ausgetauscht sind.

Gibt es zum Thema „Zulässigkeit der Anlage“ noch Wortmeldungen? Aus den Einwendungen haben sich keine weiteren Inhalte ergeben. Es ist kurz vor drei. Wir könnten noch den Punkt „Art des Genehmigungsverfahrens“ kurz ansprechen und danach eine Pause machen. - Gut.

Wir kommen also zu **Tagesordnungspunkt 1.3:**

Art des Genehmigungsverfahrens

Dazu hat es auch Einwendungen gegeben. Gibt es Wortmeldungen Ihrerseits zur Erläuterung? - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ich melde mich dazu einfach einmal. Ich nehme an, es geht dabei auch um die Frage: Warum Vorbescheidverfahren? Ich denke, das haben Sie da eingeordnet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja.

RA Heinz (Einwender):

Das ist in Einwendungen, die ich zur Kenntnis bekommen habe, angesprochen worden. Wir sehen da schon ein gewisses Problem und auch noch einmal Erörterungsbedarf. In § 9 BImSchG heißt es:

„Auf Antrag kann durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.“

Wichtig in diesem Zusammenhang ist mir der Punkt „einzelne Genehmigungsvoraussetzungen“; denn das ist etwas völlig anderes als das, was die Antragstellerin hier macht. Sie möchte nämlich - so ergibt es sich aus dem Antrag -, weil es ein Vorbescheidsverfahren ist, irgendwo möglichst Antragsunterlagen sparen, Kosten sparen, aber gleichzeitig Sicherheit haben und eigentlich alles geklärt haben. Sie will den Standort geklärt haben, und sie will die Errichtung und den Betrieb der Anlage und Nebenanlagen geklärt werden. Bitte, Antragstellerin, Sie können mich korrigieren, wenn ich das falsch verstanden habe. Aber so habe ich Ihre Eingangssätze in Ihrem Antrag verstanden. Das passt meines Erachtens überhaupt nicht zu einem Vorbescheidsverfahren. Denn das, was Sie eigentlich wollen, ist eine vollständige Entscheidung über sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen, ohne aber sämtliche dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das kann meines Erachtens nicht sein.

Noll (GAA Braunschweig):

Ein Vorbescheidsverfahren kann ja sehr weit gefasst werden. Man kann sich bei der Prüfung auf sehr wenige Fragen beschränken. Man kann im Vorbescheidsverfahren aber auch viele Fragen klären lassen. Ob man nur wenige Fragen klären lässt oder viele, hat Auswirkungen darauf, wie viele Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen und wie detailliert sie sein müssen. Je mehr im Einzelnen im Vorbescheidsverfahren beantragt wird - da stimme ich Ihnen zu -, umso mehr muss dann auch an Antragsunterlagen vorgelegt werden, weil der Vorbescheid insoweit verbindlich wird.

In diesem Falle hat der Antragsteller die Klärung vieler grundsätzlicher Fragen beantragt, aber nicht technischer Einzelheiten, z. B. im Baugenehmigungsverfahren. Das gehört nicht mit dazu. Einzelheiten der Anlage, die erst im Zusammenhang mit der Baugenehmigung geklärt werden können, gehören nicht dazu. Aber im Grundsätzlichen ist vieles beantragt worden. Das ist im Vorbescheidsverfahren auch in Ordnung. Man muss dann eben auch entsprechende Antragsunterlagen vorlegen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte, Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Direkt dazu. Wenn ich es richtig gelesen habe - das müssen wir vielleicht noch einmal klarstellen -, ist doch die Errichtung der Anlage im Vorbescheid mit beantragt. Es soll also die Frage geklärt werden: Ist die Errichtung der Anlage an diesem Standort samt Nebenanlagen zulässig? - Ist das richtig? Das möchte ich gern wissen.

Noll (GAA Braunschweig):

Ja.

RA Heinz (Einwender):

Genau. Herr Noll sagt, das ist richtig, und so habe ich es auch verstanden. Wenn aber gerade die Frage „Errichtung der Anlage“ geklärt werden soll, verstehe ich nicht, wieso man jetzt sagen kann, einzelne Fragen des Bauordnungsrechts, vielleicht sogar zentrale Fragen des Bauordnungsrechts, lassen wir einfach außen vor. Ich denke, Herr Noll, wir sind praktisch einer Meinung. Es gibt einerseits im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens die Frage: Was ist für einen Vorbescheid genau beantragt? Für alles, was genau beantragt ist, müssen die Unterlagen so vorliegen, wie sie in einem Genehmigungsverfahren vorgelegt werden müssen, und für alles, was nicht beantragt wird, gilt diese Frage: Ist es plausibel, dass letztlich ein Genehmigungsbescheid erteilt wird? Also, die Frage: Gibt es grundsätzliche Hindernisse in den nicht genau beantragten Fragen, die einer Genehmigung widersprechen würden? Dafür müssen nicht die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden. Insofern sehe ich hier einfach vom reinen Antrag her, wie er formuliert ist, keinen Unterschied zu einem Antrag für eine Vollgenehmigung. Deswegen habe ich ein gewisses Problem damit zu sagen, das Ganze ist ein Vorbescheidsverfahren; denn eigentlich soll alles umfassend geklärt werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Der Vorbescheid muss natürlich deutlich machen, was er beinhalten soll, worauf letztlich die Entscheidung, die mit dem Antrag beantragt wird und worüber im Vorbescheid beschieden werden soll, abzielt. Die zielt natürlich auf die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage. Aber im Vorbescheid selbst werden weder Errichtung noch Betrieb genehmigt, sondern es wird lediglich aufgrund der durchgeführten Prüfungen, wie in diesem Fall, festgestellt, wenn es denn zu einer positiven Entscheidung käme, dass die Auswirkungen der beschriebenen Anlage - an diese Anlagenkriterien sind dann auch die nächsten Genehmigungsschritte gebunden - und der Standort für diese Anlage möglich und zulässig sind. Die Formulierung „Vorbescheid für Errichtung und Betrieb“ bedeutet nicht, dass Errichtung und Betrieb in dem Vorbescheid drin sind. Es ist in keinem unserer Vorbescheide drin. Es wäre nämlich eine Teilgenehmigung, wenn schon bauliche Maßnahmen damit schon verbunden wären, als erster Schritt. Dann hätten wir keinen Vorbescheid mehr.

Dann würden wir uns im Teilgenehmigungsbereich bewegen, und das tun wir hier nicht.

RA Heinz (Einwender):

Herr Morgener, das ist gar nicht mein Problem. Ich möchte es noch einmal verdeutlichen. Mir ist völlig klar - das ist auch richtig -: Wenn Sie einen Vorbescheid erteilen würden, was ja noch nicht klar ist, könnte damit hier nichts errichtet werden. Da darf noch gar nichts passieren. Das ist völlig klar; da sind wir uns einig.

Was ich infrage stelle, ist: Warum macht man überhaupt ein Vorbescheidsverfahren, wenn man letztlich alles klären will, was man in einem ganz normalen Genehmigungsverfahren auch zu klären hätte? Ich sehe einfach den Unterschied nicht. Ich sehe, dass die Antragstellerin alles geklärt haben will, aber weniger Unterlagen vorbringen will.

Ich möchte an dieser Stelle einfach noch einmal ganz deutlich machen, dass wir bei dem Antrag - so, wie er bisher gestellt ist - auf einen Vorbescheid in keiner Weise damit zufrieden sein werden, dass an irgendeiner Stelle gesagt wird: Die Detailplanung kommt später. Die Punkte werden wir später nachbessern. Wir sind in einem Vorbescheidsverfahren. - Wenn Sie das wollen, Antragstellerin, dann müssen Sie aber auch klar sagen, was Sie hier nicht beantragen. Diese Klarstellung sehe ich bis jetzt nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Herr Kollege Heinz, vielleicht ganz kurz. Wir sagen ja unter uns Juristen: Ein Blick in das Gesetz erleichtert die Rechtsfindung. In diesem Falle würde ich vorschlagen, einen Blick in den Antrag zu werfen. Ich darf einmal daraus zitieren - Seite 5 -:

„Für das Vorhaben wird ein Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG zur Entscheidung über die grundsätzliche Eignung des Standortes und die immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die beantragten Emissionen, die von der in diesem Antrag beschriebenen Anlage ausgehen, beantragt.“

Punkt - nicht mehr. Das ist genau das, was den Voraussetzungen des § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz entspricht. Nur über das soll im Vorbescheid beschieden werden. Alles Weitere ist weiteren Teilgenehmigungen vorbehalten.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Sie hätten vielleicht noch einen Satz weiterlesen sollen:

„Dies beinhaltet auch alle Haupt-, Hilfs- und Nebeneinrichtungen sowie Lagereinrichtungen für die Einsatzstoffe und Abfälle.“

Und so weiter. Ich kann nur bestätigen, was Herr Heinz bereits gesagt hat. Es soll eigentlich über einen kompletten Antrag beschieden werden - zwar als Vorbescheid, das gebe ich zu -, der aber so nicht vorgelegt worden ist. Wenn Sie das so detailliert bewertet haben wollen, dann müssen Sie auch einen so detaillierten Antrag vorlegen; dann dürfen Sie sich nicht jedes Mal, wenn es in das Konkrete geht, auf Detailplanungen zurückziehen. Dann müssen Sie auch Details beantragen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Noch einmal kurz zu Ihrem zweiten Satz. Ich habe diesen deshalb nicht vorgelesen, weil er sich auf die Immissionen bezieht und nur verdeutlicht, was mit diesen Immissionen hier gemeint ist. Es ist keine Erweiterung des Antrages. Noch einmal: Es wird nur eine Entscheidung über die grundsätzliche Eignung des Standortes und die immissionsschutzrechtlichen Belange beantragt, nichts weiter.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es noch ergänzende Wortmeldungen dazu? - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Die Antragsbegründung ist ja schon recht umfangreich, und es stehen auch verschiedene andere Dinge darin. Ich will das jetzt nicht alles im Einzelnen wiederholen. Sie kennen das, die Behörde kennt es auch. Ich denke, das Grundsatzproblem, das wir ansprechen wollten, ist erkannt. Da muss man jetzt wahrscheinlich nicht über Einzelheiten beackern.

Wir sind der Ansicht, dass der Antrag in der Form unvollständig ist, weil Dinge bewertet werden sollen, wozu keine Unterlagen bzw. unzureichende Unterlagen vorgelegt wurden. Das ist der Punkt, um den es geht. Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Gibt es zum Tagesordnungspunkt „Art des Genehmigungsverfahrens“ weitere Wortmeldungen? - Herr Janke.

Janke (Einwender):

Ich habe mir die Stellungnahme des ZGB vom 04.12. durchgelesen. Es heißt da:

„Der landesweiten Internetseite der Gewerbeaufsichtsämter ist unter „öffentliche

Bekanntmachungen' zu entnehmen, dass neben dem Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG für das Vorhaben auch bereits das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG eingeleitet worden ist.“

Trifft das so zu? Liegt Ihnen als Genehmigungsbehörde ein entsprechender Antrag vor?

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein, definitiv nicht. Das ist von dem Mitarbeiter des ZGB falsch verstanden worden.

Janke (Einwender):

Danke.

(Zuruf von den Einwendern: Es gibt wohl nur Leute, die Falsches schreiben! Können wir das einmal klären?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Entschuldigen Sie, bitte. Wir sind nicht für Dinge verantwortlich, die andere schreiben. Also: etwas Zurückhaltung!

(Zuruf)

- Nein, das war so nicht richtig dargestellt. Es ist nicht unsere Darstellung.

Gibt es weitere Äußerungen, Meinungsäußerungen, Einwendungen zum Thema „Art des Genehmigungsverfahrens“? - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ein letzter Punkt dazu noch. Wir haben jetzt über die Frage gesprochen: Was kann man überhaupt als Vorbescheid beantragen, und welche Unterlagen muss man dafür vorlegen? Das werden wir wahrscheinlich noch öfter ansprechen müssen.

Der zweite Punkt ist ja, dass die Antragstellerin auch ein berechtigtes Interesse nachweisen muss. Die Betonung liegt im Moment auf Nachweis. Bis jetzt sehe ich jedenfalls in dem von Ihnen auch angesprochenen Schreiben oder der Antragsbegründung zum Formular 1.1 nur völlig allgemeine Sätze, nach dem Motto: Sie brauchen Planungssicherheit, und es hat etwas mit Kosten zu tun usw. Das ist meines Erachtens bei weitem nicht konkret genug.

Ich **beantrage** daher, dass die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin aufgibt, nachzuweisen, wie im Einzelnen ihr Interesse an einem Vorbescheid aussieht, und den Einwenderinnen und Einwendern, insbesondere auch der von mir vertretenen Bürgerinitiative, sowie sicherlich auch dem BUND - davon gehe ich aus - diese Ergebnisse des darzustellenden berechtigten Interesses vorzulegen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Wenn das die letzte Wortmeldung zum Thema „Art des Genehmigungsverfahrens“ war, würde ich jetzt eine Pause einleiten. Es ist jetzt nach meiner Uhr 15.06 Uhr. Wenn wir uns um fünf vor halb vier wiedersehen könnten, wäre das gut.

(Unterbrechung von 15.06 bis 15.28 Uhr)

Verhandlungsleiter Morgener:

Meine Damen und Herren! Wir wollen fortfahren. Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1.4:**

Gültigkeit des Bebauungsplans

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ich habe einen kurzen Vortrag dazu vorbereitet und würde dafür gern nach vorne gehen.

Erstens ist hervorzuheben, dass die Frage der Wirksamkeit des Bebauungsplans enorm relevant ist. Das ist schlicht und ergreifend Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Daraus ergibt sich, dass auch andere öffentliche Belange als der reine Immissionsschutz der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nicht entgegenstehen dürfen. Das ergibt sich auch aus der Kommentarliteratur. Das Bauplanungsrecht ist strikt zu prüfen, sagt z. B. Jarass, und zwar - damit es jeder Interessierte nachvollziehen kann - unter Rnr. 17 zu § 6. Das ist ja eigentlich klar. Das ist eine Kernfrage der Genehmigung. Das ist die erste Sache, die festzustellen ist.

Der zweite Punkt. Ich höre oft von Gewerbeaufsichtsdirektoren in Niedersachsen, dass man sich darauf zurückzieht und sagt: Jawohl, da gibt es einen Bebauungsplan; möglicherweise ist eine Normenkontrolle anhängig - genauso ist es hier; wir klagen ja gegen diese erste Änderung des Bebauungsplans -; das interessiert uns als Genehmigungsbehörde aber gar nicht, weil das unserer Ansicht nach das Recht ist, was anzuwenden ist. Daher muss die Genehmigungsbehörde den Bebauungsplan überhaupt nicht prüfen. - So ist es aber nicht. Jedenfalls macht man es sich viel zu einfach, wenn man so vorgeht.

Ich möchte hierzu zwei Sätze aus dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 15.10.1999, Aktenzeichen 1 M 3614/99 zitieren:

„Aus der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG folgt die Befugnis der Behörden, die von ihnen anzuwendenden städtebaulichen Satzungen“

- das heißt, auch einen Bebauungsplan -

„auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und im Falle ihrer Nichtigkeit nicht anzuwenden...“

Es folgen eine ganze Reihe von Literaturhinweisen sowie Nachweise, wo das alles schon besprochen und

bestätigt wurde. Das möchte ich ganz deutlich hervorheben. In dem konkreten Fall ging es um die Frage, ob eine Veränderungssperre angewendet werden muss oder nicht. Aber das Gericht sagt hier allgemein: Ob städtebauliche Satzungen anzuwenden sind oder nicht, ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu entscheiden.

Warum ist das hier möglicherweise ein Problem? - Der ursprüngliche Bebauungsplan hatte deutliche Grenzen hinsichtlich dessen, was zulässig ist.

(Folie)

Das, was Sie hier sehen, ist nicht etwa der Bebauungsplan, sondern ein städtebaulicher Entwurf. Ich habe ihn ausgewählt, weil er ein bisschen plausibler macht, was man sich damals vorgestellt hat.

Dieses Gebiet hier ist betroffen. Dort soll die Anlage errichtet werden bzw. dafür ist jetzt der Vorbescheid beantragt. Der ursprüngliche Bebauungsplan sah für den Bereich hier, den ich jetzt mit der Maus umfahre, ein Gewerbegebiet vor. Wir hatten vorhin schon gehört, dass es deutlich schwieriger ist, in einem Gewerbegebiet eine Abfallverbrennungsanlage zu genehmigen. Es ist nicht hundertprozentig ausgeschlossen. Aber normalerweise werden derartige Anlagen nicht in einem Gewerbegebiet zugelassen. Das ist der erste Punkt, wonach der ursprüngliche Bebauungsplan dem Vorhaben widersprochen hätte.

Der zweite Punkt macht es noch deutlicher. Es gab eine Höhenbegrenzung auf 18 m. Nun soll das Kesselhaus deutlich höher als 40 m, also mehr als doppelt so hoch sein. Das heißt, auch diese Festsetzung im ursprünglichen Bebauungsplan hätte dem Vorhaben widersprochen.

Dritter Punkt. Die Planstraße B mit dem Kreisel, die im Bebauungsplan festgesetzt worden ist - sie ist ja schon errichtet worden -, soll durch das jetzt beantragte Vorhaben überbaut werden. Das heißt, auch die Festsetzung dieser Straße würde dem Vorhaben widersprechen.

Deswegen wurde Ende 2006/Anfang 2007 der Bebauungsplan in einem sehr schnellen Verfahren geändert. In diesem Verfahren wurden genau die drei eben angeführten Punkte geändert: Die Höhenbegrenzung fällt weg. Die Planstraße B fällt weg, und das Gewerbegebiet an dieser Stelle fällt weg. Das Ganze soll jetzt nur noch ein Industriegebiet sein. Der Bebauungsplan wurde also genau ausgerichtet auf die hiesige Planung geändert.

Wie bereits gesagt, haben zwei Mitglieder der Bürgerinitiative beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg ein Normenkontrollverfahren gegen diese erste Änderung anhängig gemacht. Ich möchte nun drei wesentliche Kritikpunkte, die wir vorgebracht haben, der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis geben und plausibel machen, warum diese dazu führen, dass dieser Bebauungsplan, jedenfalls diese erste Änderung, als nichtig anzusehen ist.

Der erste Punkt ist ein formeller Aspekt. Allerdings sind formelle Aspekte gerade im Rahmen von Bebauungsplänen, von Satzungen durchaus von Bedeutung. Es geht um die Bekanntmachung dieses Bebauungsplans.

(Folie)

Ich habe einmal die Bekanntmachung aus dem Amtsblatt des Landkreises Goslar hervorgehoben. Mir geht es zentral um den Punkt - hier rot umrandet -, in dem es heißt, dass der Geltungsbereich der ersten Änderung dieses Bebauungsplans im Stadtteil Langelsheim liegt und dass man die genauere örtliche Einordnung anhand eines Lageplans erkennen kann. Eine örtliche Beschreibung, wo in Langelsheim dieser Bebauungsplan zu finden ist, findet sich im Text nicht, sondern es wird auf einen Lageplan verwiesen, den ich Ihnen jetzt zeigen will.

(Folie)

Das ist dieser. Das ist nicht etwa nur eine schlechte Kopie, sondern auf diesem Lageplan ist schlicht und ergreifend nichts zu erkennen. Es ist zwar eine Grenze zu erkennen, aber auf dem ganzen Plan können Sie nicht einen einzigen Straßennamen lesen. Sie können nicht die B 82 erkennen. Sie können nicht differenzieren, was hier überhaupt was sein soll. Schon die ursprüngliche Karte war schlecht. Hier oben können Sie erkennen, dass das ein Fax ist. Die Stadt Langelsheim hat diese Bekanntmachungsordnung an den Landkreis Goslar tatsächlich per Fax geschickt. Sie hat sich offensichtlich nicht die Mühe gemacht, den Originaldruck vorbeizubringen, sondern hat es einfach per Fax geschickt. Darauf kann man nichts erkennen. Man kann schlicht und ergreifend nicht erkennen, um welches Gebiet es sich hier handeln soll. Für die Bekanntmachung eines Bebauungsplans ist das meines Erachtens völlig unzureichend. Wie gesagt, der erste Punkt ist ein formeller Aspekt.

Jetzt zum nächsten Punkt, ebenfalls ein formeller Aspekt, der aber große Bedeutung hat.

(Folie)

Dieses Blatt haben Sie eben schon einmal gesehen. Gelb hervorgehoben ist, dass die Sitzung der Stadt, in der die erste Änderung des Bebauungsplans beschlossen wurde, am 22.03.2007 stattfand. Dieses Datum ist durchaus wichtig; denn wenn Sie sich jetzt die Urkunde anschauen - das ist die Urkunde zur Begründung des Bebauungsplans -, dann sehen Sie unten - ebenfalls gelb hervorgehoben - einen Bearbeitungsvermerk. Hier steht: „Bearbeitet am 23.03.2007“. Mit anderen Worten: Angeblich soll diese Änderung am 22.03.2007 beschlossen worden sein - dieser Bearbeitungsvermerk steht im Übrigen nicht nur auf der Begründung zum Umweltbericht, sondern auch auf dem Original des Bebauungsplans -, aber man hat einen Tag später offenbar - jedenfalls ergeben das diese Unterlagen - den Plan noch bearbeitet. Das geht natürlich überhaupt nicht. Das ist ungefähr so, als würde der Bundestag ein Gesetz beschließen und ein Dritter finge am nächsten Tag an, dieses Gesetz zu ändern. Dieser Eindruck wird damit hervorgerufen. Ich weiß

nicht, wie die Stadt Langelsheim darauf reagieren wird. Vielleicht wird sie sagen, das Ganze sei ein Bearbeitungsfehler oder ein Flüchtigkeitsfehler. Keine Ahnung. So etwas wird wahrscheinlich kommen.

(Beifall bei den Einwendern)

So einfach ist das aber gerade nicht. Es kommt in dieser Hinsicht tatsächlich auf Formalien an. Diese müssen stimmen. Es kann nur etwas beschlossen werden, was den Stadtverordneten tatsächlich vorliegt. Das muss abschließend bearbeitet sein. Man kann nicht einen Tag später kommen und da noch irgendetwas bearbeiten. Ich denke, die Stadt wird ein massives Problem haben, das hier zu erklären. Das war der zweite Punkt.

Jetzt kommt der dritte Punkt, ein inhaltlicher Punkt. Hauptsächlich geht es dabei darum, dass die Stadt Langelsheim diese Änderung des Bebauungsplans durchgeführt hat, ohne die Bevölkerung in irgendeiner Weise auch nur annähernd darauf hinzuweisen, was sie dort eigentlich genau plant. In der Begründung zum Bebauungsplan - so wurde es auch immer bekanntgemacht - steht, man wolle ein Angebotsbebauungsplan machen und man wolle deswegen die Änderung durchführen, um das Gebiet besser vermarkten zu können. Von einer Abfallverbrennungsanlage steht nirgendwo etwas, auch nicht in den Abwägungsunterlagen. Ich habe den gesamten Vorgang der Stadt Langelsheim, den wir über das Gericht bekommen haben, durchgesehen. Das Wort „Abfallverbrennungsanlage“ taucht nirgendwo auf.

Der Satzungsbeschluss wurde angeblich am 22.03. gefasst. Zwei Tage später heißt es in einem Zeitungsbericht: Der Bebauungsplan wurde geändert; hier soll die Abfallverbrennungsanlage errichtet werden. - Die Fraktionen, die dort im Einzelnen zitiert werden, kennen sich auf einmal bestens mit dieser Anlage aus. Dieser Zeitungsartikel erschien am 24.03. Das heißt, das Interview wurde spätestens am 23.03. geführt, also genau einen Tag, nachdem der Satzungsbeschluss gefasst wurde. Es ist einfach in keiner Weise plausibel und auch niemandem plausibel zu machen, dass die Stadt und die Stadtverordneten nicht die geringste Ahnung davon hatten, um was es bei dieser Änderung eigentlich ging. Es ging genau um diese Abfallverbrennungsanlage, um nichts anderes. Diese Punkte wurden schlicht und ergreifend verheimlicht. Man muss das wirklich so sagen: Die Stadt hat diese Punkte verheimlicht. Es hat keiner sehen können, dass es hier um diese Abfallverbrennungsanlage geht, obwohl offenbar - sonst hätte dieser Zeitungsartikel niemals so erscheinen können - klar war, um was es hier eigentlich ging.

Das hat natürlich massive Konsequenzen. Das hat auch rechtliche Konsequenzen. Man kann einen Bebauungsplan ändern, wenn entsprechende Ziele vorhanden sind und sie formuliert sind. Aber diese Ziele muss man deutlich machen; man muss sie richtig deutlich machen. Es gibt eine gewisse Anstoßwirkung, der die Stadt nachkommen muss. Ich kann gleich von meinem Platz aus ein entsprechendes Urteil eines bayerischen Verwaltungsge-

richts zitieren. Es geht aber um Bundesrecht. Insofern ist das allgemein so zu verstehen.

Die Stadt kann einen Bebauungsplan ändern, aber sie muss die entsprechenden Ziele auch deutlich machen. Sie darf sie nicht verheimlichen; sie darf keine anderen vorschieben. Das zieht zum einen die Frage der Planrechtfertigung nach sich, also der Notwendigkeit dieses Plans. Zum anderen führt das natürlich auch ganz konkret zu abwägungserheblichen Fragen, nämlich zu der Frage, was man in die Abwägung alles einbeziehen muss.

Wir haben vorhin von der Raumordnungsbehörde völlig zu Recht gehört: Je konkreter ein Vorhaben ist, desto genauer muss man bei der Abwägung eines Bebauungsplans argumentieren und die entsprechenden Punkte mit aufnehmen. Hier aber hat die Stadt so getan, als sei alles völlig unklar, als sei es eine reine Angebotsplanung. Sie hat bei der Frage Abfallverbrennungsanlage, der schon angesprochenen Höhe der Bauwerke, der Einwirkungen in die Landschaft usw. nichts, aber auch rein gar nichts abgewogen und aufgenommen. Das hätte sie aber schon deshalb tun müssen, weil relativ gut bekannt war, um was es hier eigentlich geht.

(Folie)

Vergleichen wir noch einmal, was der Bevölkerung deutlich gemacht wurde. So ungefähr hat man sich das ursprünglich vorgestellt. Das ist die Anlage, die sich in dem ursprünglichen Bebauungsplan findet. Sie sehen, das sind einzelne kleine Gebäude, begrünt, relativ gut in die Landschaft eingebunden, mit einer Höhenbegrenzung auf 18 m.

(Folie)

Im Vergleich dazu hier die von der Bürgerinitiative entworfene Fotomontage der Abfallverbrennungsanlage mit Kesselhaus. Das ist etwas völlig anderes, in keiner Weise Vergleichbares. Die Stadt hat damit völlig hinterm Berg gehalten, obwohl sie schon wusste, was passiert und worum es bei dieser Sache eigentlich geht. Das ist meines Erachtens ein Abwägungsausfall sondergleichen. Ich denke, auch das OVG Lüneburg wird das entsprechend zu würdigen wissen.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Möchte die Stadt Langelsheim dazu Stellung beziehen? - Bitte.

Dr. Grages (Stadt Langelsheim):

Die Stadt hat mich gebeten, zum Bebauungsplan etwas zu sagen. Ich begleite die Stadt auch im Normenkontrollverfahren. Dort wird das Oberverwaltungsgericht entscheiden, und zwar aufgrund von rechtlichen Argumenten und nicht aufgrund von Emotionen. Das nur vorab.

(Lachen bei den Einwendern)

Bleiben Sie doch einfach einmal ganz sachlich. Mit dem, was der Kollege gesagt hat, kann man doch umge-

hen. Das, was er hier gesagt hat, war ein Stück weit natürlich auch der Emotion geschuldet. Wenn man das aber ganz nüchtern abklopft, bleibt da wenig Substanz zurück.

(Zuruf von den Einwendern: Beschissen wird eh!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Mäßigen Sie Ihre Ausdrücke, bitte.

Dr. Grages (Stadt Langelsheim):

Ich beginne einmal mit dem ersten Schlaglicht, das der Kollege auf den Fall wirft. Das ist die Frage nach der Verwerfungskompetenz. Wenn man die Rechtsprechung einigermaßen überblickt, muss man zunächst einmal sagen, dass es ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zur Verwerfungskompetenz bei Bebauungsplänen nicht gibt. Das haben Sie etwas versteckt Leuten, die richtig zuhören können, deutlich gemacht. In dem Beschluss geht es gar nicht um einen Bebauungsplan. Ob einer Genehmigungsbehörde wie hier dem GAA Braunschweig eine Verwerfungskompetenz zukommt, ist unter Juristen eine heiß umstrittene Frage, die von den Gerichten im Regelfall nicht bejaht wird.

Die Stadt Langelsheim hat hier einen Bebauungsplan aufgestellt. Diesen hat sie wirksam aufgestellt, und sie hat ihn nach meinem Dafürhalten - ich habe das gründlich und völlig frei von Emotionen und eigenen Interessen geprüft - auch wirksam geändert. Die Stadt wird, weil wir uns derzeit mit der Erwidern auf den Normenkontrollantrag beschäftigen, der Genehmigungsbehörde eine Abschrift dieses Schriftsatzes zur Verfügung stellen. Das wird in etwa zwei Wochen der Fall sein.

Die Stadt hat - ich beginne mit dem letzten der drei Punkte, die der Kollege angesprochen hat - einen Ausgangsbauungsplan gemacht. Dieser stammt aus dem Jahr 2003. Sie hat lange versucht, diesen Bebauungsplan mit Leben zu erfüllen. Das ist ihr nicht gelungen. Es sind, wie Sie alle wissen, bis heute nur sehr bescheidene Teilflächen - ich schätze einmal, etwa 10 % des Gesamtgebiets - überhaupt einer baulichen bzw. gewerblichen Nutzung zugeführt worden. Das Gebiet ist schlichtweg mit der planerischen Ausweisung oder Festsetzung, die es bis dahin hatte, nicht angenommen worden.

Von daher ergab sich die Notwendigkeit zu überlegen, ob man das nicht städtebaulich attraktiver gestalten kann. Das ist durch den Änderungsbebauungsplan geschehen. Das steht nur in einem sehr losen Zusammenhang mit den Ansiedlungsabsichten des Antragstellers. Das erkennt man schon daran, dass zwischen der Beschlussfassung über den Änderungsbebauungsplan und der Verkaufsentscheidung der Stadt ein Zeitraum von etwa einem Jahr gelegen hat. Das eine hat also nur sehr eingeschränkt mit dem anderen zu tun.

Richtig ist, dass sich die Änderung aus drei Elementen speist, nämlich der Aufhebung einer Planstraße, der Aufhebung einer für einen Bebauungsplan an sich ohne

hin nicht typischen Höhenbegrenzung und der Umzonung einer Teilfläche von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet. Diese Entscheidung hat die Stadt nicht im Hinblick auf die konkrete Ansiedlung getroffen, sondern weil sie sich, wenn sie die Option Industrieansiedlung eröffnet, generell davon verspricht, dass dieses Gebiet sich entwickeln kann. Das ist ja auch das ausdrückliche Ziel, das mit dem Landkreis als Umweltbehörde abgestimmt ist. Wir alle wissen, dass es auf diesem Grundstück Altlasten gibt, die der Sanierung bedürfen. Es ist ein sehr umfangreiches Sanierungsprogramm gemeinsam abgearbeitet worden, das in 2003 in einen Sanierungsplan gemündet ist. Dieser Sanierungsplan sieht vor, dass das Gebiet durch eine durchgehende Oberflächenversiegelung saniert wird. Das setzt nun einmal voraus, dass man das mit baulicher oder gewerblicher Nutzung füllt.

Die Stadt plant - um auch diesen Zahn zu ziehen - hier kein Kraftwerk. Das steht überhaupt nicht in ihrer Rechtsmacht. Darüber entscheidet das Gewerbeaufsichtsamt in dem hier anhängigen Verfahren. Wir säßen hier heute gar nicht, wenn die Behauptung des Herrn Kollegen stimmen würde, dass die Stadt dieses Kraftwerk hinter dem Rücken ihrer Bürger geplant hat. Sie hat nichts anderes getan, als ein Industriegebiet auszuweisen. Dieses Industriegebiet ist für beliebige Nutzungen, die im Rahmen des § 9 der Baunutzungsverordnung bestehen, offen. Sie müssen sich doch nur einmal die Frage stellen, was passiert, wenn der Antrag, der hier heute gestellt ist, scheitert, weil er zurückgezogen wird, weil das GAA ihn ablehnt oder weil das Oberverwaltungsgericht den Bescheid aufhebt. Auch dann muss doch die Stadt mit diesem Bebauungsplan leben, und auch dann muss er noch passen. Die Stadt hat in ihren sämtlichen Absichten, die sie bekundet hat, auch in der öffentlichen Auslegung, immer deutlich gemacht, worum es ihr geht, nämlich um die Umwandlung von Gewerbefläche in Industriefläche. Mehr hat die Stadt auch nicht getan. Die Stadt hat hier kein Kraftwerk angesiedelt. Sie will das auch nicht als Genehmigungs- oder Zulassungsbehörde. Sie hat nur ein Industriegebiet geschaffen. Deswegen kann überhaupt keine Rede davon sein, dass hier ein Abwägungsfehler in der Sache vorliegt.

Die beiden formalen Bedenken lassen sich noch sehr viel einfacher erledigen. Das zweite Bedenken, nämlich die vermeintliche Bearbeitung des Bebauungsplans einen Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat, beruht entweder auf einem Missverständnis

(Lachen bei den Einwendern)

oder auf einer mehr oder weniger absichtsvollen Ausblendung eines Teils des Sachverhalts. Das ist doch ganz einfach zu erklären. Der Rat hat das am 22.03. beschlossen. In der Gemeindeordnung steht, dass der Bürgermeister anschließend verpflichtet ist, gemeindliche Satzungen, also auch einen Bebauungsplan, auszufertigen. Dazu muss er ein Papier zum Unterschreiben haben; denn irgendwo muss man das ja ausfertigen. Dieses Stück Papier ist herzustellen. Das ist nicht am 22.03.

abends, sondern am 23.03. hergestellt worden. Das ist völlig gang und gäbe. Dann hat Herr Schrader das am nächsten Tag unterschrieben. Daran ist inhaltlich nicht ein Hauch geändert worden. Das ist völlig identisch. Es ist nur das Stück Papier zur Unterschrift hergestellt worden. Bleiben Sie doch bei dem Gesetzgebungsbeispiel des Herrn Kollegen. Wenn Herr Köhler ein Bundesgesetz unterschreibt, dann hat er wahrscheinlich auch ein Exemplar vorliegen, das neu ausgedruckt worden ist, das sicherlich auf Punkt und Komma dem Beschluss des Bundestages entspricht, aber doch nicht unbedingt an demselben Tage für ihn zur Unterschrift hergestellt worden ist. Es muss nur identisch sein. Identisch ist dies hier. Da gibt es, wie gesagt, nicht den Hauch eines Zweifels. Also, an dem Punkt ist gar nichts dran.

Auch an dem ersten Punkt, dem vermeintlichen Bekanntmachungsmangel, ist rechtlich nichts dran. Die Folie, die an der Wand war, ist völlig richtig. Aber die Rechtsprechung ist in diesem Punkt ganz eindeutig. Die Rechtsprechung sagt nämlich, dass das, was da drinsteht, reicht. Die Anstoßfunktion, die die Bekanntmachung erfüllen muss, ist mit dieser Bekanntmachung voll und ganz erfüllt worden. Wenn man sich damit genauer beschäftigt und genau nachliest, dann findet man insbesondere verschiedene Entscheidungen und zahlreiche Literaturstellen dazu, dass geografische Lagebezeichnungen reichen. Das heißt, schon die Bezeichnung „den Bebauungsplan L 133, Frau Sophienhütte Süd zu ändern“ für sich genommen, also ohne Lageplan, würde reichen, um die Bekanntmachungsfunktion zu erfüllen. Das ist völlig eindeutig. Ich habe auch in diesem Punkt nicht den geringsten Zweifel daran, dass der Normenkontrollantrag keinen Erfolg haben wird.

Verhandlungsleiter Morgener:

Jetzt gibt es einige Wortmeldungen dazu.

(RA Heinz (Einwender): Darf ich bitte direkt darauf reagieren?)

- Das ist okay.

RA Heinz (Einwender):

Danke, Herr Morgener. Ich denke, es ist ganz gut, wenn ich direkt auf die Punkte reagiere. - Was wir sicherlich nicht machen werden, ist, die Normenkontrollverhandlung hier jetzt im Einzelnen vorzuziehen. Aber es gibt schon einige Punkte, auf die ich etwas erwidern möchte.

Zum einen werden auch wir jetzt der Genehmigungsbehörde unseren Normenkontrollantrag und die Begründung zur Verfügung stellen; denn ich bin selbstverständlich nach wie vor nachdrücklich der Auffassung, dass dies durch Sie zu prüfen ist.

Natürlich - das habe ich ja gesagt - bezog sich der konkrete Beschluss des OVG auf eine Veränderungssperre. Das ändert aber nichts daran, dass der Beschlusstext selbst allgemein von städtebaulichen Satzungen spricht und auch auf entsprechende Kommentierungen zum Baugesetzbuch verweist. So einfach ist das also nicht. Das gilt eben nicht nur für Ver-

änderungssperren, sondern das gilt allgemein für städtebauliche Satzungen. Dass das im Einzelfall natürlich zu diskutieren und nicht immer ein einfach zu lösendes Problem ist, ist selbstverständlich klar. Das ändert aber nichts daran, dass man nicht von vornherein sagen kann: Es besteht hier keine Verwerfungskompetenz, und wir als Genehmigungsbehörde müssen uns mit dem Punkt überhaupt nicht beschäftigen. - Mir kommt es darauf an, dass Sie sich damit beschäftigen müssen. Ansonsten gehen Sie nämlich das Risiko ein, dass Sie da schlicht und ergreifend falsch liegen.

Nächster Punkt. Sie haben davon gesprochen, dass die Verkaufsentscheidung ein Jahr später getroffen wurde. Auf die Verkaufsentscheidung kommt es in diesem Zusammenhang überhaupt nicht an. Vielmehr kommt es darauf an: Was wusste die Stadt zu dem Zeitpunkt, als sie die Änderung des Bebauungsplans beschlossen hat? Was war da bekannt? Worum sollte es da eigentlich gehen? Dass das Ganze später verkauft wurde, ist dabei völlig unerheblich. Sicherlich musste man sich noch detailliert über die Verkaufsbedingungen einigen. Das hat aber damit rein gar nichts zu tun.

Zum nächsten Punkt, den Sie ansprachen, nämlich die Frage des Abwägungsausfalls. Ich habe nie behauptet - jedenfalls habe ich das nicht so gemeint; vielleicht bin ich von Ihnen missverstanden worden -, dass die Stadt selbst dieses Kraftwerk plant. Das ist natürlich Unsinn. Wir wissen genau, wer das Ganze plant. Mir geht es darum, dass die Stadt nach den mir vorliegenden Indizien mit der Änderung genau dieses Kraftwerk ermöglichen wollte bzw. in der Planung etwas ermöglichen wollte, was ansonsten an dieser Stelle so nicht möglich gewesen wäre. Deswegen bleibe ich dabei: Es handelt sich hierbei um ein massives Abwägungsdefizit bis hin zu einem Ausfall, was die konkrete Absicht, die Rechtfertigung der Planung und auch die mit der Planung verbundene Anstoßwirkung angeht.

Ich hatte ja angekündigt, ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu zitieren, und zwar das Urteil vom 21.06.2004, Aktenzeichen 20 N 4.1103, Leitsatz Nr. 2 - das bezieht sich zwar auf einen projektbezogenen Bebauungsplan, das ändert aber in der Sache nichts -:

„Im Verfahren zur Aufstellung eines projektbezogenen Bebauungsplans muss die Bekanntmachung zur Planauslegung auch auf die Art des Vorhabens hinweisen, wenn mit diesem Betrieb erhebliche Umweltauswirkungen einhergehen können.“

Dieses Urteil bezieht sich natürlich speziell auf einen projektbezogenen Bebauungsplan. Das werden Sie mir gleich sicherlich noch einmal um die Ohren hauen, aber egal. Es geht hier darum, dass die Anstoßwirkung natürlich mit den Zielen zu tun hat. Und die Ziele waren meines Erachtens etwas andere oder etwas konkreter als das, was Sie als Stadt der Bevölkerung gesagt haben. Auch dabei bleibe ich. Wir werden ja sehen, wie das OVG das entscheiden wird.

Noch einmal zum Bekanntmachungsmangel. Sie sagten, selbstverständlich würde „Frau Sophienhütte Süd“ reichen. Wir haben im Einzelnen vorgetragen, dass das eben nicht ausreichend ist. Auf die Nummer L 133 kann es schon mal überhaupt nicht ankommen; denn damit kann man gar nichts anfangen. Was die örtliche Bezeichnung angeht, so haben wir im Normenkontrollverfahren Aussagen verschiedener Bürger vorgelegt, die besagen, dass die Bezeichnung „Frau Sophienhütte Süd“ keinesfalls auch nur annähernd so eindeutig ist, dass selbst für einen langjährig in der Stadt Langelsheim oder in deren Stadtteilen wohnenden Bürger nur ansatzweise zu erkennen ist, wo sich dieses Gebiet befindet. Im Übrigen war die Stadt ja offensichtlich derselben Ansicht. Deswegen hat sie ja explizit auf diesen Plan verwiesen. Also, auch da meine ich, dass Sie es sich deutlich zu einfach machen. Wir werden sehen, wie das OVG das letztlich entscheidet.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Heinz. - Ich sehe links oben eine Wortmeldung. Bitte.

Wiens (Einwender):

Sie sehen das jetzt vom juristischen Standpunkt. Ich aber sehe das vom menschlichen Standpunkt. Als man dieses Gewerbegebiet in ein Industriegebiet umbenannt bzw. umgemünzt hat, hat man meiner Meinung nach dazu etwas im Hinterkopf gehabt. Es ist klar; man will es bebauen. Das ist auch in Ordnung. Man wusste für meine Begriffe auch schon, dass da irgendwo ein Kraftwerk gebaut werden soll. Wenn aus irgendwelchen Gründen irgendwo symbolisch ein Baum gepflanzt wird - was weiß ich, weshalb -, dann wird das in der Zeitung mit Bild dokumentiert. Aber so etwas Wichtiges wie hier ist alles hinter vorgehaltener Hand abgewickelt worden. Die Bürger sind darüber überhaupt nicht informiert worden. Das aber ist doch eine sehr wichtige Sache. Das ist für den Ort Langelsheim etwas sehr Einschneidendes; denn dieses Monstrum wird man sich auf Ewigkeiten ansehen müssen. So sehe ich das.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Eine grundsätzliche Bitte: Nennen Sie bitte am Anfang Ihres Wortbeitrags Ihren Namen, damit unsere Stenografen die Aussagen zuordnen können. Danke. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Es geht hier allerdings nicht darum, auf welche Art und Weise von der Stadt Langelsheim Bebauungspläne abgearbeitet werden, sondern es geht um die Frage, inwieweit dieser Bebauungsplan gültig und letztlich von uns als Genehmigungsbehörde anzuwenden ist oder nicht. Das ist der Punkt. Wenn Sie mit der Verfahrensweise, wie von der Stadt Langelsheim Bebauungspläne aufgestellt werden, nicht einverstanden sind - okay. Aber ich bitte Sie, das hier jetzt nicht im De-

tail ausdiskutieren; denn das gehört nicht in dieses Verfahren. - Ich sehe eine weitere Wortmeldung. Bitte.

RA'in Hahne (Einwenderin):

Ich komme vom Büro Dr. Appelhagen und Partner. Wir vertreten die Teichwirtschaft Peter Otto und die Peter Otto Fischzucht und Handels GmbH. Ich möchte einen weiteren rechtlichen Aspekt zur Wirksamkeit des Bebauungsplans einbringen. Dazu habe ich auch zwei Fragen, jeweils an den Zweckverband und an den Landkreis, die ja beide eine Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren abgegeben haben.

Ich würde gerne wissen, warum davon ausgegangen wurde, dass die Ausweisung eines Industriegebietes ohne Höhenbegrenzung - die Betonung liegt auf „ohne Höhenbegrenzung“ - mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht und warum der Landkreis keine Höhenbegrenzung gefordert hat. Ich meine, der Bebauungsplan leidet deshalb an einem eklatanten Fehler im Abwägungsergebnis und ist deshalb nichtig.

Hintergrund ist, dass unsere Mandanten im Jahre 2003 auf ihrem Grundstück, das ungefähr 100 m nordöstlich der Anlage gelegen ist, die Errichtung einer Windenergieanlage beantragt haben. Der Landkreis hat die Bauvoranfrage abgelehnt und dies unter anderem mit Belangen der Landschaftspflege begründet.

(Unruhe bei den Einwendern)

Wenn Sie erlauben, würde ich gerne vier oder fünf Sätze aus dem Ablehnungsbescheid zitieren.

Es wurde begründet, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würde. Durch den Bau einer insgesamt ca. 60 m hohen Windkraftanlage liege diese erhebliche Beeinträchtigung zwangsläufig vor, weil keine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen oder andere technische Türme in der Umgebung vorhanden ist. Die äußere Erscheinungsform der Landschaft würde nachhaltig verändert. Das Vorhaben träte als Fremdkörper in Erscheinung und hätte einen negativ prägenden Einfluss auf die Landschaft. Die zu beurteilenden Standorte in exponierter Lage in Langelsheim lassen keinen Zweifel, dass die geplante Windkraftanlage von weitem sichtbar sein wird und sich deshalb störend auf das Landschaftsbild, das bisher im Wesentlichen von Bebauung freigehalten ist, auswirken und es erheblich verschlechtern wird. Außerdem befindet sich der angedachte Standort knapp 2 km vom Harz entfernt. Laut BTE-Gutachten, im Auftrag des Zweckverbands Großraum Braunschweig erstellt, besitzt das Harz-Gebirge eine hohe Erholungseignung und -nutzung.

(Lachen bei den Einwendern)

Daraus und aus seiner kulturhistorischen Einmaligkeit resultiert seine erhebliche -

Verhandlungsleiter Morgener:

Das sind aber mehr als vier, fünf Sätze.

RA'in Hahne (Einwenderin):

- ich bin gleich fertig; das ist ja auch ein wichtiger Punkt - touristische Bedeutung. Um die bedeutsame Kulissenwirkung des Harzes für das Harzvorland vor Überformung zu bewahren, empfehlen die Gutachter eine 10 km breite Pufferzone vor dem Harz und den Ausschluss von Windenergieanlagen in diesem Bereich.

Dieser Bewertung schließe ich mich für diesen Standort, der 100 m vom jetzt geplanten Kraftwerk entfernt ist, an. Aus genau diesem Grunde frage ich: Warum ist das nicht vorgebracht worden, und warum wurde keine Höhenbegrenzung im Bebauungsplanverfahren gefordert? Belange der Landschaftspflege sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Diese wiegen hier erheblich. Ich meine, dass die Belange in ihrer Bedeutung im Verhältnis zu wirtschaftlichen Belangen nicht ausreichend gewichtet wurden und deshalb ein erheblicher Abwägungsmangel vorliegt, und zwar auch ein Mangel des Abwägungsergebnisses, der stets zu berücksichtigen ist und immer zur Unwirksamkeit führt, und zwar auch bei einer Inzidentprüfung, die nicht der Rügefrist des § 215 BauGB unterliegt. Insofern gehen auch wir von der Unwirksamkeit aus und bitten, das zu berücksichtigen. Ich hätte gerne eine Antwort auf meine Frage.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Vom Zweckverband Großraum Braunschweig können Sie keine Antwort bekommen, weil Herr Kegel nicht mehr anwesend ist. Zu Ihrer an den Landkreis gerichteten Frage, warum er dem zugestimmt hat oder nicht, muss ich sagen: Ich sehe nicht unbedingt die Relevanz, das hier auszudiskutieren. Sie haben Ihre Position vorgetragen, warum Sie den Bebauungsplan für - ich sage einmal - angreifbar erachten. Das ist sicherlich von uns als Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen. Das steht außer Frage. Deshalb habe ich Ihren Vortrag auch bis zum Ende laufen lassen. Aber ich möchte hier jetzt keine Diskussion zwischen den Einwendern und dem Landkreis darüber, warum dieser den Bebauungsplan nicht unterbunden hat und warum er ihn für rechtens erachtet. Das halte ich in diesem Verfahren nicht für sinnvoll. Die Argumente, die Sie vorgetragen haben, mögen belastbar sein. Letztendlich müssen wir als Genehmigungsbehörde entscheiden, inwieweit die Argumente belastbar sind und inwieweit wir den Argumenten, die gegen den Bebauungsplan in diesem Entscheidungsverfahren vorgetragen werden, folgen können oder nicht. Das ist Sinn und Zweck dieses Erörterungstermins. - Ich sehe dort hinten eine Wortmeldung. Bitte.

Schober (Einwender):

Herr Morgener, ich teile Ihre Einschätzung, die Betrachtung des Bebauungsplans sei für die Entscheidungsfindung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für diese geplante Maßnahme hier nicht relevant, nicht. Ich bin ganz anderer Meinung. Letztlich basiert die geplante Baumaßnahme auf einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Insofern ist das schon relevant. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Da haben Sie mich missverstanden. Ich habe nicht erklärt, dass das nicht relevant ist. Ich habe nur gesagt, dass ich für unser Entscheidungsverfahren keine Sinnhaftigkeit darin sehe, jetzt mit dem Landkreis Goslar darüber zu diskutieren, warum er den Bebauungsplan nicht unterbunden hat. Sie haben Ihre Argumente gegen den Bebauungsplan ja vorgetragen. Das ist auch in Ordnung.

RA'in Hahne (Einwenderin):

Darf ich trotzdem noch etwas dazu sagen? - Für die Abwägung bzw. die Feststellung, ob das Abwägungsergebnis an einem eklatanten Mangel leidet oder nicht, wäre es schon von Interesse, mit welcher Begründung der Landkreis keine Höhenbegrenzung gefordert hat. Denn nur auf dieser Grundlage können Sie eine Wertung vornehmen und sich Ihre eigene Meinung bilden. Deshalb wäre es schon von Interesse zu erfahren, was den Landkreis bewegen hat, davon abzusehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Walter, können Sie das kurz beantworten?

Walter (Landkreis Goslar):

Ich werde es versuchen. - Sie versuchen gerade, zwei Verfahren miteinander zu vergleichen, die eigentlich nichts miteinander zu tun haben,

(Widerspruch bei den Einwendern)

außer möglicherweise bezüglich der Höhe. Sie wissen, dass diese Windkraftanlage, die vor einigen Jahren geplant war, vom Verwaltungsgericht Braunschweig letztendlich unter anderem mit der Begründung abgelehnt wurde, dass es sich hier nicht um ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen handelt. Sie wissen, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen nur in speziell ausgewiesenen Gebieten im Zweckverband Großraum Braunschweig errichtet werden können. Im Landkreis Goslar sind das vier Gebiete. Das war einer der Gründe, warum diese Windkraftanlage bei den Teichanlagen nicht errichtet werden konnte.

Der geplante Standort für das EBS-Kraftwerk befindet sich jedoch im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Das ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan - das ist in der Argumentation vielleicht etwas zu kurz gekommen; das wäre im Abwägungsprozess vielleicht etwas anders zu bewerten -, sondern ein ganz normaler qualifizierter Bebauungsplan. Die Gemeinde hat Planungsabsichten. Da sie dort ein Gewerbegebiet nicht verwirklichen konnte, hat sie sich weitere Gedanken über die zukünftige Nutzung dieser Fläche gemacht und deswegen die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Baunutzungsverordnung, § 9, Industriegebiete, erweitert. Eine Höhenfestsetzung ist in Bebauungsplänen nicht üblich. Das ist nicht unbedingt notwendig. Deswegen hat der Landkreis Goslar auch keine Veranlassung gesehen, da entsprechende Hinweise zu geben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke hat sich gemeldet.

Gödeke (Einwender):

Zu Ihrer letzten Anmerkung: Ich habe schon eine Menge Bebauungspläne gesehen. Ich habe mich mit diesem hier nicht beschäftigt. Allerdings habe ich noch nie einen Bebauungsplan gesehen, in dem es keine Höhenbegrenzung gibt. Auch bei Gewerbegebieten und Industriegebieten gibt es selbstverständlich Höhenbegrenzungen, die natürlich den Planungen entsprechend angepasst sind. Sie können durchaus sehr hoch sein. Aber einen Bebauungsplan ohne Höhenbegrenzung habe ich noch nicht gesehen. Deswegen bitte ich die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob es nach Baunutzungsverordnung zulässig ist, überhaupt keine Höhenbegrenzung festzulegen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe eine Wortmeldung hinten an der Tür. Bitte schön.

Hochbohm (Einwender):

Herr Walter, Sie sagten, die Stadt Langelsheim hätte keine Möglichkeit gehabt, das Gewerbegebiet zu vermarkten. Das stimmt nicht. Es gab durchaus Interessenten, die dort bauen wollten, die unmittelbar nach dieser Zeitungsofferte angesprochen worden sind. Sie haben dann aber den Bescheid bekommen: Euer Vorhaben kann hier nicht mehr verwirklicht werden. Weicht auf das Gewerbegebiet Sülteberg aus. - Das, was Sie hier sagen, stimmt nicht. Es gab durchaus mehrere, die dort bauen wollten. Sie waren todtraurig, als sie erfuhren, dass sie dort nicht bauen können.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Eine weitere Wortmeldung.

Otto (Einwenderin):

Mein Name ist Marlis Otto. Ich bin direkt betroffen, wie meine Rechtsvertreterin gerade schon gesagt hat. - Ich will nur einen Satz zitieren, den das Verwaltungsgericht Braunschweig in einem Antrag geschrieben hat:

„Das städtebauliche Verunstaltungsverbot beruht auf der Erkenntnis, dass auch eine naturschutzrechtlich nicht geschützte Landschaft empfindlich gegen ästhetische Beeinträchtigungen sein kann.“

Es gibt dazu einen Beschluss:

„Eine solche Verunstaltung liegt immer nur dann vor, wenn das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offe-

nen Betrachter als belastend empfunden wird.“

Ich empfinde das Bauwerk, das hier gebaut werden soll, als sehr unästhetisch.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Noch zwei kurze Erwiderungen sowie ein Antrag von meiner Seite. Zum einen geht es noch einmal um die Höhenfestsetzung. Das ist ein wichtiger Punkt, den die Kollegin angesprochen hat. Er ist auch im Normenkontrollantrag mit aufgeführt. Das Problem liegt tatsächlich darin, dass es die Höhenfestsetzung vorher gab und dass es sie jetzt nicht mehr gibt. Es wurde nicht gerade Vertrauen damit geschaffen, dass auf einmal überhaupt nichts mehr gelten soll. Dieser Punkt ist im Rahmen der Abwägung ebenfalls überhaupt nicht zur Sprache gekommen. Auch diesbezüglich gibt es einen Abwägungsausfall bei der ersten Änderung des Bebauungsplans.

Der zweite Punkt betrifft die Bearbeitung oder das Datum auf dem Plan. Ich habe ein Problem mit dem Wort „bearbeitet“. Es ist schlicht und ergreifend nicht nachvollziehbar, was tatsächlich am vorhergehenden Tag vorgelegen hat. Jedenfalls ist anhand der angeblich offiziellen Unterlagen, die die Stadt mir zur Verfügung gestellt hat, nicht nachvollziehbar, was an diesem Tag tatsächlich noch bearbeitet wurde und was nicht. Insofern sehe ich da einen ganz erheblichen Mangel, der diesem Plan anhaftet.

(Schrader (Stadt Langelsheim): Da ist nur noch meine Unterschrift daruntergekommen!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Schrader, bitte!

RA Heinz (Einwender):

Das behaupten Sie, Herr Schrader. Bitte schreien Sie hier nicht hinein. Auch als Bürgermeister haben Sie nicht das Recht, mich hier anzuschreien.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie behaupten das. Herr Schrader, ich kann ja Ihre Emotionen verstehen. Nur, Ihre Behauptung kann niemand nachvollziehen, und Sie sind diesbezüglich in der Beweislast. So einfach ist das.

Zum dritten Punkt. Ich möchte jetzt einen **Antrag** stellen. Ich beantrage, die Erteilung des Vorbescheides zu verweigern, weil die bauplanungsrechtliche Situation ungeklärt ist und dies gegen eine Genehmigung und gegen einen Vorbescheid spricht. Hilfsweise beantrage ich, das Verfahren für den Vorbescheid so lange auszusetzen, bis das Oberverwaltungsgericht Lüneburg über die Normenkontrolle entschieden hat. Und äußerst hilf-

weise beantrage ich, für den Fall, dass Sie einen Vorbescheid erteilen, einen Vorbehalt aufzunehmen, diesen vorbehaltlich der Entscheidung in dem entsprechenden Normenkontrollverfahren zu erteilen. Dies wäre möglich. Ähnlich hat es z. B. die Bezirksregierung Düsseldorf wegen eines großen Kohlekraftwerks in Duisburg-Walsum in einem Vorbescheid gehandhabt, weil auch dort gleichzeitig eine Normenkontrolle anhängig war.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe noch eine Wortmeldung von der Stadt Langelsheim. Danach wollen wir etwas dazu sagen.

Dr. Grages (Stadt Langelsheim):

Herr Heinz, ich habe nur eine Bitte, um diese leidige Datumsdiskussion einmal zu versachlichen. Sie haben doch die Akte sehr gründlich gelesen und auch in der Begründung des Normenkontrollantrags sehr viel geschrieben. Dann haben Sie auch gelesen, dass es eine Verwaltungsvorlage für den 22.03. und in der Tat diese ausgefertigte, mit dem Wort „Bearbeitung“ versehene Fassung vom 23.03. gibt. Nennen Sie mir doch einmal eine einzige Stelle, wo die Verwaltungsvorlage, die am 22.03. beschlossen worden ist, von dem, was Herr Schrader am 23.03. unterschrieben hat, abweicht. Eine einzige Stelle: im Text oder in der Zeichnung. Sagen Sie doch einmal, was nach Ihrer Meinung - um in Ihrem Sprachgebrauch zu bleiben - bearbeitet worden ist. Was hat sich verändert? Sie haben es doch alles gelesen. Eine einzige Stelle!

RA Heinz (Einwender):

Es ist ganz einfach: Aus den Unterlagen, die ich habe, kann man das schlicht und ergreifend nicht erkennen. Es ist eine Verwaltungsvorlage. Aber es sind alte Entwürfe darin. Es ist nicht zu erkennen, was sich geändert hat.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich glaube, wir haben es verstanden. Die Vorwürfe werden sich jetzt nicht aufklären lassen; sie müssen jetzt auch nicht aufgeklärt werden. - Herr Zuske.

Zuske (Einwender):

Ich habe noch eine Frage an Herrn Bürgermeister Schrader. Henning - ich darf das zu ihm sagen -, deine Reaktion eben ist eigentlich eine Folge der Vehemenz, mit der du diese Sache seit Anbeginn begleitet hast. Du hast der Bevölkerung erzählt, da oben kommt kein Schadstoff heraus. Dr. Wagner hat gesagt - wahrscheinlich hat er dir das so eingebläut; denn deine Leute haben das später auch gesagt -, die Abluft ist reiner als die Ansaugluft. Und dann wunderst du dich, dass sich eine Bürgerinitiative etabliert, die dem Gewerbeaufsichtsamt sagen muss, wo es geschlafen hat. Das muss ich ganz klar und unmissverständlich sagen. Obwohl ich kein Jurist bin, glaube ich, dass deine Entscheidung, die du gemeinsam mit dem Rat getroffen hast, eine politische Fehlentscheidung war.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske, das gehört jetzt nicht mehr hierhin.

Zuske (Einwender):

Doch.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein, tut mir leid.

Zuske (Einwender):

Entschuldigen Sie, Herr Morgener. Das ist der Ansatzpunkt; denn dadurch sind Sie ja quasi hierher gekommen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Aber das ist die Situation, wie sie ist.

Zuske (Einwender):

Wer im Grunde nicht so viel Feingefühl hat zu erkennen, dass eine solche Blockanlage - irgendeiner hat einmal gesagt, das sei eine Blockanlage, ein Blockwerk - am Harz nicht passt, wer nicht dieses Empfinden, dieses Feingespür hat, wer nur über eine politische Schiene hoch- oder weiterkommen will -

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske, bitte mäßigen Sie sich.

Zuske (Einwender):

- und meint, den Gabriel im Rücken zu haben und anderen SPD-Leuten so einen Unsinn erzählen zu müssen - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Zuske!

Zuske (Einwender):

Entschuldigen Sie bitte.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein, jetzt muss ich eingreifen; tut mir leid. Ich muss Sie bitten, sich zu setzen.

Zuske (Einwender):

Entschuldigen Sie, bitte. Aber das ist der Ansatz.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Tut mir leid. Ich lasse gerne jeden hier seine Argumente vortragen. Aber die Form hat Grenzen. Wir sitzen hier nicht in einer Veranstaltung der Langelsheimer Kommunalpolitik.

Es gibt zwar noch zwei Wortmeldungen, aber ich möchte, dass zunächst von unserer Seite etwas dazu gesagt wird. Im Übrigen, Herr Zuske, haben wir nicht geschlafen, sondern - das habe ich Ihnen vorhin auch schon gesagt - wir prüfen einen Antrag nicht auf Herz und Nieren, bevor wir in die Beteiligungsverfahren gehen. Das gibt es nirgendwo, in keinem Verfahren.

Zuske (Einwender):

Entschuldigen Sie, bitte. Sie haben doch eingestanden, dass Sie vieles bisher nicht gesehen haben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein. Ich habe nur gesagt, dass diese eine Formulierung am Anfang bei uns auch nicht gesehen worden ist.

Zuske (Einwender):

Sie haben z. B. nicht gesehen, dass Seiten fehlen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Darüber kann man diskutieren. Die fehlen gar nicht.

Zuske (Einwender):

Nein, das kann man eben nicht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist etwas anderes. Aber diese Diskussion will ich hier jetzt gar nicht führen.

(Zuruf von den Einwendern: Doch! Das ist doch wichtig!)

Herr Noll hat noch etwas zum Thema Bebauungsplan zu sagen.

Noll (GAA Braunschweig):

Der Bebauungsplan gehört zum Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens; das ist ganz klar. Man muss aber auch sehen, dass der Bebauungsplan eine untergesetzliche Rechtsnorm ist. Normalerweise ist eine Prüfungskompetenz für die Wirksamkeit von Gesetzen nur den Gerichten vorbehalten. Das ist Konsequenz der Gewaltenteilung. Die Verwaltung hat also Rechtsnormen anzuwenden, aber sie hat nicht über ihre Wirksamkeit zu entscheiden. Andererseits darf die Verwaltung einen Bebauungsplan, der - einmal angenommen - offensichtlich rechtswidrig ist und an offensichtlichen Mängeln leidet, nicht ohne weiteres ihrer Entscheidung zugrunde legen.

Für uns als Behörde, die von ihrem Aufgabenbereich her mit Bebauungsplänen immer nur am Rande zu tun hat, ist daher der Maßstab, ob es offensichtlich ist, dass dieser Bebauungsplan an so schwerwiegenden Mängeln leidet, dass das Oberverwaltungsgericht diesen Bebauungsplan voraussichtlich für unwirksam erklären wird. Sie werden uns zugestehen, dass das im Grunde eine Frage ist, die wir nicht fachkompetent beantworten können. Insofern bin ich zurzeit der Auffassung, dass wir hier den Maßstab der Offensichtlichkeit zugrunde legen müssen. Wir sind natürlich dankbar für Stellungnahmen, für Schriftsätze im Normenkontrollverfahren und andere ergänzende Hinweise, sodass wir diesen Maßstab der Offensichtlichkeit auch ausfüllen können. Unter diesen Entscheidungskriterien werden wir natürlich diese Frage in das Genehmigungsverfahren einbeziehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Noll. - Frau Wodicka, bitte.

Wodicka (Einwenderin):

Ergänzend möchte ich noch etwas zur Vorgeschichte dieser Umwandlung sagen. Es sind EU-Fördergelder in Höhe von 870.075 Euro in die Sanierung des Grundstücks geflossen, um daraus ein Gewerbegebiet zu machen. Dann hat man wirklich ohne Not die Umwandlung beschlossen; denn es gab - wie wir wissen und dokumentiert haben - Interessenten für das Bebauungsgebiet. Das heißt, es hätte dort förderfähiges Gewerbe angesiedelt werden können. Für die Stadt bestand also überhaupt keine Notwendigkeit, dieses Gebiet umzuwandeln. Die einzige Notwendigkeit, die sich mir erschließt, ist, dass man schon einen Investor im Hinterkopf hatte und es deswegen umgewandelt hat; darum auch die fehlende Höhenbegrenzung. Sonst hätte man das nicht tun müssen. Es steht noch abzuwarten, was die NBank, die das kofinanziert und die Gelder verteilt hat, letztendlich dazu sagt. Es steht auch im Raum, dass diese Fördergelder zurückgezahlt werden müssen. Ferner läuft noch eine Anfrage bei der EU. All das sollte in Ihre Bewertung einfließen. Diese Umwandlung ist ohne Not erfolgt. Sie war nicht erforderlich. Darum wird die Gültigkeit des Bebauungsplans massiv angezweifelt. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe noch zwei Wortmeldungen.

Hochbohm (Einwender):

Herr Morgener, uns wird hier sehr viel zugemutet. Aber ich glaube, jetzt ist es an der Zeit, dass man aus Gründen der Fairness, aus demokratischen Gründen und auch aufgrund des Rechtsempfindens sagt: Wir setzen das Verfahren aus, bis das Gericht entschieden hat. So können wir doch jetzt nicht mehr weitermachen. Das sind lauter Unwägbarkeiten. Das geht nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Kohler (Einwender):

Herr Noll, ich habe noch eine konkrete Frage. Sie haben die drei Anträge gehört, aber nicht beantwortet. Entscheiden Sie jetzt über diese Anträge, oder wann entscheiden Sie über die drei Anträge von Herrn Heinz? Ich meine, Sie sollten sich irgendeiner Weise dazu äußern.

Noll (GAA Braunschweig):

Ich kann das gerne noch ergänzen. Wir können natürlich heute noch nicht darüber entscheiden, weil uns dazu noch einige Informationen fehlen. Wir werden über diese drei Anträge im Genehmigungsverfahren entscheiden und dann sagen, welchen Weg wir gehen werden.

Dr. Grages (Stadt Langelsheim):

Herr Heinz, Sie haben es für Ihre Mandanten doch selbst in der Hand, eine schnelle Klärung herbeizuführen. Bean-

tragen Sie doch beim Oberverwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung gegen die Stadt Langelsheim. Stellen Sie den Antrag, den Bebauungsplan außer Vollzug zu setzen. Diesen Rechtsbehelf sieht die Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich vor. Auch von daher besteht gar keine Veranlassung - jedenfalls aus meiner Sicht -, das Verfahren auszusetzen. Das können Sie selber klären. Wenn sich die Antragsteller das trauen, dann mögen sie das tun. Das wäre auch im Interesse der Stadt, weil so möglichst schnell Rechtsverbindlichkeit hergestellt wird.

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte nur eine kurze Erwiderung. Dann möchte ich das gerne beenden.

RA Heinz (Einwender):

Das kann ich gut verstehen, Herr Morgener. Aber ich wurde direkt angesprochen. Ich werde auch nur ganz kurz darauf antworten.

Herr Noll, es ist natürlich völlig richtig - so war mein Antrag auch gedacht -, dass Sie sich erst in Ruhe mit dieser Problematik beschäftigen müssen, ehe sie darüber entscheiden. Es war nicht so gedacht, dass Sie darüber sofort entscheiden. Das würde auch keinen Sinn machen; dafür ist das Ganze zu kompliziert.

Herr Kollege, ich kann das gut verstehen: Es wäre selbstverständlich im Interesse der Stadt, ein derartiges Verfahren zu führen. Ich kann dazu allerdings sagen, dass das allein aus den Zulässigkeitsgründen mit einem deutlich erhöhten Kostenrisiko für die Antragsteller verbunden wäre. Wenn die Stadt Langelsheim bereit ist, die entsprechenden Kosten dafür zu übernehmen, dann machen wir das selbstverständlich.

(Heiterkeit und Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Die letzte Wortmeldung zu diesem Thema kommt von Herrn Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Nach den Auszügen aus dem Bebauungsplan, die den Antragsunterlagen beiliegen, sehen wir vom BUND in den Festlegungen des Bebauungsplans erhebliche Mängel beim Ausgleich im Naturhaushalt. Diese würden wir dann beim Thema Umweltverträglichkeit ansprechen, entweder in Form von Anträgen oder indem wir Sie auffordern, diesen vorhabenbezogenen Ausgleich behördlicherseits vorzusehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist okay. - Ich stelle fest, dass wir diesen Tagesordnungspunkt ausgiebig genug erörtert haben, und schließe ihn jetzt.

Seit der letzten Pause tagen wir etwa eine Stunde; ich glaube, bis zur nächsten Pause können wir noch ein bisschen weitermachen.

(Zurufe von den Einwendern: Ja!)

Wir kommen dann zu **Tagesordnungspunkt 1.5:**

Vollständigkeit des Antrags

Das wurde zum Teil schon diskutiert. Deswegen frage ich jetzt einfach einmal: Gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt Wortmeldungen, die das, was bisher schon zu diesem Thema geäußert worden ist, ergänzen? - Jetzt kamen drei Wortmeldungen gleichzeitig. Zunächst Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Es geht ganz schnell. Ich will nur noch einmal die QPR, um die ich heute Morgen gebeten hatte, ansprechen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Entschuldigung! Die habe ich Ihnen noch nicht gegeben. Die bekommen Sie noch.

Gebhardt (Einwender):

Genau das wäre jetzt meine Frage gewesen. Bekommen wir sie heute noch?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja, sie liegt hinter mir. Sie bekommen sie.

Gebhardt (Einwender):

Dann hat sich das erledigt. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Es gab noch zwei Wortmeldungen. - Herr Riech.

Riech (Einwender):

Ich will etwas zur Vollständigkeit der ausgelegten Unterlagen sagen. Im Bereich Baubeschreibung, allgemeiner Teil, sowie im Bereich Bodenbelastung - das ist im Formular 13.1, Seite 18 f von 63 - steht auf Seite 19 von 63:

„Die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden für die Parameter Arsen, Blei und Cadmium für den Direktkontakt Boden-Mensch bei gewerblich-industrieller Nutzung..“

Hier bricht der Text auf Seite 19 von 63 unvermittelt ab. Alle weiteren Seiten fehlten in den in Langelsheim ausgelegten Akten.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich mache Ihnen einen Vorschlag. Dieses Thema hat einen eigenständigen Tagesordnungspunkt. Dann sollte auch geklärt sein, was es mit den fehlenden Unterlagen auf sich hat.

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Wiens.

(Zuruf von den Einwendern: Ich möchte gern einen Antrag stellen!)

- Wenn Sie das Wort haben, dürfen Sie gern einen Antrag stellen.

Wiens (Einwender):

Ich habe heute Morgen schon angesprochen, was fehlt. Wir waren zwar noch nicht bei diesem Tagesordnungspunkt, aber ich hatte das schon angesprochen. Es fehlen die Unterkapitel 3.1.17 und 3.1.18. Es schließt mit Seite 46 von 46 ab. Da fehlen zwei Kapitel.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller das bitte kurz erläutern?

Wiens (Einwender):

Es geht um die Störfall-Verordnung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja, mir ist bewusst, was Sie meinen.

Greinke (Antragstellerin):

Sie meinten die kalkulierbaren Betriebsstörungen und das Konzept zur Verhinderung - -

Wiens (Einwender):

Verwiesen wird auf Kapitel 3.1 und auf die Unterkapitel 3.1.17 und 3.1.18.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich habe das verstanden. Ich erwarte nun vom Antragsteller eine Klarstellung.

Greinke (Antragstellerin):

Diese Inhalte finden Sie unter den Kapitelnummern 3.1.16 und 3.1.17.

Wiens (Einwender):

Nein, das ist falsch.

Greinke (Antragstellerin):

Das sind nach wie vor die Seiten 44 bis 46 in Abschnitt 3.1.

Wiens (Einwender):

Das ist so nicht aufgeführt. Mit 46 von 46 schließt das ab. Diese beiden Kapitel fehlen. Ich bitte, das aufzunehmen und zu prüfen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das können wir in der Pause prüfen; dann wissen wir es nach der Pause. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Wir hatten ja zur Vollständigkeit der Unterlagen umfangreich eingewendet. Die Kurzbeschreibung ist unvollständig und nicht aussagekräftig.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist der nächste Tagesordnungspunkt.

Gödeke (Einwender):

Es geht zunächst einmal um die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja, aber wir hatten die Vollständigkeit der Kurzbeschreibung als eigenen Tagesordnungspunkt aufgenommen. So meine ich es nur.

Gödeke (Einwender):

Das gehört aber trotzdem zur Vollständigkeit der Unterlagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gut, dann machen Sie das; dann beziehen wir das jetzt mit ein.

Gödeke (Einwender):

Ich will das jetzt auch nicht ausdiskutieren, sondern nur aufzählen. Keine Angst.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir haben keine Angst.

Gödeke (Einwender):

Wir haben noch weitere Punkte kritisiert, die unvollständig sind. Es wurde heute schon mehrfach versucht, in Richtung Betriebsgeheimnis zu gehen. Es ist im Antrag aber kein Register vorhanden, welche Antragsunterlagen unter das Betriebsgeheimnis fallen. Das heißt, es gibt kein Betriebsgeheimnis. Darauf kann man sich also nicht zurückziehen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Zumindest nicht bei den Angaben, die in den Antragsunterlagen enthalten sind. Das ist richtig.

Gödeke (Einwender):

Darf ich trotzdem zu Ende reden? Vielleicht erübrigt sich das dann.

Verhandlungsleiter Morgener:

Selbstverständlich. Ich wollte das von Ihnen Gesagte nur bestätigen.

Gödeke (Einwender):

Ich mag es aber nicht, wenn man mich unterbricht. Ich höre Ihnen ja auch zu.

(Beifall bei den Einwendern)

In der Verordnung über Genehmigungsverfahren ist vorgesehen, dass ein solches Register angelegt wird. Wenn dieses nicht vorhanden ist, dann gibt es keine Betriebsgeheimnisse. Wir haben noch weitere unvollständige Antragsunterlagen aufgezählt und das schriftlich eingereicht. Ich will das jetzt nicht im Einzelnen vorlesen; denn das liegt der Behörde ja schriftlich vor. Aus unserer Sicht ist der Antrag so unvollständig, dass er nicht beurteilt werden kann bzw. die Erörterung zumindest äußerst erschwert wird. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe noch eine weitere Wortmeldung. Bitte.

Göhmann (Einwender):

Ich habe in den Genehmigungsunterlagen den Grundstückskaufvertrag und den städtebaulichen Vertrag vermisst. In einem städtebaulichen Vertrag können ja durchaus Regelungen getroffen sein, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es einen städtebaulichen Vertrag?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Nein.

Verhandlungsleiter Morgener:

Dann kann in den Antragsunterlagen auch keiner enthalten sein.

Göhmann (Einwender):

Ich meine mich zu erinnern, dass damals in der Ratssitzung beschlossen wurde, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Der Grundstückskaufvertrag ist für das Genehmigungsverfahren nicht relevant.

Göhmann (Einwender):

Auch da könnten Regelungen enthalten sein.

Verhandlungsleiter Morgener:

Diese wären dann aber privatrechtlicher Natur und hätten mit der Genehmigung selbst nichts zu tun. Zwingend muss das nicht in den Antragsunterlagen enthalten sein. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Das Kapitel 5 im Ordner 1 der Antragsunterlagen trägt den Titel „Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung“. Das Kapitel ist nicht sehr umfangreich. Es hat ca. zehn Seiten. Deswegen ist es nicht so schwierig, das zu lesen. Ich finde allerdings keinerlei Aussagen zu Messungen von Emissionen und Immissionen. Könnte sich der Vorhabensträger dazu vielleicht kurz äußern?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich gebe die Frage weiter. Es geht um Kapitel 5.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Es geht also um die Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung, Kapitel 5.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sonst könnten wir das auch unter dem Thema TA Luft abhandeln.

Gebhardt (Einwender):

Das können wir natürlich auch machen. Aber ich bin jetzt schon etwas erstaunt. Es ist ja nicht das erste Mal, dass wir Probleme haben, in den Antragsunterlagen unter einer bestimmten Überschrift inhaltlich auch das zu finden, was man eigentlich finden sollte. Das scheint wieder so ein Punkt zu sein, wo offensichtlich schlampig gearbeitet wurde.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Herr Gebhardt, ich mag es nicht, dass Sie uns als schlampig bezeichnen.

Gebhardt (Einwender):

Ich nehme das gerne zurück. Aber mir kam es so vor.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich bitte Sie, sich in Ihrer Ausdrucksweise zu mäßigen.

Unter Kapitel 5 finden Sie das, was darüber steht. Selbst wenn Sie heute ein und denselben Punkt, wo durch einen Word-Fehler ein Kapitel verschoben worden ist, noch hundertmal anführen, bleibt das ein Punkt und es werden nicht hundert daraus. Ich bitte Sie, sachlich zu bleiben.

(Zuruf von den Einwendern: Das ist keine Antwort!)

Gebhardt (Einwender):

Noch einmal ganz kurz, Herr Wagner, nur dass wir uns verstehen: Sie hatten gerade gesagt, unter Kapitel 5 findet sich das, was in der Überschrift steht. Vielen Dank für den Hinweis. Zeigen Sie mir das bitte. Das Kapitel hat ja nur zehn Seiten. Zeigen Sie es mir bitte.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das dürfte im Augenblick technisch schwer möglich sein. Wir haben den Punkt „Anforderungen TA Luft“. Da wäre das sachlich einzuordnen. Deswegen würde ich vorschlagen, das auf den Tagesordnungspunkt 3.1 zu verschieben. Wir können jetzt nicht unter dem Punkt „Vollständigkeit der Antragsunterlagen“ alle Mängel, die irgendwo festgestellt werden, abarbeiten. Das würde den zeitlichen Rahmen des Erörterungstermins sprengen.

Gebhardt (Einwender):

Wir könnten das auch im Bereich Feuerungstechnik, Abluftreinigungstechnik ansiedeln; denn das steht in der TA Luft gar nicht drin.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das sehen wir dann. Okay. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Das Problem ist ja schon mehrfach aufgetaucht. Mag sein, dass sich der Antragsteller jetzt an der Ausdrucksweise gestört hat. Aber ob ich schlampig oder schlecht sage, läuft auf dasselbe hinaus. Wenn Sie ein Schreibprogramm benutzen, dann können Sie sich nicht darauf

berufen, dass Sie mit dem Schreibprogramm nicht richtig umgehen können.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke!

Gödeke (Einwender):

Nein, das muss ich einmal ganz deutlich sagen. Das ist ein Antrag, der einer Behörde vorgelegt wird. Wenn ein normaler Bürger einen solchen Antrag vorlegen würde, würden Sie ihn damit sofort wieder nach Hause schicken.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Art und Weise der Reaktion des Antragstellers war auch - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke, jetzt muss ich Sie unterbrechen.

Gödeke (Einwender):

Bitte, tun Sie das.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir schicken niemanden nach Hause. Wir helfen ihm allenfalls, es richtig zu machen. Ansonsten bitte ich hier um sachliche Vorträge.

Gödeke (Einwender):

Der sachliche Vortrag ist: Der Antrag ist unvollständig und auch schlecht ausgearbeitet. Wenn ein Kapitel eine Überschrift trägt und aufgrund dieser Überschrift entsprechende Inhalte versprochen werden, dann müssen diese dort auch zu finden sein. Das ist ja ein sehr umfangreicher Antrag. Wenn es auch für Nichtlaien wie Herrn Gebhardt und mich schwierig ist, sich da durchzufinden, dann muss es wohl eher am Antrag liegen als am Leser. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist angekommen. Danke. - Ich sehe noch eine Wortmeldung. Danach möchte ich diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

Stecher (Einwender):

Ich bin Landwirt aus Jerstedt. - Ich habe der *Goslarschen Zeitung* vom 19. November den Hinweis entnommen, dass die Stadt einen städtebaulichen Vertrag anstrebt. Anstreben heißt ja noch nicht: machen. Herr Schrader, ich bitte Sie: Legen Sie die Karten auf den Tisch. Ich bitte Sie, diesen städtebaulichen Vertrag, so es ihn denn gibt, oder auch Zusätze auf den Tisch zu legen, und zwar heute. Das Gleiche gilt für den Kaufvertrag. Es ist heute schon genug Porzellan zerschlagen worden. Sie und der Stadtrat haben dazu beigetragen. Ich bitte Sie: Die Tatsachen müssen auf den Tisch. Es muss wieder Vertrauen hergestellt werden. Ich habe ein so hohles Gefühl im

Magen, dass mir schon schlecht wird. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen: Ein Beispiel für Politikverdrossenheit wird hier richtig zementiert.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Stecher, es gab vorhin zu der Frage, ob es einen städtebaulichen Vertrag gibt, eine eindeutige Aussage, nämlich: Nein.

(Zuruf von den Einwendern)

- Das habe ich hier vorne gehört. Die auf die Zukunft ausgerichteten Absichten der Kommunalpolitik sind im Augenblick nicht entscheidungserheblich. Ich bitte Sie, das jetzt nicht in dieser Veranstaltung hier auszutragen. Darum kann ich Sie nur bitten. - Ich sehe eine weitere Wortmeldung. Bitte.

Sterner (Einwender):

Ich bin Bürger aus Astfeld und Mitglied der BI. - An Herrn Schrader und an die Vertreter der MaXXcon-Gruppe als Antragsteller gerichtet sage ich: Zur Schaffung von Transparenz und Vertrauenswürdigkeit halte ich es für zwingend notwendig, den Kaufvertrag offenzulegen. Darauf warten wir schon lange. Das ist sehr wichtig - auch für die spätere Zusammenarbeit in der Stadt Langelsheim, Herr Schrader.

(Beifall bei den Einwendern)

Schuppe (Einwender):

Herr Morgener! Mein Name ist Herbert Schuppe. Ich komme aus Astfeld. Ich bin zwar kein Jurist und auch kein Fachmann für Verbrennung, aber mir ist aufgefallen, dass in dem Antrag nirgendwo steht, dass angerichtete Schäden, z. B. durch Störfälle, Brände, Explosionen, unerlaubten Giftaustrag aus dem Schornstein und unerlaubten Gifteintrag in Gewässer und in das Grundwasser, vom Antragsteller reguliert werden. Muss das nicht hinein? Brauchen wir das nicht? Oder habe ich das überlesen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das sind gesetzliche Regelungen; diese müssen nicht im Antrag stehen. Jeder Verursacher von Schäden ist verpflichtet, diese zu beheben.

(Unruhe bei den Einwendern)

Das ist deutsche Gesetzgebung. Das steht im Bürgerlichen Gesetzbuch. - Sie wollen noch einmal direkt dazu ergänzen? - Okay.

Schuppe (Einwender):

Das ist so eine Sache mit dem Gesetz. Wir haben die neuesten Meldungen zur Asse. Obwohl der Bund 90 % eingelagert hat, sollen jetzt die Steuerzahler für die Weiterführung bzw. die Entsorgung zahlen.

(Zuruf von den Einwendern: Genau!)

So sieht es in unserem Staat aus.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe noch zwei Wortmeldungen.

Leunig (Einwender):

Mein Name ist Karl-Heinz Leunig. Ich bin neutral und wohnhaft in Wolfshagen. Ich ergreife hier zum ersten Mal das Wort. Ich bin von Beruf Elektromeister, habe 18 Jahre in der Industrie gearbeitet und ein kleines bisschen Ahnung von der Technik.

Meine Frage zielt auf die Gesellschaftsform GmbH & Co. KG. Klären Sie die Leute bitte doch einmal auf, was das für eine Gesellschaftsform ist. Wer ist der Kommanditist? Wie hoch sind die Einlagen? Inwieweit ist diese Firma im Zweifelsfall in der Lage, für diese Schäden, die der Kollege eben aufgezählt hat, die eventuell infrage kommen können - das weiß ja niemand -, aufzukommen? Wer zahlt? Welche Sicherheiten bietet diese Firma? Das möchten wir einmal wissen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Aber nicht jetzt, unter diesem Tagesordnungspunkt. Ich muss ein bisschen darauf achten, dass wir mit dem Thema sauber durchkommen. Wir können uns hier nicht verzetteln. - Frau Heindorf.

Heindorf (Einwenderin):

Ich wollte eigentlich dasselbe Thema ansprechen. Ich mache es ganz kurz. Es sind vier oder fünf Untergesellschaften mit Einlagen von 10.000 Euro sowie eine Gesellschaft mit 100.000 Euro. Davon kann kein Schaden reguliert werden. Das möchte ich nur noch einmal deutlich sagen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke. Aber bitte: Dieses Thema hat hier jetzt nichts zu suchen.

Gödeke (Einwender):

Es ist ganz kurz.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nein.

(Zuruf von den Einwendern: Wann denn?)

- Wir halten uns an die Tagesordnung. Ich lasse nicht zu, dass zwischen den Themen hin und her gesprungen wird. Tut mir leid; das geht nicht. Das hat nichts mit dem Punkt „Vollständigkeit der Antragsunterlagen“ zu tun. Bei dem Tagesordnungspunkt sind wir, und dabei möchte ich jetzt auch bleiben. Ich kann verstehen, dass Sie darauf Antworten haben wollen. Aber Sie müssen sich gedulden. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Hier ist ja das Umwelthaftungsgesetz anzuwenden. Daher müsste auch der Nachweis der Versicherungspolizen den Antragsunterlagen beigelegt werden. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Entschuldigung, ich habe den ersten Teil Ihrer Ausführungen nicht verstanden.

Gödeke (Einwender):

Ich wiederhole es. Hier ist das Umwelthaftungsgesetz anzuwenden; Sie selbst haben ja schon Haftungsrechtsverhältnisse angesprochen. Das Umwelthaftungsgesetz ist hier anzuwenden. Aus diesem Grund müssen mit den Antragsunterlagen auch die Versicherungspolizen vorgelegt werden. Das ist bisher nicht der Fall. Wir regen an, das nachzuholen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das müssten wir prüfen. Dass dieses Gesetz anzuwenden ist, ist kein Thema. Aber dass die Vorlage von Versicherungspolizen Genehmigungsvoraussetzung sein soll, haben wir bisher nicht so gesehen. Wir nehmen das auf, keine Frage.

Gödeke (Einwender):

Ich schlage vor, dass wir uns in einer Pause unter vier Augen unterhalten. Ich habe eine Vorlage von einer Genehmigungsbehörde. Dann können wir ein paar Punkte durchgehen. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das können wir gerne machen. - Eine weitere Wortmeldung. Bitte.

Kihm (Einwender):

Ich habe nur eine kurze Frage. Sollte sie nicht zu diesem Punkt passen, bitte ich darum, sie zu dem entsprechend zugehörigen Punkt zu beantworten. Kann die Genehmigungsbehörde, also das Gewerbeaufsichtsamt, Auflagen erteilen, dass irgendwo Sicherheitsleistungen als Bankbürgschaft und dergleichen für Schadensfälle hinterlegt werden, oder kann das in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden? Das ist meine Frage. Ich bitte um Beantwortung unter dem geeigneten Punkt.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Der Tagesordnungspunkt „Sicherheitsleistung“ steht zwar fast am Ende der Tagesordnung, aber er ist drauf. Zum städtebaulichen Vertrag will ich Ihnen sagen: Ich glaube, man ist relativ frei, was man darin regeln kann. Das hat aber nichts mit der Genehmigungsbehörde zu tun. Dazu müsste die Stadt etwas sagen. - Herr Schrader.

Schrader (Stadt Langelsheim):

Ich bin zu den beiden Punkten direkt angesprochen worden. Ad eins zum Kaufvertrag: Es handelt sich um einen privatwirtschaftlichen Kaufvertrag, der dementsprechend nicht öffentlich gemacht werden kann, wenn ein Ver-

tragspartner dem widerspricht. Und MaXXcon hat gesagt: Nein, wir möchten nicht, dass dieser Vertrag mit allen Passagen und allen Ausformulierungen öffentlich gemacht wird, indem er z. B. den Antragsunterlagen beigeheftet wird. - Dennoch haben wir die wesentlichen Punkte öffentlich gemacht - das möchte ich deutlich sagen -, auch in einem Antwortschreiben, das Herr Heindorf erhalten hat und das meine Unterschrift trägt.

(Zuruf von Heindorf (Einwenderin))

- Darin sind alle wesentlichen Punkte enthalten. Ist das nicht richtig, Rita Heindorf?

(Heindorf (Einwenderin): Nein, das ist nicht richtig! Da kann man jeden Satz anders auslegen! Man kann daraus alles ablesen oder nichts!)

- Meiner Meinung nach sind dort die Bedingungen des Vertrages inhaltlich sortiert enthalten.

Ad zwei zum städtebaulichen Vertrag: Diesen gibt es bisher nicht. Das ist hier richtig gesagt worden. MaXXcon hat aber dem Begehren der Stadt zugestimmt, einen solchen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem Bedingungen - das ist hier in der Öffentlichkeit und in der Presse bereits diskutiert worden -, wie z. B. geringere Werte als in der 17. BImSchV festgelegt und Ähnliches, verankert werden können. Das wird dann auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Damit möchte ich das Thema städtebaulicher Vertrag abschließen. Tut mir leid, für das Genehmigungsverfahren ist das nicht relevant. Das müssen Sie kommunalpolitisch ausdiskutieren. Dafür ist das hier nicht das geeignete Forum. Ich bitte Sie, das zu respektieren. Wir sind bei dem Thema: Vollständigkeit der Antragsunterlagen. - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Tut mir leid, Herr Morgener, aber ich habe noch eine kurze Ergänzung. Herr Gödeke hat völlig zu Recht angesprochen, dass hier die Frage der Deckungsvorsorge aus Umwelthaftungsrechtsgründen fehlt. Sie haben gesagt, dass Sie das bisher noch nicht zur Kenntnis genommen haben. Ich bitte Sie, bei Jarass, Rnr. 22 zu § 6, sonstige Vorschriften, die genehmigungsrechtlich relevant sind, nachzuschlagen. Er stellt hier klar:

„Bei Anlagen, die dem Umwelthaftungsgesetz unterliegen, ist gemäß § 19 Umwelthaftungsgesetz eine Deckungsvorsorge notwendig.“

Dementsprechend gebe ich Herrn Gödeke vollkommen recht und **beantrage**, dass Sie über die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage - nichts anderes tun Sie ja in diesem Vorbescheid - erst dann entscheiden, wenn die entsprechende Deckungsvorsorge auch tatsächlich vorliegt. Ich beantrage weiterhin, dass uns diese zur Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt wird.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir werden diese einzelne juristische Meinung prüfen. Mehr kann ich Ihnen dazu nicht sagen.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich habe eine direkte Gegenrede.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wozu, Herr Professor Bitter?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Es wäre eine direkte Gegenrede auf die Äußerung von Herrn Heinz.

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir uns im Vorbescheidsverfahren befinden, es also keinerlei bauliche Maßnahmen und damit auch keinerlei Haftungs- bzw. Verursachermöglichkeiten gibt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke für den Hinweis. - Herr Riech.

Riech (Einwender):

Nur ganz kurz: Zur Vollständigkeit der Bauunterlagen gehört für mich auch, dass diese Bauantragsunterlagen aktuellen Charakter haben und nicht älter als fünf Jahre sind. Diesem Antrag sind ganz am Anfang jedoch Karten beigelegt, die wesentliche Veränderungen im Umfeld des geplanten Werkes noch gar nicht zeigen. Beispielsweise sind die neue B 82, die Südumfahrung von Langelsheim, sowie ein Altenheim, das in der Nähe des Werkes steht, nicht eingezeichnet. Auf dem Gelände ist sogar noch das alte Kalkwerk eingetragen. Diese Karten sind älter als fünf Jahre. Soweit ich im Internet gelesen habe, hat das Bundesverwaltungsgericht in Berlin gesagt - das Aktenzeichen kann ich jetzt nicht nennen -: Karten dürfen nicht älter als fünf Jahre sein, um für die Beurteilung des Antrags relevant sein zu können.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller zu dem Thema „veralteter Kartenstand“ etwas sagen?

Von Daacke (Antragstellerin):

Von Daacke vom TÜV Nord. - Das ist ein Versehen meinerseits gewesen.

(Unruhe bei den Einwendern)

Es ist richtig: Die topografische Karte wurde in der Anfangsphase, als das Projekt noch zur Diskussion stand, von uns vorbereitet. Sie wurde dann im Computer abgespeichert und dann immer wieder so eingesetzt. Richtig ist aber auch, dass für die entsprechenden Gutachten, wie die Immissionsprognose und das schalltechnische Gutachten, aus denen letztendlich die Einwirkungen zu

erkennen sind, die richtigen Lagepläne, also die mit dem neuesten Stand, verwendet wurden. Die topografische Karte war also ein Versehen meinerseits. Aber sie hat an dieser Stelle auch nicht die entsprechende Aussagekraft. Man wollte zunächst einmal nur den Standort insgesamt darstellen. Später wurde im Detail genauer darauf eingegangen.

Riech (Einwender):

Darf ich kurz entgegnen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja.

Riech (Einwender):

Es handelt sich nicht nur um eine Karte, die älter als fünf Jahre ist, sondern es sind mehrere Karten. Sie sagen, dass das im Text - in Anführungszeichen - richtiggestellt ist. Das trifft nicht ganz zu. Das Altenheim - ich glaube, es steht jetzt dreieinhalb oder vier Jahre - wird auch im Text nicht erwähnt, obwohl es im direkten Einflussbereich dieses Werkes liegt. Alte Leute sind nun einmal in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Das ist das schon ein wichtiges Kriterium, für oder gegen ein solches Werk zu sein.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Riech, heben Sie jetzt auf die Lärmbetrachtung ab?

Riech (Einwender):

Ich meine das ganz allgemein. Diese Unterlagen sind nicht aktuell und lassen dadurch wesentliche Beurteilungsgrundlagen vermissen. Diese Unterlagen wurden nicht den Bauunterlagen beigelegt, sondern finden sich ganz am Anfang des Antrags, gleich im ersten Ordner.

Verhandlungsleiter Morgener:

Welche negativen Auswirkungen erwarten Sie davon denn?

Riech (Einwender):

Ich erwarte z. B., dass die Genehmigungsbehörde dadurch nicht weiß, dass in unmittelbarer Nähe ein großes Altenheim existiert, weil das weder auf den Karten dargestellt ist noch im Antrag erwähnt ist. Zumindest habe ich es nicht gefunden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Relevant müsste das bei der Betrachtung der Schutzgüter im Bereich Lärm sein. Da müsste es richtig dargestellt sein.

Riech (Einwender):

Das betrifft nicht nur Lärm, sondern auch Gerüche. Alle anderen Emissionen betreffen diese Leute genauso.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja, dann muss es auf dieser Seite berücksichtigt sein. Es stellt sich ergänzend die Frage, wie das Kartenmaterial neben den im Vorspann dargestellten, veralteten Karten -

aussieht, auf dessen Grundlage die gutachterliche Bewertung der Auswirkungen der Anlage vorgenommen wurde, also ob die Grundlage auch dort falsch ist. Das wäre ausschlaggebend. Das werden wir bei den einzelnen Prognosen getrennt betrachten.

Riech (Einwender):

Ich hätte das jetzt gerne als Grundlage, um direkt darauf eingehen zu können. Aber die Fotokopie hätte pro Seite 25 Cent gekostet; bei Karstadt würde ich sie übrigens für 5 Cent bekommen. Für das Kopieren dieser Unterlagen hätte ich also 400 Euro aufwenden müssen. Das konnte ich mir nicht leisten; tut mir leid.

Zillgen (Einwender):

Ich gehöre zur Bürgerinitiative. - Es geht nicht darum, ob diese eine Karte an dieser einen Stelle für welchen Aspekt auch immer - ich sage einmal: Lärm, Altenheim oder sonst irgendwas - relevant ist. Vielmehr geht es darum, dass wir zum wiederholten Male heute zu hören bekommen: An der Verschiebung der Kapitel sei das Word-Programm schuld, oder auf dem Computer sei eine Karte gespeichert gewesen, die man nicht wieder herunterbekommen hat. Ich dachte, wir reden hier mit Technikern und Ingenieuren, die in der Lage sind, Dinge korrekt und sauber darzustellen und wiederzugeben. Unser Bürgermeister unterschreibt etwas, was den Vermerk „bearbeitet“ trägt. Ich würde da dranschreiben: „Unterschrift 23.03.“ Denn Unterschrift ist Unterschrift, und „bearbeitet“ heißt nun einmal: Es wurde bearbeitet. Das ist ganz einfaches Deutsch. Ich kann das nur konstatieren.

Man müsste jetzt konsequent sagen: Schluss mit dieser Veranstaltung! Wir reden hier über etwas, das anders geschrieben worden ist, als es gemeint war. Alle haben es anders interpretiert, und eine Interpretation ist wieder etwas anderes. Wir sollten uns erst einmal auf die Sprache einigen: Reden wir hier weiter Pidgindeutsch oder sonst irgendwas, oder reden wir hier über Deutsch vor oder nach der Rechtschreibreform oder was auch immer? Das, was wir bisher erlebt haben, ist eine Farce. Ich freue mich, dass ich an diesem Kabarett, das hier heute geboten wurde, teilnehmen konnte. Ich habe mir ins Fäustchen gelacht, zweifle allerdings an der Chance, die Wirtschaftskrise mit Technikern dieser Art zu überstehen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Jetzt aber bitte ein bisschen mehr Zurückhaltung. Verzichten Sie bitte auf persönliche Anfeindungen. Das hilft uns hier nicht weiter.

(Zuruf von den Einwendern)

- Bitte melden Sie sich zu Wort. Zwischenrufe kann ich nicht zulassen.

Ich weiß gar nicht, ob ich noch Wortmeldungen zu dem Punkt zulassen soll.

(RA Heinz (Einwender): Ich möchte einen Antrag stellen!)

Herr Heinz möchte einen Antrag stellen. Okay.

RA Heinz (Einwender):

Anknüpfend an meine Vorredner sowie an die Problematik, dass hier offenbar Fehler in den Kartengrundlagen vorliegen, die auch eingeräumt wurden, möchte ich einen Antrag stellen. Auch wenn ich selbst nicht vor Ort bin und es daher nicht im Detail prüfen kann, ändert das nichts an der Tatsache, dass es natürlich entscheidungsrelevant sein kann, ob die schutzwürdigen Interessen in den entsprechenden Karten aufgeführt sind oder nicht. Wir haben massive Zweifel geäußert.

Deswegen **beantrage** ich, dass Sie als Genehmigungsbehörde detailliert prüfen, ob die den Menschen und die Natur betreffenden schutzwürdigen Güter tatsächlich in den entsprechenden Karten auftauchen und entsprechend gewürdigt sind und ob die entsprechenden Immissionsorte richtig gewählt wurden. Wir werden sicherlich im Einzelnen noch detailliert darauf eingehen. Aber ehe wir das eventuell nachher vergessen, stelle ich diesen Antrag schon einmal vorweg und grundsätzlich.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Sie hatten ja meinen Tischnachbarn gefragt, welche negativen Auswirkungen dieses Kartenmaterial haben könnte. Dem aktuellen Kartenmaterial zufolge gibt es in unter 100 m Entfernung - ich habe es nicht genau nachgemessen - zur Anlage Wohnbebauung. Soweit ich erkennen kann, wurde das in Bezug auf die Schutzgüter in der UVS in keiner Weise berücksichtigt. Insofern lassen sich die Auswirkungen gar nicht im Einzelnen aufzählen. Vielmehr handelt es sich um eine Komplettauswirkung. Man verlangt ja auch deswegen aktuelle Unterlagen für einen Antrag, weil sich das bei einem so komplexen Vorgang auf verschiedene Gesichtspunkte auswirkt, die man vielleicht, wenn man nur die Karte sieht, nicht alle sofort im Blick hat. Wir haben ja ohnehin schon den Antrag gestellt, die UVS neu zu erstellen. Die neu zu erstellende UVS muss diesen Aspekt berücksichtigen, also das, was tatsächlich vorhanden ist, und nicht das, was vor fünf Jahren vorhanden war. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Es stellt sich die Frage, ob diese falsche Karte Grundlage der UVS war oder ob dafür die richtige verwendet worden ist. Das klang vorhin schon an. Das wird beim Thema UVS zu prüfen sein.

Gödeke (Einwender):

Das kann ich Ihnen jetzt schon sagen - wir haben ja die Kopien; wir haben uns auch den Antrag angesehen -: Das ist so.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das klären wir später.

(Widerspruch bei den Einwendern)

- Wir klären das beim Thema UVS. Das ist ein Punkt, bei dem die Richtigkeit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung angezweifelt wird. Da ist er zu diskutieren; da gehört das hin. - Die vorletzte Wortmeldung zu diesem Thema.

Heindorf (Einwender):

Ich unterstelle der Antragstellerin keine Taktik. Aber wir haben jetzt bei einer Vielzahl von Punkten erlebt, wie das abläuft: Es wird etwas beanstandet, es wird etwas gesehen, was zumindest sehr merkwürdig oder möglicherweise nicht genehmigungsfähig ist, und dann glitscht das weg. Dann heißt es, das sei ein Redaktionsversehen, oder da war leider mit dem Computer etwas, wie hier schon ausgeführt wurde, und man könne nicht darüber reden, weil es ja ganz anders gemeint war. Ist es denn richtig oder kann es sein, dass hier als Genehmigungsgrundlage etwas übrig bleibt, was laufend der verständnisvollen Hilfestellung Ihres Verständnisses als Genehmigungsbehörde bedarf? Das kann doch nicht sein. Das muss doch eindeutig sein. Ein oder zwei Fehler redaktioneller Art muss jeder tolerieren. Aber hier ist es eine Serie, die meiner Ansicht nach durchaus noch kein Ende gefunden hat. Es wird jetzt mit den Karten gerade gravierender. Ich bin sicher, dass wir das nicht zum letzten Mal erleben. Wir können denn unter diesem Aspekt die Antragsunterlagen als vollständig angesehen werden?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Noch eine Wortmeldung zu diesem Punkt.

Janiesch (Einwender):

Meinen Zwischenruf wollten Sie vorhin nicht hören, daher habe ich mich jetzt zu Wort gemeldet. - Ich will noch etwas zum Kaufvertrag sagen. Das ist kein privatwirtschaftlicher, sondern ein privatrechtlicher Vertrag. Wenn jemand das Recht hat zu widersprechen, und er dieses Recht wahrnimmt, was er wahrscheinlich auch darf, dann frage ich mich: Warum widerspricht er? Bei dem Volumen, um das es hier geht, finde ich es nicht richtig, dass jemand widerspricht. Oder wusste vielleicht eine der sechs Gesellschaften von MaXXcon nicht, dass eine andere widersprochen hat? Wollte diese doch nicht widersprechen? Oder ist es mittlerweile so, dass die Firma gar keinen Antrag mehr zu stellen braucht?

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Ich kann dazu nichts beitragen.

(Zuruf von den Einwendern: Kann ich von hier oben auch eine Frage stellen?)

- Ja.

N. N. (Einwender):

Mein Name ist ... (akustisch unverständlich). Ich wohne hier in Langelsheim. Ich habe zwei Fragen an den Betrei-

ber und an den Verantwortlichen. Erstens. Nennen Sie mir bitte eine Stadt in Deutschland, wo eine derartige Verbrennung so wohnungsnah ist wie hier.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Bernburg.

N. N. (Einwender):

Wo gibt es eine derartige Anlage in Stadtnähe wie in Langelshem?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich hatte Ihnen eben ein Beispiel genannt. In Bernburg in Sachsen-Anhalt liegt sie mitten in der Stadt.

N. N. (Einwender):

Wie heißt die Stadt?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Bernburg.

(Zuruf von den Einwendern: Die ist doch gar nicht in Betrieb! Außerdem wird das System dieser Anlage erweitert!)

N. N. (Einwender):

Gibt es noch weitere Städte außer Bernburg?

Verhandlungsleiter Morgener:

Ob jetzt hier noch weitere Städte aufgezählt werden oder nicht: Die Frage der Genehmigungsfähigkeit an diesem Standort ist davon unabhängig. Das bringt uns in der Sache nicht weiter.

N. N. (Einwender):

Ich habe noch eine weitere Frage, nämlich wie ich mich jetzt verhalten soll. Ich bin vor einigen Jahren aus Bremen hierher gezogen. Mein Hobby ist die Mutterkuhhaltung. Ich möchte jetzt mit zunehmendem Alter - ich bin im Vorruhestand - eine biologisch geführte Mutterkuhhaltung in Langelshem aufbauen, die Tiere und das Fleisch vermarkten. Sagen Sie mir bitte, wie ich mich verhalten soll.

Verhandlungsleiter Morgener:

Erwarten Sie darauf jetzt von mir eine Antwort?

N. N. (Einwender):

Ja. Würden Sie biologisches Fleisch aus einem Zuchtbetrieb in der Nähe einer Verbrennungsanlage kaufen? Sagen Sie mir bitte, was ich jetzt machen soll.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das kann ich Ihnen nicht sagen. Da erwarten Sie zu viel von mir.

N. N. (Einwender):

Alles klar. Danke schön. Ich wünsche noch einen guten Weg.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön. Schönen Abend noch!

(Beifall bei den Einwendern)

Es ist jetzt zehn nach fünf. Ich würde gerne eine 20-minütige Pause einschieben. Die Erörterung wird um 17.30 Uhr fortgesetzt.

(Unterbrechung von 17.10 bis 17.32 Uhr)

Verhandlungsleiter Morgener:

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns fortfahren. Wir waren beim Tagesordnungspunkt „Vollständigkeit des Antrags“. Ich erinnere mich, dass wir eine Einwendung noch nicht zu Ende geführt haben, nämlich Vollständigkeit der Kurzbeschreibung. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? - Herr Bremer.

Bremer (Einwender):

Sehr geehrter Herr Morgener! Ich will etwas sagen, was mit diesem Tagesordnungspunkt überhaupt nichts zu tun hat. Ich möchte feststellen, dass Sie diesen Termin bisher außerordentlich fair leiten. Bisher konnten alle, soweit ich das überblicken kann, zu Wort kommen. Sie haben sich meiner Meinung nach auch vorbildlich an die Tagesordnung gehalten. Ich möchte mich im Namen der BI für Ihre Verhandlungsführung sehr herzlich bedanken.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke schön. Dann werden wir jetzt nicht nur versuchen, weiterhin vernünftig zusammenarbeiten, sondern dies auch tun.

Ich will nun zum **Tagesordnungspunkt 1.6** überleiten:

Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen

Gibt es noch Wortmeldungen zum Thema Bauantragsunterlagen? Dieser Punkt ist ja schon ein paar Mal angesprochen worden. Hat sich das, was zu den Einwendungen zu sagen ist, mit dem bisher Gesagten erledigt? - Herr Heinz, Sie wollten noch etwas sagen.

RA Heinz (Einwender):

Wir hatten deren ordnungsgemäße Auslegung hier in Langelshem bemängelt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gut, das schieben wir jetzt noch ein. Können Sie dazu jetzt vortragen?

RA Heinz (Einwender):

Eine Sekunde, bitte. Wir hatten schon angesprochen, dass hier Seiten fehlten. Wir sortieren das gerade noch einmal.

Riech (Einwender):

Die ausgelegten Unterlagen zur Baubeschreibung, allgemeiner Teil, sowie zur Bodenbelastung enden auf Seite 19 von 63. Die Seiten 20 bis 63 fehlten in den im Rathaus von Langelshem ausgelegten Ordnern. Eine

Begründung für das Fehlen dieser Seiten war den Texten im Ordner nicht zu entnehmen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das können wir mit Sicherheit ad hoc nicht klären. Dazu müssten wir die Unterlagen der Stadt Langelsheim einsehen. Die Antwort bzw. Reaktion auf diese Einwendung muss ich aussetzen. Ich schlage vor, dass wir uns morgen die Unterlagen der Stadt Langelsheim anschauen. Diese Unterlagen sind noch bei der Stadt Langelsheim, sie sind noch nicht zu uns zurückgekommen.

Riech (Einwender):

Der Text bricht mitten im Satz ab, die weiteren Seiten fehlen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir prüfen selbstverständlich auch die Unterlagen, die uns zur Verfügung stehen. Aber ich kann nicht ausschließen, dass das ein Mangel eines einzelnen Exemplars ist. Das kann ja beim Vervielfältigen oder Ähnlichem passiert sein. Ich weiß es nicht. Von daher müssen wir die Antragsunterlagen in Gänze prüfen, und zwar nicht nur die, die uns vorliegen, sondern auch das Exemplar, das in Langelsheim ausgelegt hat.

Riech (Einwender):

Für mich war es natürlich unmöglich, das zu überprüfen. Ich hätte nach Braunschweig fahren müssen, um dort noch einmal die Unterlagen einzusehen. Denn beim Landkreis waren sie nicht ausgelegt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Keine Frage. Ein Anruf wäre aber auch möglich gewesen.

Riech (Einwender):

Noch ein kleiner Zusatz: Ich habe das auch in meiner Einwendung unter Punkt 6.7 erwähnt. Dort sind die Seiten und Kapitelnummern angegeben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof dazu.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Sprechen Sie vom Formular 13.1 und der dazugehörigen Anlage? Könnten wir das vielleicht kurz abklären? Wenn dem so sein sollte, dann handelt es sich nur um die Anlage, die wir beigefügt haben. Da ist nur der erste Punkt relevant. Deswegen bricht der Satz an dieser Stelle ab. Da die nächsten Kapitel dann nicht mehr relevant sind, haben wir sie nicht beigefügt.

Riech (Einwender):

Es handelt sich um das Formular 13.1, Seite 18 f von 63, Absatz 13-01-4 bis 5.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Genau.

Riech (Einwender):

Wenn der Text mitten im Satz abbricht, dann muss ich davon ausgehen, dass da irgendetwas fehlt. Dann hätte man am Ende des Textes, den man auslegen will, schreiben müssen: Der weitere Text ist für dieses Verfahren nicht relevant. - Da ich einen entsprechenden Vermerk nicht gefunden habe, bin ich davon ausgegangen, dass diese Seiten vergessen worden sind.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich möchte die Diskussion im Detail jetzt nicht weiterführen. Das wird sich so schnell nicht klären lassen.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Wir können das hier klarstellen. Das ist lediglich eine Anlage zum Formular 13.1. Dabei geht es um die Sanierung. Relevant ist aber nur der erste Punkt, das erste Kapitel, nämlich 3.2.1. Das haben wir beigefügt. Es ist richtig: Auf dieser Seite befindet sich auch noch der Anfang von 3.2.2, aber dieser Punkt ist überhaupt nicht mehr relevant. Das ist also nur die Anlage zu diesem Formular.

Riech (Einwender):

In den Unterlagen steht aber nicht, dass das nicht relevant ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nur für mein Verständnis: Wofür ist das mal geschrieben worden?

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich glaube, für das Sanierungsgutachten. Das müsste der TÜV beantworten.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir klären das. Sie bekommen morgen eine Antwort darauf. - Bitte.

Wiens (Einwender):

Ich möchte noch einmal nachfragen, ob inzwischen geklärt worden ist, warum der Punkt 3.1.18, Anlagensicherheit, in der Anlage fehlt. Das sollte ja geprüft werden.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Es wurde nun schon mehrfach gerügt, dass der Antragsteller mit Word nicht umgehen kann. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: 3.1.18 ist 3.1.16 und 3.1.17.

Wiens (Einwender):

Es wird aber auf 3.1.18 verwiesen, und dieser Punkt fehlt.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ja, das ist falsch. Richtig muss es heißen: 3.1.17. Das haben wir seit heute Morgen schon 20-mal gesagt.

Wiens (Einwender):

Nein. Das, was Sie erzählen, ist doch nicht wahr. Ich möchte einfach zum Verständnis noch einmal sagen: Herr Dr. Wagner, wenn Sie so von oben herab - -

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte, mäßigen Sie sich.

Wiens (Einwender):

Bitte?

Verhandlungsleiter Morgener:

Lassen Sie mich doch bitte die Sachlage klären. Ich glaube, ich erkenne das Verständnisproblem.

Wiens (Einwender):

Okay. Also, das ist erkannt. - Danke.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir wollen jetzt zum Tagesordnungspunkt 2, Anlagentechnik, übergehen.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich möchte einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung stellen. Wir haben das Problem, dass unsere Gutachter, die zu Punkt 4 vortragen sollen, leider nur heute zur Verfügung stehen. Daher **beantragen** wir, den Punkt 4 vorzuziehen, und den sehr wichtigen Punkt Anlagentechnik morgen, wenn alle frisch und ausgeruht sind, zu diskutieren.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Antwort auf Ihren Antrag stelle ich kurz zurück. Ich sehe noch eine Wortmeldung von Herrn Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Wir sind noch beim Punkt Anlagensicherheit.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wie kommen Sie darauf, dass wir beim Punkt Anlagensicherheit sind?

Gödeke (Einwender):

Ich hatte Sie eben so verstanden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Anlagensicherheit gehört zum Punkt Anlagentechnik. Wenn wir zu Tagesordnungspunkt 2 übergehen, wäre das der nächste Punkt. Das ist richtig.

Gödeke (Einwender):

Gut. Dann werde ich dazu etwas sagen, wenn dieser Punkt aufgerufen wird.

(RA Heinz (Einwender): Dürfen wir zu dem eben gestellten Antrag auf Änderung der Tagesordnung noch etwas sagen?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ja, bitte.

RA Heinz (Einwender):

Dem Antrag der Antragstellerin, jetzt das Thema Toxikologie vorzuziehen, werden wir auf keinen Fall zustimmen. Erstens macht es überhaupt keinen Sinn, über die gesundheitlichen Belastungen zu sprechen, da wir bisher weder über den Input noch über die Anlagentechnik gesprochen haben, geschweige denn darüber, was aus der Anlage herauskommt. Man kann doch nicht die gesundheitlichen Aspekte betrachten, bevor die Frage geklärt ist, was überhaupt an Immissionen zu erwarten ist. Das ist völlig unmöglich.

Zweitens hatten Sie ja auf unseren Antrag hin schon zu Recht entschieden, dass Herr Eikmann sein Gutachten nicht vortragen kann.

Drittens ist es schlicht das Problem der Antragstellerin, wenn sie ihre Gutachter nur für diesen einen Tag bestellt. Dann geht es eben nicht. Das ist ja bei uns auch nicht anders. Wir bitten darum, diesen Antrag abzulehnen. Wir sehen uns auch nicht in der Lage, jetzt über die Toxikologie zu sprechen, ohne vorher die Frage der Immissionen geklärt zu haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ergänzend zu dem, was Herr Heinz gerade ausgeführt hat: Vielleicht war beim Blick in die Tagesordnung nicht unbedingt zu erwarten, dass wir jetzt, um viertel vor sechs, noch nicht einmal TOP 1 beendet haben. Trotzdem: Der Tagesordnungspunkt 2 ist ein sehr wichtiger und umfangreicher Tagesordnungspunkt. In Tagesordnungspunkt 3, Immissionsschutz, geht es um die gesamte Immissionsprognose, also das Herzstück eines Erörterungstermins. Das sind die beiden wichtigsten Tagesordnungspunkte. Ich denke, der Vorhabensträger hätte schon im Vorfeld voraussehen können, dass wir diese Punkte nie und nimmer an einem Tag schaffen. Dass wir es noch nicht einmal an einem Tag schaffen würden, überhaupt bis zu diesen Punkten zu kommen, war vielleicht nicht unbedingt voraussehbar. Aber dass wir all diese Punkte nicht am heutigen Tag abarbeiten können, war ganz offensichtlich. Nach meiner Erfahrung sind diese Punkte manchmal noch nicht einmal am dritten Tag abgearbeitet. Ich hoffe nicht, dass wir hier in dieselbe Situation geraten. Aber es war ganz offensichtlich absehbar, dass wir heute nicht so weit kommen werden. Insofern ist es ein Verschulden des Vorhabensträgers, wenn er seine Gutachter zu einem Punkt, der erst wesentlich später auf der Tagesordnung steht, für den ersten Tag bestellt. Das kann ich nicht nachvollziehen. Im Übrigen sind wir auf diesen Punkt jetzt nicht so vorbereitet. Deswegen kann ich nur noch einmal bekräftigen: Wir lehnen es ab, dass dieser Punkt vorgezogen wird.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Bremer.

Bremer (Einwender):

Uns geht es genau andersherum. Wir haben uns die Tagesordnung angeschaut und unsere Leute, die zu den Auswirkungen auf die Gesundheit etwas sagen können, extra später bestellt. Das heißt, das wäre völlig ungleichgewichtig. Deshalb stelle ich den **Antrag**, das Ansinnen des Antragstellers abzulehnen.

(Beifall bei den Einwendern - Gebhardt
(Einwender): Das hätte man doch heute
Mittag schon klären können!)

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich will noch einige Punkte klarstellen. Wir haben nicht beantragt, das humantoxikologische Gutachten zu diskutieren. Es geht lediglich um den Punkt 4.2. Das sollte insbesondere für das Publikum hier ein Angebot sein, die Fragen mit Professor Eikmann zu diskutieren. Wenn das für die Bürgerinitiative ein Problem ist, wollen wir uns dem nicht entgegenstellen. Wir schlagen aber vor, dass die Leute, die mit Herrn Professor Eikmann diskutieren wollen, heute Abend im Wege einer Bürgerfragestunde die Gelegenheit dazu erhalten.

(Unruhe bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Dazu Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Es wurde ja eindeutig von Antragstellerseite festgestellt, dass das Gutachten nicht verfahrensgegenständig ist. Insofern kann ich dieses Ansinnen überhaupt nicht verstehen. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Okay. Danke. - Wir bleiben also bei der vorliegenden Tagesordnung.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich habe noch eine Frage zu diesem Vorschlag. Inwiefern passt eine Bürgerfragestunde in dieses Verfahren hinein?

Verhandlungsleiter Morgener:

Diese wird nicht im Rahmen dieses Verfahrens stattfinden.

Heindorf (Einwender):

Das wäre also aus verfahrenstechnischer Sicht eine freie Veranstaltung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie würde dann im Anschluss eigenständig laufen können. Darin sehe ich kein Problem.

Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Anlagentechnik

Die Unterpunkte lauten: 2.1: Anlagensicherheit, 2.2: Feuerungstechnik sowie 2.3: Abluftreinigungstechnik.

Zum Thema **Sicherheit** gab es nach meiner Erinnerung heute schon einmal eine Wortmeldung.

Dr. Kohler (Einwender):

Ich hatte heute Vormittag die Frage gestellt: Wie sieht es mit dem Riskmanagement im Unternehmen aus, auch im Hinblick auf die EU-Gesetzgebung? Ich denke z. B. an die DIN-ISO-Verordnung für Qualität usw.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter für die Antragstellerin.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Hierüber sind noch keine Entscheidungen getroffen. Wie gesagt, wir sind noch im Vorbescheidsverfahren. Wie die Firma das innerhalb des Betriebes organisiert, ist noch nicht entschieden.

Dr. Kohler (Einwender):

Das erstaunt mich jetzt schon etwas; denn das Riskmanagement ist eigentlich die Grundlage für Prozessabläufe, sicherheitsrelevante Messtechniken und die Festlegung von Schwellenwerten. Sie sind eigentlich verpflichtet, ein solches Riskmanagement aufzubauen. Dass Sie jetzt nicht jeden Schritt im Detail darstellen können, ist mir schon klar. Aber die grundsätzliche Vorgehensweise sollte man sich eigentlich schon vorher überlegen und nicht erst dann, wenn das Kraftwerk steht.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe eine Wortmeldung von Herrn Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Wir hatten ja eine Einwendung zum Thema „Zuordnung zur Störfall-Verordnung“ gemacht und in diesem Zusammenhang die Frage in den Raum gestellt, inwieweit aufgrund der Giftigkeit des Inventars - wir haben konkret das Rauchgasreinigungsprodukt und den Bleigehalt angesprochen - eventuell eine derartige Zuordnung zu erfolgen hat. Wir haben im Antrag keine konkreten Angaben zu den Schadstoffgehalten der Nebenprodukte gefunden, aus denen wir hätten ableiten können, dass dem nicht so ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Darauf wird Frau Dr. Bialek antworten.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Es geht ja um die Frage, ob die Anlage in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt. Das ist zu verneinen. Es sind zwar gefährliche Stoffe vorhanden, aber nicht in den Mengen, dass die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung erreicht bzw. überschritten werden.

Zur Frage der Giftigkeit der Rauchgasreinigungsabfälle. Dabei ging es ja um den Bleigehalt. Dazu wurden innerhalb der Behörde überschlägige Berechnungen angestellt. Der Wert von 3 %, der erforderlich wäre, um diese Stoffe als giftig einzustufen, wird nicht erreicht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Nach meiner Kenntnis der Richtlinie 67548/EWG ist das bereits bei einem Bleigehalt von 0,5 bis 1 % als toxisch einzustufen. Können Sie das aufklären? Die Störfall-Verordnung sieht diese Richtlinie als Bewertungsgrundlage vor. Zur Not habe ich die gesamten Stofflisten mit Zuordnung aus dem Anhang zu der Richtlinie auch auf dem Rechner.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Sie haben aber in der Einwendung von 3 % Bleigehalt gesprochen.

Gödeke (Einwender):

Ich zitiere:

„Unter der Bezeichnung T; R 61-33 mit
 $0,5 \% < c < 1 \%.$ “

So steht es in der Einwendung; von 3 % war nicht die Rede.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Dann muss das an anderer Stelle gewesen sein. Haben Sie diese Werte der Abfallverzeichnis-Verordnung entnommen?

Gödeke (Einwender):

Das ist Punkt 16 unserer Einwendung, Seite 19 von 27. Wir haben nur auf Blei Bezug genommen und auch nur diese Zahl genannt. Es kann keine Verwechslung vorliegen.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Wie ist die Schwelle jetzt?

Gödeke (Einwender):

$0,5 < c < 1 \%$. Das heißt: 0,5 bis 1 % ist bereits als toxisch eingestuft. T; R61-33.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Bei unseren überschlägigen Berechnungen sind wir auf maximal 0,25 % Blei in den Rauchgasreinigungsabfällen gekommen.

Gödeke (Einwender):

Das läge dann noch unter diesem Wert.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Ja, das läge unter 0,5 %.

Gödeke (Einwender):

Damit ist unsere Frage beantwortet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist kein Zufall. Das ist ein Rechenergebnis. - Eine weitere Wortmeldung. Bitte.

Dr. Kohler (Einwender):

Ich möchte meine Frage noch einmal präzisieren. Welche sicherheitsrelevanten Einrichtungen sind für dieses Projekt vorgesehen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Wir sind jetzt im Vorbescheidsverfahren. Im Vorbescheidsverfahren werden keine Unterlagen gemäß DampfKV abgegeben. Das heißt, die Sicherheitsketten, die in der verfahrenstechnischen Planung folgen müssen, werden erst im Rahmen der Errichtungsgenehmigung erstellt und zusammen mit dem Anlagenbauer erarbeitet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke, Herr Dr. Wagner.

Dr. Kohler (Einwender):

Ist das auch die Meinung der Genehmigungsbehörde?

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir haben das bisher nicht als fehlend bewertet. - Bitte.

Göhmman (Einwender):

Es geht mir noch einmal um die Störfall-Verordnung. Auch ich habe dazu Berechnungen angestellt, und ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Chloranteile im EBS, die ja 1,5 % betragen, hochgerechnet auf die Lagermenge durchaus die 2-prozentige Mengenschwelle überschreiten, sodass der Antragsteller schon den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt. Ich kann Ihnen meine Berechnungen gerne zur Verfügung stellen.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Sie können uns Ihre Berechnungen gerne zur Verfügung stellen. Aber es gibt keine Mengenschwelle von 2 % für Chlor.

Göhmman (Einwender):

Nein, es geht um die Mengenschwelle von 2 %, die in der Störfall-Verordnung genannt ist. Ich kann das jetzt nicht genau wiedergeben; denn ich habe das schon vor einigen Monaten gemacht. Ich würde Ihnen aber die Unterlagen zur Verfügung stellen.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Gut, das können Sie gerne machen. 2 % sind nur dann zu berücksichtigen, wenn mehrere Stoffe in einer Anlage sind, die als giftig einzustufen wären. Dann würde man sie aufsummieren. Dabei sind Stoffe, die mit weniger als 2 % der Mengenschwelle im Bereich der Anlage vorhanden sind, jedoch nicht zu berücksichtigen. Das ist die einzige Stelle in der Störfall-Verordnung, an der der Wert von 2 % auftaucht. Meinen Sie diese Mengenschwelle?

Göhmann (Einwender):

Das müsste die Mengenschwelle sein.

Verhandlungsleiter Morgener:

Nur zur Erläuterung: In der Störfall-Verordnung gibt es Absolutschwellen, also Gesamtmengen, die überschritten sein müssen. Wenn 2 % dieser Mengenschwelle, die dort genannt wird, überschritten sind, heißt das noch nicht, dass eine Anlage unter die Störfall-Verordnung fällt. Vielmehr bedeuten diese 2 % - das hat Frau Dr. Bialek gerade ausgeführt -: Man will damit vermeiden, dass eine Anlage viele Stoffe der Störfall-Verordnung vor Ort vorrätig hält - um es einmal so zu formulieren -, aber nie mit einem Stoff allein die Mengenschwelle überschreitet, sondern immer knapp unter der Mengenschwelle bleibt. Es gibt aber eine Berechnung, mit der eine solche Anlage durchaus unter die Störfall-Verordnung fällt. Wie nennt sich das, Additionsrechnung?

(Zuruf: Kumulationsrechnung!)

- Ja, so ähnlich; wir wissen jedenfalls, was gemeint ist. Man errechnet die Anteile jedes einzelnen Stoffs, also mit wie viel Prozent seiner Mengenschwelle er vorhanden ist. Wenn die Aufaddierung der einzelnen Prozentanteile über 100 ergibt, fällt die Anlage doch darunter. Bei der Betrachtung von mehreren Stoffen, die für sich alleine nicht die Mengenschwelle überschreiten, entfallen alle Stoffe, die unter 2 % der Mengenschwelle vor Ort vorhanden sind. Liegt das über 2 %, werden sie dagegen berücksichtigt. Das mag in diesem Falle eine Fehlinterpretation Ihrerseits sein, was diese 2-%-Mengenschwelle betrifft. - Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Noch einmal zur Ergänzung: In der Tabelle hier ist Chlor aufgeführt. Chloride im Abfall haben mit den Mengenschwellen nichts zu tun, sondern hier ist wirklich nur Chlor und nicht Chlorid gemeint.

Verhandlungsleiter Morgener:

In der 12. BImSchV?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Chlor als Stoff?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist korrekt.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Chlor und nicht Chlorid.

(Zuruf: Chlorgas!)

- Noch einmal zum Verständnis: In den Abfällen aus der Rauchgasreinigung ist kein Chlor als Cl_2 vorhanden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wir sprechen von den Einsatzstoffen.

Göhmann (Einwender):

Es geht um den Schadstoffanteil im EBS.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Bei den Einsatzstoffen auch nicht. Chlor ist auch kein Einsatzstoff.

Göhmann (Einwender):

So steht es aber in der Beschreibung bzw. im Genehmigungsantrag.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Dort steht Chloride. Das ist ein großer Unterschied, von der Wirkungsseite.

Göhmann (Einwender):

Da steht: Chlor.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich glaube, damit ist der Punkt geklärt. - Ich sehe eine Wortmeldung von Herrn Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Der Punkt Anlagensicherheit ist für mich noch lange nicht beendet.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich meinte die Diskussion - -

Gebhardt (Einwender):

Ich will jetzt nichts zu Chlor oder Chlorid sagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das meinte ich gerade, nicht den Tagesordnungspunkt.

Gebhardt (Einwender):

Mir wurde zwar eben etwas dazu vorgelegt, aber das kann ich jetzt nicht so schnell prüfen.

Es geht mir noch einmal um die Frage, die auch Herr Gödeke schon aufgeworfen hat, nämlich: Inwieweit fällt die Anlage unter die Störfall-Verordnung, und inwieweit ist das abgeprüft worden? In den Antragsunterlagen habe

ich dazu insbesondere Ausführungen im Formular 6.1.1 gefunden. Hier wird anhand der Stoffe, die in Anhang I der Störfall-Verordnung aufgeführt sind, und zwar entweder einzelstoffbezogen oder nummernbezogen, geprüft, inwieweit diese Stoffe in der Anlage vorhanden sind oder nicht. Dann wird auch dieser Quotient gebildet. Dann kommt man zu dem Ergebnis, dass die Anlage nicht unter die Störfall-Verordnung fällt.

Was ich in diesen Ausführungen vermisste - Frau Dr. Bialek hat es vorhin schon angesprochen; jedenfalls habe ich das so verstanden -, ist eine Betrachtung der Reststoffe, insbesondere der Schlacken und Filterstäube. Vor diesem Hintergrund frage ich: Inwieweit sind dort in der Summe umweltgefährliche und toxikologische, also giftige und sehr giftige Stoffe vorhanden? Meines Erachtens hätte man eine detaillierte Untersuchung machen müssen, welche Stoffe in welchen Konzentrationen dort vorhanden sein können. Durch die Bildung des Summenwertes hätte man prüfen müssen, ob diese Anlage auch aus diesem Grund unter die Störfall-Verordnung fällt oder nicht. Das kann ich den Antragsunterlagen nicht entnehmen. Wenn Frau Dr. Bialek das unabhängig davon geprüft hat, ist das eine andere Sache. Aber meines Erachtens muss zunächst einmal der Antragsteller selbst diese Prüfung vornehmen. Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist dann, genau darauf zu schauen, ob diese Prüfung korrekt erfolgt ist oder nicht. Es ist nicht die Aufgabe der Fachbehörden oder der Genehmigungsbehörde, diese Prüfung durchzuführen. Deswegen meine Frage: Ist das vonseiten des Vorhabensträgers gemacht worden oder nicht?

Verhandlungsleiter Morgener:

Bekommen wir dazu eine Aussage vonseiten des Antragstellers?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Hierzu ist vom Antragsteller keine detaillierte Berechnung im Rahmen des Antrags vorgelegt worden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Gebhardt, möchten Sie dazu ergänzen?

Gebhardt (Einwender):

Nur eine Nachfrage dazu: Wie geht die Genehmigungsbehörde mit dieser Fragestellung um? Denn das ist ja letztendlich das Wesentliche. Ich kann mich noch an den Erörterungstermin für die Abfallverbrennungsanlage Paderborn erinnern; das ist noch kein Jahr her; Herr Professor Bitter war übrigens auch zugegen. Auch dort war das ein Thema, auch dort hat das gefehlt. Die Genehmigungsbehörde, die Bezirksregierung Detmold, hat eine solche Untersuchung nachgefordert. Deswegen meine Frage an Sie als Genehmigungsbehörde: Wie gehen Sie mit dieser Problematik um? Werden Sie das nachfordern, oder wollen Sie das einfach so stehen lassen? Ich finde, das ist schon ein wichtiger Punkt, der abgeprüft werden muss.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Dr. Bialek.

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Wir werden vom Antragsteller nachfordern, Berechnungen anzustellen, ob die Abfälle aus der Rauchgasreinigung als giftig einzustufen sind, bzw. Untersuchungen zu den Maximalgehalten der einzelnen Schwermetalle durchzuführen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ist Ihre Frage damit beantwortet?

Gebhardt (Einwender):

Ja, die Frage ist beantwortet. Wenn ich es richtig verstanden habe, wird es Nachforderungen geben. Insofern hat sich dieser Punkt für mich erledigt.

Wir **beantragen** hiermit, dass wir, wenn die entsprechenden Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, darüber informiert werden, dass uns die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt werden und dass uns Gelegenheit gegeben wird, dazu noch einmal Stellung zu nehmen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Ich habe noch eine Frage an Frau Dr. Bialek. Ich nehme an, Sie wurden gebeten, auf Plausibilität zu prüfen. Haben Sie neben Blei noch weitere Schwermetalle überprüft, oder hat sich Ihre Prüfung auf Blei beschränkt?

Dr. Bialek (GAA Braunschweig):

Blei und Arsen sind geprüft worden, weil Arsen als sehr giftig eingestuft wird und die Mengenschwelle dafür niedriger liegt.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gibt es weitere Wortmeldungen? - Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ich muss eines klarstellen: Herr Dr. Wagner hat vor geraumer Zeit hier gesagt - zumindest hat er versucht, diesen Eindruck zu erwecken; jedenfalls habe ich das so verstanden -, dass aus seiner Sicht die Frage der Sicherheit und der Störfälle im Vorbescheidsverfahren möglichst gar keine Rolle spielen sollte. Korrigieren Sie mich bitte, wenn ich das missverstanden habe. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Immissionen und Emissionen, die im Rahmen von Störungsfällen allgemein entstehen können - ich sage das bewusst so -, also unabhängig davon, ob die Anlage unter die Störfall-Verordnung fällt oder nicht, selbstverständlich Gegenstand der Prüfung sind, ob schädliche Umwelteinwirkungen entstehen können. Da Sie genau dies im Vorbescheid geprüft haben wollen, müssen diesbezüglich auch sämtliche Unterlagen vorgelegt werden. Das ergibt sich auch aus der Kommentierung von Jarass, Rn. 12 zu § 5, im Übrigen auch versehen mit einem Verweis auf ein Urteil des OVG Lüne-

burg, Aktenzeichen OVG E 32,444. Ich denke, es ist relativ klar, auch für Niedersachsen, entschieden: Die Prüfung muss umfassend und abschließend innerhalb des Vorbescheidsverfahrens durchgeführt werden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Ich möchte anregen, bei der Überprüfung ein besonderes Augenmerk auf Chrom(VI) zu richten, weil ein erheblicher Chromeintrag über den Brennstoff beantragt ist. - Danke schön.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ganz kurz zu Herrn Gebhardt und Herrn Heinz: Selbstverständlich hat der Antragsteller solche Dinge wie Brandschutz oder quantitative Erfassung der potenziellen Emissionen aus dem Bunker heraus sehr wohl betrachtet und auch abgewogen. Wir haben vorhin ausdrücklich gesagt: Wir haben keine Sicherheitsketten beschrieben, weil die Anlagenplanung noch nicht auf diesem Stand ist. Deshalb haben wir auch die - ich sage einmal - verhältnismäßigen Sicherheitsmaßnahmen, also das formale Sicherheitssystem noch nicht erarbeitet. Das wäre zu diesem Zeitpunkt noch zu früh, weil die Teilgliederung der Bereiche, bezogen auf die Anlagentechnik, noch nicht strukturiert ist. Das spielt ja zusammen. Ansonsten müsste man die gleiche Arbeit zweimal machen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Gebhardt hatte sich noch gemeldet.

Gebhardt (Einwender):

Herr Bitter, vielen Dank für diese Aussage. Das habe ich so zur Kenntnis genommen. Ich war etwas erstaunt, weil ich zu diesem Punkt noch gar nichts gesagt habe. Aber ich komme darauf noch zu sprechen. Insofern haben Sie da schon etwas vorweggenommen.

Ich habe auf der einen Seite Verständnis dafür, dass man nicht jedes Detail in der Planung schon jetzt, in einem Vorbescheidsverfahren, festlegen kann. Auf der anderen Seite sind natürlich Punkte, insbesondere im Hinblick auf die Anlagensicherheit, die Dritte betreffen, sowie Vorgänge, die zu zusätzlichen Belastungen im Umfeld einer Anlage führen können, für die Menschen, die davon betroffen sein werden, von großer Bedeutung. Wir sind nun einmal in einem öffentlichen Anhörungsverfahren. Deswegen finde ich es wichtig, dass auch solche Punkte hier diskutiert werden. Ich denke, das sollten wir auch tun. Ansonsten macht der Punkt Anlagensicherheit meines Erachtens wenig Sinn.

Als ich die Unterlagen durchgearbeitet habe, ist mir aufgefallen, dass darin nur sehr wenige Aussagen zum Notstromaggregat - an manchen Stellen finde ich den

Begriff „Notstromaggregat“ - und insbesondere auch zur Notstromversorgung enthalten sind. Deshalb meine Frage an den Vorhabensträger: Wo wird überhaupt dieses Notstromaggregat - an anderer Stelle ist auch von Notstromaggregaten die Rede - aufgestellt? Welche Einrichtungen werden überhaupt an das Notstromaggregat oder an die -aggregate angeschlossen? In den Unterlagen im Rahmen eines anderen Vorbescheidsverfahrens habe ich dazu sehr wohl Angaben gefunden. Ich finde das wichtig. Deswegen meine Frage an die Vorhabensträgerin.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Sie möchten wissen, wo das räumlich steht? Oder was möchten Sie wissen?

Gebhardt (Einwender):

Beides; es war eine zweigeteilte Frage.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das Notstromaggregat ist im Moment räumlich neben den Luftkondensatoren vorgesehen.

Gebhardt (Einwender):

Gut. Ich werde das auf den Plänen noch einmal nachprüfen. Ich habe es einfach nicht gefunden. Aber jetzt weiß ich immerhin, wo ich das einzuordnen habe. Dann werde ich mir die Zeit nehmen, genauer nachzuprüfen, ob das dort auch wirklich eingezeichnet ist.

Der Kern meiner Frage war aber: Welche technischen Einrichtungen sind denn an das Notstromaggregat oder an die -aggregate angeschlossen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann der Antragsteller das beantworten?

Greinke (Antragstellerin):

Prinzipiell sind die Stromversorgungen auch im Notfall beschrieben, und zwar in Abschnitt 3.1 auf Seite 21. Zum anderen macht die Versorgung mit Notstrom nur dann Sinn, wenn man alle sicherheitsrelevanten Anlagenteile anschließt, das heißt, Notbeleuchtung, Feuerlöschmaßnahmen und dergleichen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Professor Bitter hat ja eigentlich ohne Not Punkte angesprochen, die erst später auf der Tagesordnung stehen. Ich glaube, Brandschutz ist ein gesondertes Thema. Darüber werden wir später noch sprechen. Daher will ich jetzt nichts dazu sagen, wohl aber zur unabhängigen Stromversorgung. Diese ist bei einer solchen Anlagenplanung essenziell. Da muss schon die Leistung dargestellt werden, und es muss dargestellt werden, welche Aggregate versorgt werden. Es muss unter anderem gewährleistet sein, dass bei einem Stromausfall die Anlage kontrolliert heruntergefahren werden kann. Das heißt, sämtliche MSR-Einrichtungen und Anlagensteuerungs-

einrichtungen müssen versorgt werden. Das muss zumindest grob dargestellt werden. Die Unterlagen dazu sind äußerst dürftig.

Verhandlungsleiter Morgener:

Will der Antragsteller direkt darauf erwidern?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Hier muss man zunächst einmal berücksichtigen, dass sich die Anlage im Schritt eins selbst versorgt; das heißt, wir haben hier zwei Linien. Wenn eine Linie ausfallen sollte, ist immer noch genügend Strom für die zweite Linie da. Zum Zweiten ist die Anlage bei Stromausfall des öffentlichen Netzes in der Lage, Insel zu fahren; sie geht dann in den kontrollierten Inselbetrieb. Das Notstromaggregat ist also ausschließlich dafür da, die sicherheitsgerichteten Schaltungen, wie eben schon gesagt, sowie die Trudelmotoren der Rauchgasventilatoren anzutreiben.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Für den Worst-Case ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Stromversorgung komplett ausfällt. Das heißt, die USV muss in der Lage sein, einzuspringen. Man kann nicht darauf hoffen, dass wenigstens eine Stromversorgung erhalten bleibt. Das Prinzip Hoffnung gilt in diesem sicherheitsrelevanten Bereich nicht.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Eine USV würde in diesem Falle gar nichts nutzen. Wir reden hier im Moment über Notstrom und nicht über unterbrechungsfreie Stromversorgung, die selbstverständlich vorhanden ist. Wenn es zwei gesicherte Netze gibt - diese haben wir hier -, ist die Worst-Case-Betrachtung genau so, wie wir sie eben gemacht haben. Wenn das Netz der E.ON als vorgelagertes Netz ausfällt, fahren wir Insel im eigenen Netz. Es müsste also schon der Fall eintreten, dass sowohl E.ON ausfällt und wir gleichzeitig schwarzfallen. Dafür ist das Notstromaggregat vorgesehen. Das ist dreifache Sicherheit.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Gut. So weit kann ich das verstehen und nachvollziehen. Aber in den Antragsunterlagen findet sich nicht sehr viel dazu, welche Anlagenbereiche durch das Notstromaggregat versorgt werden, auch nicht auf Seite 21. Klar: Trudelmotor; okay. Mich interessiert unter anderem, inwieweit z. B. die Emissionsmesstechnik in einem solchen Fall weiterbetrieben werden kann. Dazu finde ich nichts in den Antragsunterlagen.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Dieser Stromverbrauch ist absolut untergeordnet. Wir reden hier über Wattbereiche und nicht über kW-Bereiche. Die bringt jedes Notstromaggregat ohne jede

Schwierigkeit. Das ist auch durch eine USV gesichert. Wir reden hier über lächerliche Strommengen.

Gebhardt (Einwender):

Direkt dazu: Herr Wagner, mir geht es gar nicht darum, ob die Emissionsmesstechnik so viel Strom abzieht, dass es das Notstromaggregat noch verkräftet. Das stelle ich in keiner Weise infrage. Meine Frage war: Ist das überhaupt angeschlossen?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ja.

Gebhardt (Einwender):

Das sagen Sie jetzt. Wo steht das in den Antragsunterlagen? Ich frage das nicht, um Sie zu ärgern, sondern weil es dafür einen konkreten Grund gibt. Ich bin erst vergangene Woche auf einen Vorfall aufmerksam gemacht worden, der sich vorletzte Woche in der Abfallverbrennungsanlage Korbach abgespielt hat. Da wurde von Anwohnern festgestellt, dass Rauch aus dem Schornstein austrat, und zwar dunkler Rauch, also kein Rauch, wie er normalerweise austritt, wenn eine Abfallverbrennungsanlage im Regelbetrieb läuft. Dann wurde bei der Überwachungsbehörde nachgefragt. Von dort hat man eine schriftliche Antwort erhalten, in der es hieß, dass die Anlage einen Schwarzfall hatte - Schwarzfall heißt: kompletter Stromausfall - und deswegen das Notstromaggregat einspringen musste. Weil kurz vorher die Position des Notstromaggregats gewechselt worden war - weshalb auch immer -, hat es eine Viertelstunde gedauert, bis das Notstromaggregat zur Verfügung stand. Natürlich wurde die Anlage deswegen erst einmal heruntergefahren. Als die Anlage dann wieder hochgefahren wurde, hat man zum einen festgestellt, dass die Verbrennungszuluftführung nicht automatisch wieder hochgefahren ist, sondern dass sie auf manuell umgestellt war. Deswegen war plötzlich keine ausreichende Verbrennungszuluft vorhanden. Aus diesem Grund kam der von Anwohnern beobachtete schwarze Rauch aus dem Schornstein.

Zu einem solchen Fall finde ich in den Antragsunterlagen gar nichts. Zum anderen bekam man auf die Nachfrage, welche Emissionskonzentrationen am Schornstein in dieser Zeit ermittelt wurden, die Antwort: Das Emissionsmessgerät war nicht in Betrieb, weil die Emissionsmesstechnik nicht an die Stromversorgung angeschlossen war. Der Rechner war angeschlossen, aber die Emissionsmesstechnik nicht. Das scheint also offensichtlich keine Selbstverständlichkeit zu sein, so wie Sie es gerade hinstellen. Das ist aber sehr wichtig. Deswegen spreche ich das hier an. Das muss meiner Meinung nach gewährleistet sein; denn das ist eine sehr wichtige Sache. Sie arbeiten beispielsweise in Kapitel 3.1.16 verschiedene kalkulierbare Betriebsstörungen ab. Aber dort finde ich solche Fälle nicht. Da finde ich auch nicht, dass irgendeine Warneinrichtung anzeigt, dass beispielsweise die Verbrennungszuluftführung nicht geöffnet ist, wenn die Anlage anfährt. All das finde ich dort nicht. Den Fall, den ich gerade geschildert habe, bilden Sie in Ihren Antragsunterlagen so nicht ab. Das haben Sie offensichtlich

vergessen. Ich weiß nicht, ob dieser Fall der einzige ist; aber ich kann es mir nicht vorstellen. Ich kann mir sehr wohl auch andere Fälle vorstellen, wo das genauso ist. Also, auch da sind meines Erachtens in den Antragsunterlagen erhebliche Lücken.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Dr. Wagner.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Die Story ist wieder mal sehr schön, aber nur schwer nachzuvollziehen. Zunächst einmal eine Stellungnahme zu der Story, die Sie eben von sich gegeben haben: In einer Viertelstunde kann niemand eine Anlage hoch- und runterfahren.

Nun zum Konkreten: Wenn Sie unseren Antrag gelesen haben, werden Sie festgestellt haben, dass wir eine Lambda-geführte Verbrennungsführung haben. Wenn man nach O₂ regelt, dann fährt man die Klappen natürlich automatisch nach der O₂-Regelung und nicht per Hand. Das geht aus den Antragsunterlagen meiner Ansicht nach eindeutig hervor.

Gebhardt (Einwender):

In Korbach haben die auch so etwas. Trotzdem hat das nicht funktioniert.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, warum das in Korbach nicht funktioniert hat.

Gebhardt (Einwender):

Herr Wagner, wenn Sie sagen, das ist für Sie nicht nachvollziehbar, dann kann ich das gut verstehen. Damit habe ich gar kein Problem. Ich kann die schriftliche Antwort des RP Kassel in Bezug auf diesen Vorfall der Genehmigungsbehörde gerne zur Verfügung stellen. Dann haben Sie es schwarz auf weiß. Das ist gar kein Problem. Das kann ich Ihnen übermitteln. Herr Wagner, Sie können das Schriftstück dann bei der Genehmigungsbehörde anfordern. Darin wird dieser Vorfall ganz genau beschrieben. Das habe ich mir nicht aus den Fingern gesogen, das ist erst vorletzte Woche passiert.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Das mag sein. Aber ich will noch einmal festhalten, in welchem Stand des Verfahrens wir uns hier befinden. Wir werden im Moment keine Anlage konkret bestellen. Da wir eine Anlage nicht konkret bestellen, werden wir keine R&I-Schemata, MSR-Schemata, Stromlaufpläne, Sicherheitsschemata von den Anlagenbauern bekommen. Das ist im Moment schlicht und ergreifend nicht leistbar und nicht machbar.

Verhandlungsleiter Morgener:

Die Ausgangsfrage war, soweit ich mich erinnere, ob angegeben ist, welche technischen Anlagen oder elektrischen Verbraucher, um es ganz einfach auszudrücken, für den Anschluss an die Notstromversorgung vorgese-

hen sind. Jetzt einmal eine Frage von meiner Seite zur Klärung der Sachlage: Ist das im Antrag abschließend beschrieben, oder ist das nur im Ansatz beschrieben?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Im Ansatz.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke. - Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Eine kleine Anmerkung zu den Umgangsformen: Ich möchte doch darum bitten, dass Vorträge von Sachbeiständen der Einwender nicht als „Storys“ bezeichnet werden. - Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Kohler (Einwender):

Ich habe ein Problem mit dem Hinweis von Herrn Wagner. Über welche Anlagentechnik diskutieren wir hier eigentlich, wenn sie nicht festliegt? Wenn die Sicherheitseinrichtungen nicht festliegen, wenn die Anlagentechnik nicht festliegt, wenn die Feuerungstechnik nicht festliegt, wenn also alles anschließend wieder verändert werden kann: Über welchen Stand der Anlagentechnik diskutieren wir hier und entscheiden Sie dann?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heinz.

RA Heinz (Einwender):

Ich möchte das Thema Notstromaggregat mit einem Antrag abschließen. Ansonsten kann ich meinem Vorredner nur zustimmen. Das ist ein echtes, immer wiederkehrendes Problem in einem Vorbescheidsverfahren, nämlich dass man alles will, aber nichts Konkretes liefert.

Ich **beantrage** erstens, dass Sie als Genehmigungsbehörde insbesondere bei dem auch für Dritte besonders relevanten Punkt des Notstromaggregates von der Antragstellerseite verlangen, dass diese sehr konkret darlegt, welche Aggregate im Einzelnen angeschlossen werden sollen.

Zweitens **beantrage** ich, dass Sie entweder selbst, wenn Sie dazu in der Lage sind, diese Sicherheitsgesichtspunkte gutachterlich prüfen oder das an einen neutralen Gutachter fremdvergeben.

Drittens **beantrage** ich, dass uns die Ergebnisse der Überprüfung zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Mir ist noch eine Sache aufgefallen. Im Genehmigungsantrag ist in Kapitel 3.1.16 unter der Überschrift „Kalkulierbare Betriebsstörungen und Maßnahmen zur Behebung“ eine Tabelle mit insgesamt 31 Positionen angegeben, in denen jeweils Störungen genannt werden sowie die Maßnahmen, die dagegen ergriffen werden sollen. Eine ganz ähnliche Tabelle findet sich in der sicherheitstechnischen Konzeptbeurteilung in Kapitel 3.8; das ist hinten in den Fachgutachten. Auch dort wird wieder eine ganze Reihe von Punkten benannt, die zu Betriebsstörungen führen können. Entsprechend sind die Maßnahmen dort aufgeführt. Ich gehe davon aus, dass der TÜV als Fachbehörde das sehr umfassend bearbeitet hat.

Wenn man aber die beiden Tabellen abgleicht, dann muss man feststellen, dass eine ganze Reihe von Punkten vom TÜV gar nicht abgearbeitet worden sind. Um es konkret zu machen: Beispielsweise werden zwar Punkte wie der Ausfall des Hydraulikantriebs, Rostdurchfall, Kettenförderer, Trommelwasserstandsregelungen, Ausfall der Zellradschleuse usw. vorne abgehandelt, aber hinten im TÜV-Gutachten nicht. Da frage ich mich schon: Was ist das für ein Gutachter, der eine ganze Reihe von Maßnahmen, die offensichtlich vom Vorhabensträger selbst als sicherheitstechnisch relevant betrachtet werden, in seiner Auflistung vergisst? Ich frage mich weiterhin: Welche Punkte sind denn überhaupt vergessen worden? All das kommt mir sehr komisch vor. Eine Abstimmung scheint da nicht erfolgt zu sein.

Deswegen stelle ich hiermit den **Antrag**, dass die Genehmigungsbehörde diese beiden Tabellen noch einmal abprüft und genau untersucht, inwieweit diese Auflistung vollständig ist, ob bestimmte Betriebsstörungen vergessen wurden und ob die entsprechenden Maßnahmen bzw. die hierfür erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen, die zur Verhinderung dieser Störungen führen, aufgeführt sind. - Ist das angekommen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist angekommen.

Gebhardt (Einwender):

Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr von Daacke.

Von Daacke (Antragstellerin):

Eine kurze Erläuterung dazu: Ich habe diese Stellungnahme zwar nicht bearbeitet, aber sie basiert auf bestimmten Anforderungen, die für das jetzige Stadium, dem eines Vorbescheids, genannt wurden und die letztendlich nicht abschließend sind und auch nicht sein können, wie wir schon an verschiedener Stelle gehört haben. Der Kollege, der diese Sicherheitsbeurteilung gemacht hat, geht natürlich davon aus, dass im weiteren Verfahren, bei den Teilgenehmigungen, wenn die R&I-

Fließschemata vorhanden sind, detailliert Auskunft gegeben werden kann und das beurteilt wird. Das heißt, wir haben es hier leider wieder mit dem Problem zu tun, dass wir im Vorbescheidsverfahren sind und daher die Dinge, die bewertet worden sind, nicht abschließend sind. So weit zur Erklärung, warum es geringfügige Unstimmigkeiten gibt bzw. warum etwas nicht berücksichtigt wurde.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Herr Daacke, auf der einen Seite kann ich das schon nachvollziehen. Aber auf der anderen Seite frage ich mich: Weiß denn die linke Hand nicht, was die rechte tut? Man muss sich da doch ein bisschen abstimmen. Ich erwarte schon, dass man sich da ein bisschen abstimmt und darauf aufmerksam macht, dass bestimmte Punkte in der Betrachtung fehlen. Ich erwarte eine gewisse Linie in einem Genehmigungsantrag. Diese Linie finde ich auch in diesem Punkt nicht. Wir haben schon mehrere Punkte angesprochen, die Unstimmigkeiten aufweisen. Es gibt immer wieder solche Punkte. Man sucht etwas im Inhaltsverzeichnis, findet dort auch eine Überschrift, aber dann steht da etwas völlig anderes. Das sind Dinge, die meines Erachtens äußerst unsauber sind. Ich nehme jetzt das Wort „schlampig“ nicht in den Mund; ich denke es mir vielleicht. Aber ich finde, so kann man einen Genehmigungsantrag einfach nicht ausführen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Direkt dazu Herr von Daacke.

Von Daacke (Antragstellerin):

Herr Gebhardt, das ist in diesem Fall nicht ganz richtig. Wir haben uns natürlich schon eng mit dem Betreiber abgestimmt. Auch wenn in diesem Fall jetzt der eine oder andere Punkt nicht mit aufgenommen worden ist, hat es durchaus Gespräche mit meinem Kollegen gegeben. Dieser konnte zum jetzigen Zeitpunkt vielleicht das eine oder andere nicht abschließend bewerten, war aber der Auffassung, dass er das später weiter im Detail prüfen und in seine Expertise einfließen lassen wird. Eine enge Abstimmung war in diesem Fall durchaus vorhanden.

Verhandlungsleiter Morgener:

Frau Heindorf.

Heindorf (Einwenderin):

Mir drängt sich der Eindruck auf, dass die MaXXcon diese Dinge im jetzigen Stand des Verfahrens ganz gezielt verfolgt, eben weil das Verfahren jetzt noch öffentlich ist und wir all diese Dinge in der Öffentlichkeit besprechen können, dass sie aber später bei den Teilgenehmigungsverfahren, die dann nichtöffentlich sein werden, an denen wir nicht teilnehmen und somit auch keinen Einfluss nehmen können, ansetzen möchte. Dieser Eindruck drängt sich mir bei all den nicht ausgeführten Dingen, die wir jetzt besprochen haben, auf.

(Beifall bei den Einwendern)

Kapitzke (Einwender):

Ich wollte eigentlich den gleichen Punkt ansprechen und will das jetzt insoweit ergänzen: Kann man diese Anhörung noch ein zweites Mal durchführen bzw. ergänzend durchführen? Das heißt: Kann das, was jetzt nicht besprochen wird, hinterher öffentlich gemacht werden? Dann wäre das vielleicht geheilt. Wenn das nicht geht, bitte ich um vollständige Unterlagen.

(Beifall bei den Einwendern - Zuruf von den Einwendern: Die Antwort fehlt: Geht das ein zweites Mal?)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich drücke es einmal so aus: Das ist mir nicht geläufig.

(Zuruf von den Einwendern: Aha!)

- Ich bin jetzt in einer Zwickmühle. Ich weiß es nicht. Ich glaube, eher nicht, aber ich bin mir da nicht sicher. Ich muss das hier heute offen lassen. - Gibt es weitere Wortmeldungen? - Frau Dr. Pittrof.

RA'in Dr. Pittrof (Antragstellerin):

Ich will nur eine kurze Information dazu geben. Selbstverständlich können Sie im Wege des Umweltinformationsgesetzes die Informationen bei der Behörde anfordern und werden sie von dort auch erhalten, unabhängig von einem weiteren Erörterungstermin.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist korrekt.

Lindenberg (Einwender):

Ich bin Bürger und Landwirt hier in Langelsheim. - Mir ist aufgefallen, dass der Bunker für die Bevorratung des Brennstoffs 3.300 t fasst. Inwiefern ist die Feuerwehr involviert, die im Notfall vielleicht 2.000 t löschen muss? Das ist meine erste Frage.

Die zweite Frage lautet: Wie verfährt man mit den 1,3 Tagesmengen, sprich: 3.500 m³ Brennstoff, die nicht im Bunker, sondern im Annahmehereich bevorratet werden sollen? So steht es jedenfalls in den Antragsunterlagen. Diese unterliegen ja sicherlich nicht den Sicherheitsmaßnahmen, die im Bunkerbereich herrschen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ihre erste Frage zum Feuerwehreinsatz betrifft den Brandschutz und wäre dort abzuarbeiten. Darauf werden wir sicherlich zu sprechen kommen. Zu Ihrer zweiten Frage kann, glaube ich, Professor Bitter etwas sagen.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Das ist, glaube ich, missverständlich dargestellt. Es wird selbstverständlich kein Abfall außerhalb des Bunkers gelagert. Es kann höchstens Material zurückgewiesen werden, das dann für einen entsprechend kurzen Zeitraum in einem Container oder höchstens zwei Containern

zwischenlagert wird. Das geschieht aber nur dann, wenn festgestellt wird, dass Material nicht angenommen werden kann.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie meinen also Anlieferungsgebäude, die man nicht in den Bunker übernimmt, sondern - -

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Richtig. Wenn man bei der Beprobung feststellt, dass der Abfall nicht zur Annahme geeignet ist, hat man ja schon etwas entnommen. Das kann man nur in einen Container geben. Das muss dann geregelt wieder vom Gelände.

Verhandlungsleiter Morgener:

Haben Sie eine Vorstellung, woher das Missverständnis rührt, dass 3.000 t außerhalb gelagert werden sollen?

Stövesand (Antragstellerin):

Das ist vielleicht ein bisschen unglücklich ausgedrückt. Mit Annahmehereich ist bei uns der Bereich gemeint, wo die Brennstoffe abgekippt werden. Wir haben rechts und links noch zwei Bunkertaschen. Dort, wo wir sie abkippen, können wir sie für 3,7 Tage lagern - so ist es ausgerechnet -, im Bunker sind es 1,3 Tage. Also: Es wird nichts draußen abgekippt und nichts draußen gelagert.

Verhandlungsleiter Morgener:

Danke.

Zillgen (Einwender):

Ich möchte einen Antrag zum Verfahren stellen. Ich beantrage, dass wir eine Liste aller missverständlichen, uneindeutigen und falschen Aussagen bekommen und dann morgen weitermachen.

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist doch praktisch gar nicht umsetzbar, Herr Zillgen. Wir erörtern jetzt seit mehr als sechs Stunden. Wir können doch jetzt nicht mehr im Nachhinein alle noch offenen oder nachzureichenden Unterlagen oder auch die Fehler, die angesprochen worden sind und bei denen eine Überarbeitung erforderlich ist, auflisten. Das ist heute faktisch nicht zu schaffen.

Zillgen (Einwender):

Darf ich dazu noch etwas sagen?

Verhandlungsleiter Morgener:

Bitte.

Zillgen (Einwender):

Ich kann mir vorstellen, dass das faktisch nicht zu lösen sind. Aber ich frage mich: Der Beginn mit der MaXXcon liegt jetzt anderthalb Jahren zurück. Davor gab es auch schon eine Planungsphase. Wie viele Planungsphasen oder wie viele Jahre braucht man, um vollständige Unterlagen zu erstellen, Rechtschreibfehler auszumerzen,

aktuelle Daten zu sammeln? Wie lange sollen wir geduldig sein? Sollen wir uns bei jeder kritischen Frage anhören: „Das hat Word nicht kapiert. Der Rechner hat nicht funktioniert. Das ist missverständlich formuliert. Das ist falsch dargestellt. Das ist unglücklich ausgedrückt“? Bei aller Liebe: Ist das noch ernst zu nehmen?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Ernst nehmen sollten wir das schon, glücklich ist es sicherlich nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Es kam vorhin eine Antwort zum Abkippen von Brennstoffen. Wir werden wahrscheinlich bei der Brennstoffkontrolle darauf zurückkommen. Der Brennstoff muss auch irgendwo abgekippt werden, wenn er nicht spezifikationsgerecht ist.

Verhandlungsleiter Morgener:

Darauf kommen wir noch.

Gödeke (Einwender):

Ja. Aber ich möchte nicht im Raum stehen lassen, dass kein Brennstoff offen abgekippt wird. Es muss eine Lagerfläche vorhanden sein, um diesen Brennstoff zu prüfen, und das wird nicht im Bunker gemacht.

Verhandlungsleiter Morgener:

Darauf kommen wir noch. Mehr kann ich dazu im Augenblick nicht sagen. - Herr Dr. Wagner hat sich dazu gemeldet.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Auch ich möchte das nicht im Raum stehen lassen. Ich finde, das ist nicht unglücklich, sondern ganz klar ausgedrückt. Wir haben eine Zeichnung vom Brennstoffbunker. Den Brennstoffbunker haben wir dreigeteilt, nämlich in eine Abkipfstelle und zwei Lagerbereiche. Das ist genau so im Antrag beschrieben. Das finde ich weder unglücklich noch sonst irgendwas. So langsam gefällt mir das nicht mehr.

(Widerspruch bei den Einwendern)

Man muss auch einmal einen Text mit den Zeichnungen vergleichen können. Das muss ich von einem Techniker erwarten können. Wir haben diesen Antrag auch für Techniker geschrieben.

Die Frage von Herrn Gödeke, was passiert, hat Herr Professor Bitter zwar schon beantwortet, aber ich möchte es noch einmal wiederholen. Wenn beprobte Ware zurückgestellt werden muss, kommt sie im Sicherstellungsbereich in geschlossene Container.

Verhandlungsleiter Morgener:

Ich sehe noch zwei Wortmeldungen. Bitte.

Janiesch (Einwender):

Ich möchte mich der Frage des Vertreters der Bürgerinitiative anschließen, nämlich ob wir die Sache überhaupt ernst nehmen sollten; denn diese Frage ist durchaus berechtigt. Natürlich sollte man das ernst nehmen. Aber bis die mit den Sachen, die noch zu klären sind, zu Potte kommen, kann das noch 30 Jahre dauern. Von mir aus - umso besser für Langelshcim!

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Heindorf.

Heindorf (Einwender):

Ich möchte Herrn Dr. Wagner zustimmen. Mir gefällt nämlich auch nicht mehr, wie das hier läuft. Ich finde es z. B. sehr verwunderlich, dass bei Fragen bezüglich des Notstromaggregats, aber auch bei anderen Fragen darauf verwiesen wird, wir seien hier in einem - Klammer auf: Nebelverfahren? - Vorbescheidsverfahren. Aber eben beim Bunker war wieder alles klar, und man musste das sehen. Ich bitte um Auskunft, welche Kriterien maßgeblich dafür waren, dass diese Unterlagen teilweise genau und teilweise ungenau sind. Denn auch der Bunker ist ja noch nicht beantragt und mit der Firma abgesprochen, oder?

(Beifall bei den Einwendern)

Verhandlungsleiter Morgener:

Aus meiner Sicht enthält die Beschreibung des Bunkers grob die Verfahrensweise, wie man mit den Brennstoffen bei der Annahme umgehen will. Da sind keine Materialausführungen genannt; diese fehlen wiederum wahrscheinlich. Zumindest vermute ich das. Ich persönlich habe den Antrag in dieser Form nicht gelesen, um das gleich zu sagen. Aber die grobe Verfahrensweise, wie mit den anzunehmenden Abfällen umzugehen ist, ist da beschrieben. Deswegen ist der Bunker beschrieben. Das muss auch bei einem Vorbescheidsantrag beschrieben sein. Es ist durchaus immer wieder zu differenzieren, welche Angaben enthalten sind, um das Vorhaben unter den Gesichtspunkten, die vom Vorbescheid her beantragt sind, auch beurteilen zu können. - Eine weitere Wortmeldung. Bitte.

Dr. Kohler (Einwender):

Ich habe zwar nicht den ganzen Antrag gelesen, aber vielleicht könnten mir die Techniker kurz erläutern, wie die Stoffströme bei der Abfallverbrennung in Ihrer Anlage laufen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Kann das seitens des Antragstellers beantwortet werden?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ja. Ich hatte das schon in meinen Ausführungen eingangs erwähnt. Zum Stoffstrom Brennstoff: Die Brennstoffe werden auf dem Rost verbrannt, es entstehen Abfälle in Form von Rostschlacke und Kesselschlacke.

Der Rauchgasweg geht durch die Abgasreinigungsanlage unter Zugabe von Natriumbicarbonat und Aktivkohle sowie eine SNCR. Der Stoffstrom Wasser geht über Dampferzeugung, Turbine, LuKo, Speisewasserrückführung. Mehr Stoffströme haben wir nicht.

Dr. Kohler (Einwender):

Wie hoch ist der prozentuale Schlackeanteil, bezogen auf den eingesetzten Brennstoff, und wie hoch schätzen Sie den prozentualen Anteil an Feinstaub, der nachher aus den Filtern herausgeholt wird? Nur, damit man einmal eine Vorstellung hat.

Verhandlungsleiter Morgener:

Lässt sich das beantworten?

Greinke (Antragstellerin):

Das ist im Antrag aufgeführt. Wir suchen gerade die Stelle.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Professor Bitter.

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Die vorhin schon angesprochene Tabelle über die Stoffeigenschaften des Ersatzbrennstoffs beinhaltet auch Angaben zum Aschegehalt, der sich in einem Bereich von 15 bis 30 Gewichtsprozent bewegen wird. Das ist ein Teil der Annahmekriterien.

(Zuruf von Dr. Kohler (Einwender))

- Nein. Das ist der Aschegehalt des Brennstoffs, den man verbrannt hat. Dieser Aschegehalt verteilt sich auf die Schlacke, also auf den Rostdurchfall, die Kesselasche, also das, was mit dem Flugstrom in Teilen mitgeht, und den abgeschiedenen Staub in den Gewebefiltern.

Dr. Kohler (Einwender):

Habe ich das jetzt richtig verstanden: Der Gesamtanteil liegt zwischen 15 und 30 %?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Ja.

Dr. Kohler (Einwender):

Wovon hängt es ab, ob es 15 oder 30 % sind? Denn das ist ja eine relativ große Menge. Wie groß ist bei diesen 15 bis 30 % der besonders gefährliche Teil, der in den Gewebefiltern anfällt? Sind das 1 %, 3 % oder 0,5 %?

Prof. Bitter (Antragstellerin):

Auch dazu sind Mengenangaben vorhanden. Ich habe sie aber im Moment nicht parat. Ich müsste erst nachsehen. Wir können Ihnen das aber noch sagen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Herr Gödeke.

Gödeke (Einwender):

Ich will nur anmerken: Wir entfernen uns gerade ganz weit von der Tagesordnung.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das ist nicht so falsch. - Herr Gebhardt.

Gebhardt (Einwender):

Ich weiß nicht, ob ich mit dem Punkt, den ich jetzt gerne ansprechen möchte, hundertprozentig richtig liege. Aber ich finde keinen anderen Punkt in der Tagesordnung, bei dem man das unterbringen könnte. Es geht um die Frage des Bunkerbrandes. Vom TÜV wurde ja ein Störungsszenario vorgelegt - das ist ja kein Störfall, sondern ein Störfall -, das bestimmte Ergebnisse vorweist. Als ich mir dieses Szenario etwas genauer angeschaut habe, ist mir aufgefallen, dass dort nur die klassischen Luftschadstoffe betrachtet werden, nicht aber die Schwermetalle. Herr Morgener, unterbrechen Sie mich jetzt, wenn Sie das gerne an anderer Stelle erörtern wollen. Dann bringe ich das später vor.

Verhandlungsleiter Morgener:

Das würde wohl besser zum Punkt „Immissionsschutz - Luftreinhaltung“ passen; denn das ist eine Auswirkung auf dem Luftpfad.

Gebhardt (Einwender):

Das können wir gerne so machen, auch wenn es dabei auch um die Anlagensicherheit geht. Dann führe ich dazu jetzt nicht weiter aus. Das ist kein Problem. Ich notiere mir aber den Punkt, unter dem Sie das erörtern lassen wollen. Wo wollen Sie das unterbringen?

Verhandlungsleiter Morgener:

3.4.

Gebhardt (Einwender):

Ausbreitungsrechnung. Gut. Dann bringen wir das da vor. Das ist kein Problem. Das können wir gerne so machen.

Verhandlungsleiter Morgener:

Wenn es keine weiteren Wortmeldungen zum Thema Sicherheit geben sollte, würden wir jetzt zum Thema Feuerungstechnik übergehen. - Vorweg eine andere Frage: Es ist jetzt dreiviertel sieben. Wir hatten zu Beginn der heutigen Erörterung angepeilt, um etwa 19 Uhr einen Schnitt zu machen. Aber wir können natürlich jetzt noch in das Thema Feuerungstechnik einsteigen.

(Zuruf von den Einwendern: Wie lange brauchen wir denn dafür?)

- Mehr als eine Viertelstunde.

(Zuruf von den Einwendern: Wann würden Sie morgen früh anfangen?)

- Um 10 Uhr. Ich meine, in der Veröffentlichung ist auch angekündigt worden, dass wir am Folgetag zur gleichen Zeit weitermachen, und dabei wollen wir auch bleiben.

Haben wir mithilfe des Beamers noch eine Erläuterung zu erwarten? Ich sehe, dass da noch Versuche laufen.

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Herr Morgener, es geht noch einmal um die Stoffstromgeschichte. Das können wir aber auch mit dem alten Diagramm machen, das ich heute Morgen schon gezeigt habe.

Verhandlungsleiter Morgener:

Sie meinen, das ist jetzt nicht so wichtig?

Dr. Wagner (Antragstellerin):

Ja.

Verhandlungsleiter Morgener:

Gut, danke. - Dann machen wir Schluss für heute. Ich danke Ihnen für die doch recht konstruktive Zusammenarbeit und wünsche Ihnen einen guten Heimweg. Wir sehen uns dann morgen früh pünktlich um 10 Uhr hier wieder. Schönen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

Ende des 1. Verhandlungstages: 18.45 Uhr